

Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zum Ausländerrecht (VwV-AusIR-IM)

ABSCHNITT B II

Eingeschränkt gültige Bleiberechtsregelungen (nur Verlängerungen)

Hinweise:

Die im **Abschnitt B I** aufgenommenen Bleiberechtsregelungen sind in vollem Umfang gültig. Auf der Grundlage des § 32 AuslG ergangene Bleiberechtsregelungen behalten ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, dass es sich bei den auf ihrer Grundlage künftig erteilten oder verlängerten Aufenthaltstiteln um Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG handelt (vgl. auch den ergänzenden Hinweis zu Nr. 23.1 AufenthG-VwV).

Die im **Abschnitt B II** aufgenommenen Bleiberechtsregelungen sind nur noch insoweit gültig, als sie Grundlage für Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen sein können.

- Soweit die jeweilige Bleiberechtsregelung ausdrücklich Vorgaben für die Verlängerung enthält, gelten diese.
- Soweit die jeweilige Bleiberechtsregelung keine gesonderten Vorgaben für die Verlängerung enthält, gilt § 8 Abs. 1 AufenthG i.V.m. den Erteilungsvorschriften der Bleiberechtsregelung.
(vgl. auch den ergänzenden Hinweis zu Nr. 23.1.1.3 AufenthG-VwV).

Die erstmalige Erteilung von Aufenthaltstiteln sowie die erstmalige Erteilung oder Verlängerung von Duldungen aufgrund dieser Bleiberechtsregelungen kommen nicht mehr in Betracht.

Die Regelungen zu gesonderten statistischen Erfassungen in den Bleiberechtsregelungen (Teil I und Teil II) sind überholt. Es gilt allein die innerdienstliche Anordnung des Innenministeriums zu Statistiken im Bereich Aufenthaltsbeendigung, Rückführung und Bleiberecht.

Die **nicht mehr im Abschnitt B I oder B II** enthaltenen Bleiberechtsregelungen sind nicht mehr gültig. Entscheidungen über nicht ganz auszuschließende Anträge auf Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen, die auf der Grundlage jetzt nicht mehr gültiger Bleiberechtsregelungen erteilt und verlängert wurden, richten sich nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen (z.B. § 25 Abs. 5 AufenthG)

Inhaltsübersicht

1. **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die ausländerrechtliche Behandlung vor dem 1. Juli 1990 eingereister abgelehnter Vertriebenenausweisbewerberinnen und -bewerber vom 4. September 1995 (Az.: 4-1326/6; GABI. S. 539)**
 - 2a) **Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 15. Mai 1996 (Az.: 4-1340/29; GABI. S. 476)**
 - 2b) **Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 12. Januar 2000 (Az.: 4-1340/29)**
 3. **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur rechtlichen Behandlung abgelehnter Asylbewerber nach §§ 32, 54 des Ausländergesetzes (AuslG) in der Fassung vom 20. Januar 1999 (Az.: 4-1346/1)**
 4. **Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und Kosovo, insbesondere für schwer Traumatisierte aus Bosnien-Herzegowina vom 31. Januar 2001 (Az.: 4-13 BOS/85; GABI. S. 284)**
 5. **Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001 (Az.: 4-13-JUG/104; GABI. S. 825)**
 6. **Anordnung des Innenministeriums nach § 23 Aufenthaltsgesetz für afghanische Staatsangehörige vom 1. August 2005 (Az.: 4-13-AFG/13)**
 - 7a) **Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006 (Az.: 4-1340/29)**
 - 7b) **Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20.11.2006; Verzicht auf die vorherige Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit Schreiben des Innenministeriums vom 7. Mai 2007 (Az.: 4-1310/131)**
-

1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die ausländerrechtliche Behandlung vor dem 1. Juli 1990 eingereister abgelehnter Vertriebenen ausweisbewerberinnen und -bewerber vom 4. September 1995 (Az.: 4-1326/6; GABI. S. 539)

Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 32 des Ausländergesetzes (AuslG):

1. Vor dem 1. Mai 1987/ 14. April 1989 Eingereiste

Abgelehnten Vertriebenen ausweisbewerberinnen und -bewerbern aus Polen und Ungarn, die vor dem 1. Mai 1987, und abgelehnten Vertriebenen ausweisbewerberinnen und -bewerbern aus Albanien, Bulgarien, Rumänien, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion sowie den baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen, die vor dem 14. April 1989 eingereist sind, kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt und verlängert werden,

- a) wenn sie sich seit der Einreise ununterbrochen rechtmäßig oder rechtlich bzw. tatsächlich geduldet im Bundesgebiet aufhalten,
- b) wenn das Vertriebenen ausweisverfahren bis 31. März 1993 bestandskräftig abgeschlossen wurde und
- c) kein Ausweisungsgrund außer längerfristiger Obdachlosigkeit, Sozial- oder Jugendhilfebezug (§ 46 Nr. 5 zweite Alternative, Nr. 6 und 7 AuslG) gegeben ist.

2. Vor dem 1. Juli 1990 Eingereiste

Im übrigen kann abgelehnten Vertriebenen ausweisbewerberinnen und -bewerbern, die vor dem 1. Juli 1990 eingereist sind, eine Aufenthaltsbefugnis erteilt und verlängert werden, wenn

- a) sie sich seither ununterbrochen rechtmäßig oder rechtlich bzw. tatsächlich geduldet im Bundesgebiet aufhalten,
- b) ihnen ein Registrierschein und auf dieser Grundlage ein Personalausweis erteilt wurden,
- c) der Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenen ausweises im ersten Verwaltungsverfahren abgelehnt wurde und
- d) kein Ausweisungsgrund außer längerfristiger Obdachlosigkeit, Sozial- oder Jugendhilfebezug (§ 46 Nr. 5 zweite Alternative, Nr. 6 und 7 AuslG) gegeben ist.

Eine Aufenthaltsbefugnis wird nicht erteilt, wenn die Ausstellung des Registrierscheines auf unrichtigen Angaben beruhte.

In Einzelfällen kann zur Vermeidung einer Härte von der Voraussetzung der Nummer 2 b) abgesehen werden, wenn die untere Eingliederungsbehörde bescheinigt, daß der Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenen ausweises auf Grund der durch Erlass des Innenministeriums vom 30. Mai 1990, Az.: 8-2550/30, eingeführten Änderungen abgelehnt wurde und sonstige Ablehnungsgründe nicht vorlagen. In diesen Fällen bittet die Ausländerbehörde die Eingliederungsbehörde um eine solche Bescheinigung. Die Ausstellung dieser Bescheinigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Antrag auf Erteilung eines Vertriebenen ausweises allein wegen vertreibungsfremder Ausreisegründe, die nicht schon bis zum 30. Mai 1990 relevant waren, abgelehnt wurde, die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes, wie z.B. deutsche Volkszugehörigkeit, jedoch vorliegen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

- 3.1 Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen ist ausgeschlossen, wenn die Einreise vor den genannten Stichtagen legal für Aufenthalte von mehr als drei Monaten - etwa als Werkvertragsarbeitnehmer oder als Auszubildende - erfolgt war und erst zur Abwendung der Aufenthaltsbeendigung ein Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises gestellt wurde.
- 3.2 Die Aufenthaltsbefugnisse werden grundsätzlich auf zwei Jahre befristet.
- 3.3 Bei der Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen findet § 34 Abs. 2 AuslG keine Anwendung.
- 3.4 Die Aufenthaltsbefugnisse sind getrennt nach den Personengruppen der Nummern 1 und 2 und nach Staatsangehörigkeiten zu erfassen.

4. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die ausländerrechtliche Behandlung von Staatsangehörigen des ehemaligen Ostblocks, die einen Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises gestellt haben, vom 13. November 1992 (GABl. S. 1215) außer Kraft.

2a) Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 15. Mai 1996 (Az.: 4-1340/29; GABI. S. 476)

Das Innenministerium ordnet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 32 AuslG folgendes an:

1. Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis

1.1 Begünstigter Personenkreis

Asylbewerber- und erfolglose Vertriebenenausweisbewerberfamilien mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern kann der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet werden, wenn sie vor dem 1. Juli 1990 eingereist sind, seitdem ihren Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet gefunden und sich nach den Kriterien unter Nummer 1.2 in die hiesige wirtschaftliche, soziale und rechtliche Ordnung eingefügt haben. Dabei muss der Ausländer mit mindestens einem minderjährigem Kind, das sich seit dem 1. Juli 1990 oder seit seiner Geburt im Bundesgebiet aufhält, in häuslicher Gemeinschaft leben. Dabei ist es unschädlich, wenn ein Ehegatte erst nach dem Stichtag eingereist ist.

In die Regelung können auch die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet volljährig gewordenen Kinder einbezogen werden, die eine Ausbildung durchlaufen, die zu einem anerkannten Bildungsabschluss (Schule, Studium) bzw. Ausbildungsabschluss führt, oder die bereits beruflich eingegliedert sind.

Alleinstehenden Personen und Ehegatten ohne Kinder, die vor dem 1. Januar 1987 eingereist sind, kann unter den gleichen Voraussetzungen ein Bleiberecht eingeräumt werden.

1.2 Voraussetzungen

1.2.1 Der Lebensunterhalt der Familie einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert. Ausnahmen können in besonderen Härtefällen erfolgen:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, sowie
- bei Alleinerziehenden mit kleinen Kindern, soweit für sie nach § 18 Abs. 3 BSHG eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragsleistungen.

1.2.2 Die Personen verfügen über ausreichenden Wohnraum. Dabei muss ein Mietverhältnis bestehen, das durch entsprechende Nachweise zu belegen ist.

1.2.3 Schulpflichtige Kinder erfüllen die Schulpflicht.

1.2.4 Ausweisungsgründe nach den §§ 46 Nr. 1 bis 4 und 47 AuslG liegen nicht vor; illegale Einreise und kurzzeitiger illegaler Aufenthalt (drei Monate) schaden nicht. Sofern der erforderliche rechtmäßige oder geduldete Aufenthalt seit der Einreise nicht durch Aufenthaltstitel bzw. Duldungen nachgewiesen werden kann, genügt es, daß der Ausländer sich seit der Einreise ununterbrochen mit Kenntnis und Billigung der zuständigen Ausländerbehörde im Bundesgebiet aufgehalten hat.

- 1.2.5 Der Ausländer hat während seines Aufenthalts im Bundesgebiet keine vorsätzliche Straftat begangen. Eine vorsätzliche Straftat, die mit einer Geldstrafe bis zu 50 Tagesstrafen geahndet wurde, kann dabei außer Betracht bleiben. Eine Straftat darf nicht verwertet werden, wenn sie im Bundeszentralregister gelöscht wurde.
- 1.2.6 Die für eine Härtefallentscheidung in Betracht kommenden Familienmitglieder müssen sich innerhalb einer von der Ausländerbehörde zu setzenden Frist entscheiden,
- ob sie noch anhängige asyl-/ausländerrechtliche Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren weiterbetreiben oder
 - ob sie einen weiteren Aufenthalt nach der Härtefallregelung beantragen wollen. In diesem Falle müssen alle Familienmitglieder innerhalb der Frist durch Antragsrücknahme alle noch anhängigen Verfahren zum Abschluss bringen.

2. Ausschlussgründe

- 2.1 Ausgenommen von dieser Regelung sind ausreisepflichtige Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien, die nicht abgeschoben werden konnten, weil sich der Heimatstaat völkerrechtswidrig weigert, seine Staatsangehörigen aufzunehmen.
- 2.2 Ausgenommen sind auch Personen, die die Aufenthaltsbeendigung missbräuchlich hinausgezögert haben. Dies ist beispielsweise der Fall bei
- selbst verursachter Passlosigkeit (diese liegt u.a. dann vor, wenn die Personen ihren Mitwirkungspflichten bei Passbeschaffungsmaßnahmen nicht nachgekommen sind oder den Pass vernichtet haben; die Einreise ohne Pass genügt für sich allein nicht als Ausschlussgrund),
 - Aufgabe der Staatsangehörigkeit bzw. fehlende Mitwirkungsbereitschaft bei der Klärung der Staatsangehörigkeit,
 - verzögerten sukzessiven Asylanträgen (davon ist dann auszugehen, wenn nach der VwV-Asyl die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nach § 43 Abs. 3 AsylVfG nicht gegeben waren),
 - wiederholten Folgeanträgen, jedoch nur dann, wenn das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge entschieden hat, kein weiteres Verfahren durchzuführen und es auch nicht durch eine Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet worden ist bzw. wenn die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nach Einschätzung der Ausländerbehörde nicht vorliegen; ein einmaliges Folgeverfahren ist in jedem Falle unschädlich,
 - zwischenzeitlichem Untertauchen (es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, daß die Person ihre Unterkunft nicht nur vorübergehend verlassen hat und dadurch die Abschiebung vereitelt wurde.)

3. Verfahren

- 3.1 Das Verfahren wird nur auf Antrag betrieben. Die für eine Härtefallentscheidung in Betracht kommenden Personen sollen jedoch von der Ausländerbehörde unter Mitteilung der Voraussetzungen nach Nummer 1.2 und der Ausschlussgründe nach Nr. 2 unterrichtet und unter Fristsetzung von vier Wochen aufgefordert werden, die nach Nummer 1.2 erforderlichen Nachweise zu erbringen, falls sie die Härtefallregelung in Anspruch nehmen wollen.

Die Ausländerbehörde prüft bei Vorlage sämtlicher erforderlicher Nachweise abschließend, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis vorliegen und teilt das Prüfungsergebnis den Betroffenen mit. Bei positivem Ergebnis ist den Personen eine Frist von weiteren drei Wochen zur Abgabe der Erklärung nach Nummer 1.2.6 zu setzen. Bei negativem Ergebnis erlässt sie auf Verlangen einen förmlichen Bescheid.

- 3.2 Stellt eine Person einen Antrag, ohne zuvor von der Ausländerbehörde unterrichtet worden zu sein, gilt Nummer 3.1 entsprechend.
- 3.3 Über alle in Betracht kommenden Härtefälle ist spätestens bis zum 31. Dezember 1996 abschließend zu entscheiden.

4. Zustimmung des Regierungspräsidiums

Der Zustimmung des Regierungspräsidiums zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis bedarf es nicht.

5. Genehmigungsdauer

Die Aufenthaltsbefugnis wird zunächst für längstens zwei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn außer der Erfüllung der Passpflicht das Fortbestehen der unter Nummer 1.2 genannten Voraussetzungen gegeben ist.

Unverschuldete Arbeitslosigkeit steht einer Verlängerung nicht entgegen. Im Zweifelsfall ist eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamtes einzuholen.

6. Familiennachzug

Bei Ehegatten ist ein Familiennachzug auf derzeit bereits bestehende Ehen beschränkt. Ein weiterer Familiennachzug findet nicht statt.

7. Passbeschaffung

Der Pflicht, einen gültigen Nationalpass zu erlangen, genügt der Ausländer in der Regel dann, wenn er sich zweimal vergeblich schriftlich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Passes bemüht hat. § 70 Abs. 1 AusIG ist zu beachten.

8. Schlussbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.

2b) Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 12. Januar 2000 (Az.: 4-1340/29)

A

Das Innenministerium ordnet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 32 AuslG an, dass Aufenthaltsbefugnisse nach Maßgabe des unter B genannten Beschlusses und der unter C enthaltenen Hinweise erteilt und verlängert werden.

B

Die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder hat am 18./19. November 1999 nachfolgenden Beschluss gefasst:

I.

1. Die Innenminister und –senatoren der Länder begrüßen die Beschlüsse des Europäischen Rates von Tampere und fordern eine zügige Harmonisierung des Asylrechts in der Europäischen Union mit einer gerechten Lastenverteilung.
2. Die Kosovoflüchtlinge müssen zügig zurückgeführt werden. Die Innenministerkonferenz begrüßt das vom Bundesminister des Innern erzielte Verhandlungsergebnis mit UNMIK und das Memorandum of Understanding. Die Innenminister und –senatoren schaffen unverzüglich die Voraussetzungen, dass im nächsten Frühjahr die Rückführung der Kosovo-Albaner in erheblichem Umfang erfolgen kann. Die Rückführung sollte im nächsten Jahr im Wesentlichen abgeschlossen werden.
3. Der Aufenthalt von abgelehnten Asylbewerbern muss konsequent beendet werden. Wegen der langen Gesamtdauer der Verfahren und der Schwierigkeiten bei der Rückführung durch fehlende Papiere oder durch die Weigerung der Herkunftsländer, ihre Staatsangehörigen zurückzunehmen, kann die zeitgerechte Rückführung in vielen Fällen nicht erfolgen.

Es wird eine Arbeitsgruppe auf Staatssekretärs-Ebene eingesetzt, die Vorschläge für die Lösung dieser Probleme erarbeitet.

II.

1. Die Innenminister und –senatoren von Bund und Ländern sind sich weiterhin darüber einig, dass im Rahmen des geltenden Ausländer- und Asylrechts verfügte Rückführungen von Ausländern ohne Bleiberecht grundsätzlich konsequent vollzogen werden müssen. Im Hinblick auf den nach wie vor zu hohen Zugang von Asylbewerbern, die aus wirtschaftlichen Gründen und nicht wegen drohender politischer Verfolgung ihre Heimat verlassen und nach Deutschland kommen, bekräftigen die Innenminister den Grundsatz, dass unbegründete Asylbegehren nicht zur Erlangung eines dauerhaften Aufenthalts im Bundesgebiet führen dürfen.
2. In einzelnen Ausnahmefällen, wenn Familien oder allein Stehende mit Kindern betroffen sind, die sich schon lange auf Grund des vor dem 1. Juli 1993 geltenden Rechts in Deutschland aufhalten und faktisch integriert sind, soll dies jedoch nicht zu vermeidbaren Härten führen. Vor diesem Hintergrund wird der Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder vom 29. März 1996 mit den in Nr. 3.1 und Nr. 3.5 genannten Stichtagen auf der Grundlage des § 32 des Ausländergesetzes fortgeschrieben und redaktionell angepasst.
3. Im Einzelnen gelten folgende Kriterien:
 - 3.1 Asylbewerberfamilien und abgelehnten Vertriebenenbewerbern mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern kann der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet werden, wenn sie vor dem 1. Juli 1993 eingereist sind, seitdem ihren Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet gefunden und sich in die hiesige wirtschaftliche, soziale und

rechtliche Ordnung eingefügt haben. Dabei muss der Ausländer mit mindestens einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, das sich seit dem 1. Juli 1993 oder seit seiner Geburt im Bundesgebiet aufhält. In die Regelung können auch die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet volljährig gewordenen Kinder einbezogen werden, die eine Ausbildung durchlaufen, die zu einem anerkannten Bildungs- bzw. Ausbildungsabschluss führt, oder die bereits beruflich eingegliedert sind.

Diese Regelung soll die Personen betreffen, die trotz der Ablehnung des Asylantrags aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen Deutschland nicht verlassen haben. Deshalb scheidet ein Verbleib aus, wenn die Aufenthaltsbeendigung von dem Ausländer vorsätzlich hinausgezögert wurde (z.B. selbst verursachte Passlosigkeit, Aufgabe der Staatsangehörigkeit, verzögerte sukzessive Asylanträge, wiederholte Folgeanträge, zwischenzeitliches Untertauchen).

3.2 Der weitere Aufenthalt wird durch Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis für jeweils längstens zwei Jahre gewährt. Sowohl die Erteilung als auch jede Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis setzen außer der Erfüllung der Passpflicht das Vorliegen und Fortbestehen folgender Integrationsbedingungen am 19. November 1999 voraus:

a) Der Lebensunterhalt der Familie einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert.

Ausnahmen können in besonderen Härtefällen gemacht werden:

- bei Auszubildenden in anerkanntem Lehrberuf,
- bei Ausländerfamilien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind sowie Alleinerziehende mit kleinen Kindern, soweit ihnen nach § 18 Abs. 3 BSHG eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragsleistungen.

b) Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

c) Schulpflichtige Kinder erfüllen die Schulpflicht.

d) Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 bis 4 und § 47 AuslG liegen nicht vor; illegale Einreise und kurzzeitiger illegaler Aufenthalt (drei Monate) schaden nicht.

e) Der Ausländer hat während seines Aufenthalts im Bundesgebiet keine vorsätzliche Straftat begangen. Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen können außer Betracht bleiben.

Unverschuldete Arbeitslosigkeit steht einer Verlängerung nicht entgegen.

3.3 Bei Ehegatten ist ein Familiennachzug auf derzeit bereits bestehende Ehen beschränkt. Im Übrigen ist ein Familiennachzug nach § 22 AuslG ausgeschlossen.

3.4 Die für eine Altfallentscheidung in Betracht kommenden Familienmitglieder müssen sich innerhalb einer von der Ausländerbehörde zu setzenden Frist von längstens sechs Wochen entscheiden,

- ob sie noch anhängige asyl-, ausländerrechtliche und vertriebenenrechtliche Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren weiter betreiben oder

- ob sie einen weiteren Aufenthalt nach der Altfallregelung beantragen wollen. In diesem Falle müssen alle Familienmitglieder innerhalb der Frist durch Antragsrücknahme alle noch anhängigen Verfahren zum Abschluss bringen.
- 3.5 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für allein stehende Personen und Ehegatten ohne Kinder, die vor dem 1. Januar 1990 eingereist sind. Dies gilt auch, wenn sie sich zuvor im Beitrittsgebiet aufgehalten haben.
- 3.6 Die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern stellen fest, dass die differenzierte Beschlusslage der Innenministerkonferenz zur Rückführung von ehemaligen Bürgerkriegs-flüchtlings aus Bosnien und Herzegowina sowohl der Lage vor Ort als auch den Interessen der Betroffenen Rechnung trägt. Aus diesem Grund erhalten Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina kein Bleiberecht auf der Grundlage dieses Beschlusses.
- 3.7 Die Innenminister sind sich weiterhin darüber einig, dass die Regelung wie bisher in Anlehnung an den Beschluss vom 29. März 1996 nicht für [ausreisepflichtige]* Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo gilt.

Die Durchführung der Altfallregelung wird durch den Bund zentral statistisch erfasst. Die Länder übermitteln dem Bund unverzüglich und laufend die erforderlichen Angaben über ihre Entscheidungen nach dieser Regelung.

Von den Ländern wird sichergestellt, dass unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2000, über alle in Betracht kommenden Altfälle abschließend entschieden worden ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Beschlusses vom 29. März 1996 unverändert fort.

C

Zum Vollzug der Regelung werden folgende Hinweise gegeben

1. Zu B II. Nr. 3.1

- Familien im Sinne dieser Härtefallregelung sind sowohl Ehegatten als auch allein stehende Personen mit jeweils mindestens einem Kind, das am 1. Juli 1993 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Zur Erfüllung der Stichtagsregelung ist nicht ausreichend, wenn ein Ehepaar oder eine allein stehende Person ohne minderjährige Kinder vor dem 1. Juli 1993 eingereist ist und Kinder erst nach der Einreise geboren worden sind. Unschädlich ist, wenn ein Ehegatte erst nach dem Stichtag eingereist ist.

- Ausschlussgründe

Die Härtefallregelung betrifft ausschließlich Personen, die trotz Ablehnung ihrer Anträge aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen Deutschland nicht verlassen haben. Deshalb scheidet ein Verbleib aus, wenn die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert wurde. Im Hinblick darauf, dass sich die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern darüber einig sind, dass im Rahmen des geltenden Ausländer- und Asylrechts verfügte Rückführungen von Ausländern ohne Bleiberecht konsequent vollzogen werden müssen, und sie deshalb den Grundsatz bekräftigt haben, dass unbegründete Asylbegehren nicht zur Erlangung eines dauerhaften Aufenthalts im Bundesgebiet führen dürfen, ist bei der Prüfung der Ausschlussgründe ein strenger Maßstab anzulegen.

* Das Wort "ausreisepflichtige" wurde zur Klarstellung durch Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister- und -senatoren der Länder vom 29. Dezember 1999 gestrichen.

- Selbst verursachte Passlosigkeit liegt u.a. dann vor, wenn die Personen ihren Mitwirkungspflichten bei Passbeschaffungsmaßnahmen nicht nachgekommen sind oder den Pass vernichtet haben.
- Der Aufgabe der Staatsangehörigkeit ist die fehlende Mitwirkungsbereitschaft bei der Klärung der Staatsangehörigkeit gleichzustellen.
- Von verzögerten sukzessiven Asylanträgen ist dann auszugehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nach § 43 Abs. 3 AsylVfG nicht gegeben waren.
- Wiederholte Folgeanträge können dann nicht zur Anwendung der Härtefallregelung führen, wenn das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge entschieden hat, kein weiteres Verfahren durchzuführen und es auch nicht durch eine Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet worden ist bzw. wenn die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nach Einschätzung der Ausländerbehörde nicht vorliegen.
- Ein zwischenzeitliches Untertauchen ist dann zu bejahen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person ihre Unterkunft nicht nur vorübergehend verlassen hat und dadurch die Abschiebung vereitelt wurde, oder wenn von den zuständigen Behörden Maßnahmen unterlassen oder aufgeschoben wurden, die bei bekanntem Aufenthalt zu einer Abschiebung hätten führen können.

Die ausdrückliche Nennung dieser Ausschlussgründe hat nur beispielhaften Charakter und ist keinesfalls abschließend. Vielmehr liegt ein Ausschlussgrund z.B. auch bei sonstigem Verhalten, das zum Ziel hat, sich Maßnahmen der Ausländerbehörde zur Aufenthaltsbeendigung zu entziehen, vor.

2. Zu B II. Nr. 3.2

- Der Passpflicht wird durch den Besitz eines gültigen Nationalpasses oder eines Passersatzes (§ 14 DVAusIG) genügt. Die Passpflicht ist in erster Linie auf den Besitz eines gültigen Nationalpasses oder eines nach § 14 Abs. 2 DVAusIG zugelassenen ausländischen Passersatzes gerichtet. Die Ausstellung eines deutschen Passersatzes (§ 14 Abs. 1 DVAusIG) kommt erst in Betracht, wenn die Erlangung eines Nationalpasses nicht möglich oder unzumutbar ist.
- Die Integrationsbedingungen müssen am 19. November 1999 vorgelegen haben. Werden die Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, kann dies nicht zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Regelung führen. Haben die Voraussetzungen zum 19. November 1999 vorgelegen, sind sie aber vor Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ganz oder teilweise entfallen und können sie auch kurzfristig nicht wieder hergestellt werden, kann eine Aufenthaltsbefugnis grundsätzlich nicht erteilt werden, weil die Integrationsbedingungen fortbestehen müssen. Eine Ausnahme ist insoweit nur hinsichtlich der unter 3.2 Buchstabe a) genannten Integrationsbedingung möglich, sofern zwischenzeitlich unverschuldete Arbeitslosigkeit eingetreten ist. Auch in diesem Fall dürfen jedoch keine zusätzlichen Mittel der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.
- Mit Ausnahme der abschließend aufgeführten besonderen Härtefälle ist eine andere Sicherung des Lebensunterhalts als durch legale Erwerbstätigkeit, insbesondere durch Verpflichtungserklärungen nach § 84 AusIG, nicht ausreichend.
- Als vorübergehender Sozialhilfebezug ist in der Regel ein Zeitraum von höchstens 6 Monaten zu verstehen.
- Ausreichender Wohnraum muss, sofern kein Wohneigentum nachgewiesen wird, durch Nachweis eines bestehenden Mietverhältnisses belegt werden.

- Der Aufenthalt ist unerlaubt, wenn eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung bzw. eine Duldung nicht vorliegt (vgl. § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG). Wurde der Aufenthalt aus anderen Gründen gesetzlich ermöglicht (z. B. § 69 Abs. 2 und 3 AuslG, §§ 55, 71 a Abs. 3 AsylVfG), ist dies dem Besitz von Aufenthaltsgenehmigung/ Duldung gleichzustellen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen einer Duldung nicht erfüllt waren, weil die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ausgesetzt (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 2 AuslG) oder eine Bescheinigung über den Verzicht auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Eilverfahren erteilt wurde, sowie während der Dauer einer gesetzten Ausreisefrist. Der Dreimonatszeitraum ist eine Obergrenze und bezieht sich auf die gesamte Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet.
- Mehrere Geldstrafen sind zu addieren. Da die Anordnung nach § 32 AuslG eine Ermessensentscheidung der obersten Landesbehörde ist, ist insoweit die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 AuslG (Beschluss vom 3.3.1997, 1 B 217.96, InfAuslR 1997, 315) nicht anzuwenden.

Eine Straftat darf nicht verwertet werden, wenn sie im Bundeszentralregister gelöscht wurde.

Die Straffälligkeit auch nur eines Familienmitglieds hindert die Anwendbarkeit der Härtefallregelung für die gesamte Familie. Entsprechendes gilt für Ehegatten.

- Unverschuldete Arbeitslosigkeit steht nur der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis nicht entgegen. Sie hindert jedoch, mit Ausnahme des oben unter Spiegelstrich 2, Satz 4 genannten Anwendungsfalles, die erstmalige Erteilung. Im Zweifelsfall ist eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamts einzuholen.

3. Zu B II. Nr. 3.4

Ein rechtswirksamer Abschluss des Asylverfahrens bei Antragsrücknahme ist nur dann gegeben, wenn das Bundesamt in einer Entscheidung nach § 32 AsylVfG festgestellt hat, dass das Asylverfahren eingestellt ist oder ein Gericht ein bei ihm anhängiges Verfahren nach § 92 Abs. 2 VwGO durch Beschluss eingestellt hat.

4. Zu B II. Nr. 3.7

Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen auf der Grundlage dieser Anordnung kommt für Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo nicht in Betracht. Dies wurde durch Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -santoren der Länder vom 29. Dezember 1999 ausdrücklich klargestellt.

5. Verfahren

- 5.1 Das Verfahren wird nur auf Antrag betrieben. Die für eine Härtefallentscheidung in Betracht kommenden Personen sind jedoch von der Ausländerbehörde unter Mitteilung der erforderlichen Voraussetzungen (Erfüllung der Passpflicht und der Integrationsbedingungen) und der Ausschlussgründe zu unterrichten und unter Fristsetzung von vier Wochen aufzufordern, die erforderlichen Nachweise zu erbringen, falls sie die Härtefallregelung in Anspruch nehmen wollen.

Die Ausländerbehörde prüft bei Vorlage sämtlicher erforderlicher Nachweise abschließend, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis vorliegen und teilt das Prüfungsergebnis den Betroffenen mit. Bei positivem Ergebnis ist den Personen eine Frist von weiteren drei Wochen zur Abgabe der Erklärung zu setzen, ob noch anhängige Verfahren weiterbetrieben werden oder der weitere Aufenthalt nach der Härtefallregelung angestrebt wird. In letzterem Fall sind innerhalb der genannten

Frist auch alle anhängigen Verfahren zum Abschluss zu bringen. Sofern eine Aufenthaltsbefugnis deswegen nicht erteilt werden kann, weil eine Einstellungsentscheidung nach § 32 AsylVfG bzw. ein Einstellungsbeschluss nach § 92 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen, aber bis spätestens zum 31. Dezember 2000 die Erklärung abgegeben worden ist, gilt die Frist als gewahrt. Bei negativem Ergebnis erlässt die Ausländerbehörde auf Verlangen einen förmlichen Bescheid.

5.2 Stellt eine Person einen Antrag, ohne zuvor von der Ausländerbehörde unterrichtet worden zu sein, gilt Nummer 5.1 entsprechend.

5.3 Über alle in Betracht kommenden Härtefälle ist bis zum 31. Dezember 2000 abschließend zu entscheiden.

6. Zustimmung des Regierungspräsidiums

Der Zustimmung des Regierungspräsidiums zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis bedarf es nicht. Allerdings ist in jedem Einzelfall hinsichtlich der Frage der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung sowie des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen das Einvernehmen der Regierungspräsidien/Bezirksstellen für Asyl herzustellen.

7. Statistik

Für statistische Zwecke halten die Ausländerbehörden

- die Zahl der gestellten Anträge sowie die Zahl der an erfolglose Asylbewerber erteilten Aufenthaltsbefugnisse aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und
- die Zahl der gestellten Anträge sowie die Zahl der an erfolglose Vertriebenenausweisbewerber erteilten Aufenthaltsbefugnisse aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern

fest und leiten sie an die Regierungspräsidien weiter. Die Statistik ist von den Regierungspräsidien mit der laufenden Geschäftsstatistik vorzulegen (vgl. Schreiben vom 05.07.1999, Az.: 4-1354/23, Abschnitt O.).

8. Fortgeltung

Die im IMK-Beschluss bestimmte Fortgeltung des Beschlusses vom 29. März 1996 im Übrigen bezieht sich im Wesentlichen auf Verfahrensabsprachen zwischen den Innenministern von Bund und Ländern.

9. Sonstiges

Sonstige noch gültige Bleiberechtsregelungen, insbesondere die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die ausländerrechtliche Behandlung von Staatsangehörigen des ehemaligen Ostblocks nach §§ 32 und 54 AuslG in der Fassung vom 20. Januar 1999 -Az.: 4-1326/6-, finden weiterhin Beachtung. Im Zweifelsfall ist die jeweils günstigere Regelung anwendbar.

D

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur rechtlichen Behandlung abgelehnter Asylbewerber nach §§ 32, 54 des Ausländergesetzes (AuslG) in der Fassung vom 20. Januar 1999 (Az.: 4-1346/1)

Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern:

1 Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG

1.1 Eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG wird erteilt an

- chinesische Wissenschaftler, Studenten und sonstige Auszubildende, die bis zum 31. Oktober 1989 in das Bundesgebiet eingereist sind, unter dem Vorbehalt einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse in China, die eine gefahrlose Rückkehr ermöglicht,
- Christen und Yeziden aus der Türkei, die bis zum 31. Dezember 1989 in das Bundesgebiet eingereist sind und sich bereits in der Türkei zu diesen Religionsgemeinschaften bekannt haben.
- äthiopische¹ und afghanische Staatsangehörige, die bis zum 31. Dezember 1988 in das Bundesgebiet eingereist sind und sich als Asylbewerber oder De-facto-Flüchtlinge in Baden-Württemberg aufhalten, und ihre bis zum 31. Dezember 1990 eingereisten Ehegatten, minderjährigen ledigen Kinder, Verwandte in auf- und absteigender Linie (Großeltern, Enkel), Geschwister sowie weiter entfernte Verwandte, wenn diese bereits im Herkunftsland mit ihren Familienangehörigen zusammengelebt haben,
- Iraner, Libanesen, Palästinenser aus dem Libanon, staatenlose Kurden aus dem Libanon mit gültigem libanesischen Reisedokument in Zeitpunkt der Einreise, und Tamilen aus Sri Lanka, die bis zum 31. Dezember 1988 in das Bundesgebiet eingereist sind und sich als Asylbewerber oder De-facto-Flüchtlinge in Baden-Württemberg aufhalten, sowie ihre bis zum 31. Dezember 1990 eingereisten Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder.

1.2 Die Aufenthaltsbefugnis wird grundsätzlich auf zwei Jahre und im übrigen in der Regel erst erteilt, wenn das Asylverfahren nach Rücknahme des Asylantrags oder der Klage beendet ist.

1.3 Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn ein Regelversagungsgrund im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 - mit Ausnahme längerfristiger Obdachlosigkeit, Sozial- und Jugendhilfebezug (§ 46 Nr. 5, 2. Alternative, 6 und 7) oder Nr.3 AuslG oder ein besonderer Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 AuslG vorliegt.

Der Pflicht, einen gültigen Nationalpass zu erlangen, genügt der Ausländer in der Regel dann, wenn er sich zweimal vergeblich mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates um die Ausstellung oder Verlängerung seines Passes bemüht hat. § 70 Abs. 1 AuslG ist zu beachten.

1.4 Für die Dauer des Sozialhilfebezugs ist die Wohnsitznahme in Baden-Württemberg durch Auflage zu verfügen.

2 Erteilung einer Duldung nach § 54 AuslG

¹ Dazu gehören auch Personen, die inzwischen eritreische Staatsangehörige sind.

- 2.1 Sofern in den unter Nummer 1.1 dargestellten Fällen nach Nummer 1.3 die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nicht in Betracht kommt, kann eine Duldung nach § 54 AuslG erteilt werden.
- 2.2 Eine Duldung wird nicht erteilt bei Straftätern, für die nach den Umständen des Einzelfalls ein schwerwiegender Ausweisungsgrund vorliegt. Davon ist in der Regel bei Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten auszugehen.

4. **Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und Kosovo, insbesondere für schwer Traumatisierte aus Bosnien-Herzegowina vom 31. Januar 2001 (Az.: 4-13 BOS/85; GABI. S. 284)**

[Auszug aus dem Schreiben des Innenministeriums vom 2. Februar 2001: In Fällen, in denen gemäß der angeschlossenen Anordnung aus dem Kosovo stammende ethnisch-gemischte Familien bzw. Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof keine Aufenthaltsbefugnis erhalten können, sind weiterhin die entsprechenden Regelungen in den Schreiben des Innenministeriums vom 02.02.2000 (insb. Ziff. 3), 17.04.2000 und 18.12.2000, Az.: 4-13-Jug/90, anzuwenden. In den Fällen, in denen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, soweit es sich um traumatisierte Personen oder Zeugen handelt, nach Abschnitt I. und III. der angeschlossenen Anordnung keine Aufenthaltsbefugnis erhalten können, sind zunächst weiterhin die Regelungen nach Nummer 3.1 und 3.5 des Rückführungserlasses Bosnien-Herzegowina in der Fassung vom 14. Dezember 1998 anzuwenden. Nummer 3.3 dieses Rückführungserlasses (Regelung für ältere Bürgerkriegsflüchtlinge) wird hiermit aufgehoben.

Zu der Frage des Nachweises einer schweren Traumatisierung bzw. einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung wird auf den als Anlage 2 beigefügten „Leitfaden Traumatisierung“, der vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen im Verlauf der Beratungen auf Fachebene über eine Regelung für schwer traumatisierte Flüchtlinge zur Verfügung gestellt wurde, sowie auf die als Anlage 3 angeschlossene Ausarbeitung von Lösel / Bender „Qualitätsstandards psychologisch-psychiatrischer Begutachtung im Asylverfahren“ verwiesen.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) hat sich bei ihrer Sitzung am 24. November 2000 erneut mit der Situation der Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo befasst und hierzu den als Anlage beigefügten Beschluss über „Regelungen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und Kosovo insbesondere für Traumatisierte aus Bosnien-Herzegowina“ gefasst. Insbesondere haben die Innenminister und –senatoren der Länder und des Bundes in diesem Zusammenhang ausdrücklich festgestellt, dass die Einmaligkeit der besonderen Bürgerkriegssituation in Bosnien-Herzegowina (ethnische „Säuberungen“ mit Internierungslagern, Massenerschießungen und organisierte Massenvergewaltigungen) eine Gruppenregelung auf der Grundlage des § 32 AuslG rechtfertigt.

In Umsetzung dieses Beschlusses ordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 32 AuslG an, dass Aufenthaltsbefugnisse an Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo nach folgenden Maßgaben erteilt und verlängert werden sollen:

I.

Schwer traumatisierte Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina

1. Bürgerkriegsbedingt unter schwerer posttraumatischer Belastungsstörung leidenden Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina soll eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, sofern sie
 - vor dem 15. Dezember 1995 als Bürgerkriegsflüchtlinge in das Bundesgebiet eingereist sind,
 - sich wegen einer durch Bürgerkriegserlebnisse hervorgerufenen schweren Traumatisierung bereits mindestens seit dem 1. Januar 2000 auf der Grundlage eines längerfristig angelegten Therapieplanes in fachärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befinden und
 - sie bislang schon aufgrund landesrechtlicher Regelungen oder Einzelfallentscheidungen wegen geltend gemachter Traumatisierung zumindest geduldet werden.

Eine Ausnahme von der Anforderung, dass die Behandlung spätestens am 1. Januar 2000 begonnen haben muss, kommt nur in besonders gelagerten, atypischen Fällen in

Betracht, z.B. dann, wenn die Behandlungsbedürftigkeit bereits vor dem 1. Januar 2000 festgestellt worden ist und die Behandlung lediglich wegen fehlender Therapieplätze erst später aufgenommen werden konnte.

Personen, die bislang schon aufgrund landesrechtlicher Regelungen oder Einzelfallentscheidungen wegen geltend gemachter Traumatisierung zumindest geduldet werden, sind solche, denen bereits vor dem 24. November 2000 auf der Grundlage von Nummer 3.1 oder Nummer 3.6.1 des Rückführungserlasses Bosnien-Herzegowina des Innenministeriums in der Fassung vom 14. Dezember 1998 Duldungen wegen einer Traumatisierung erteilt wurden.

Der Nachweis über das Vorliegen einer schweren bürgerkriegsbedingten Traumatisierung sowie über die Behandlungsnotwendigkeit und die Behandlungsdauer obliegt den Betroffenen und ist von diesen durch die Vorlage eines qualifizierten und aussagekräftigen fachärztlichen bzw. psychotherapeutischen Attestes zu führen. Dabei reicht die Feststellung einer allgemeinen Traumatisierung nicht aus. Das Attest muss vielmehr detailliert Auskunft zu den besonderen medizinischen Voraussetzungen geben und deren Vorliegen ausführlich darlegen. In Zweifelsfällen soll ein amtsärztliches Zeugnis oder ein externes medizinisches Gutachten eingeholt werden.

2. Eine Aufenthaltsbefugnis soll auch den mit einem von dieser Bleiberechtsregelung begünstigten schwer Traumatisierten in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten sowie den minderjährigen oder bei der Einreise noch minderjährigen gemeinsamen Kindern, sofern diese unverheiratet sind und in häuslicher Lebensgemeinschaft mit ihren Eltern leben, erteilt werden.
3. In den Fällen nach Nummer 1 und 2 soll die Aufenthaltsbefugnis gemäß § 34 Abs. 1 AuslG für jeweils längstens zwei Jahre erteilt bzw. verlängert werden; § 34 Abs. 2 AuslG findet keine Anwendung.
4. Der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG (Sozialhilfebedürftigkeit) steht in den Fällen nach Nummer 1 und 2 der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nicht entgegen. Dies gilt nicht, wenn sich die betroffene Person nicht in zumutbarer Weise auf Arbeitssuche begeben hat, auf eine Arbeitsvermittlung nicht reagiert hat oder eine ihr zumutbare Arbeit nicht leistet, es sei denn, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit war nicht zugelassen.
5. Flüchtlinge nach Nummer 1 und 2, die ein Weiterwanderungsverfahren betreiben oder betrieben haben und eine nach dem 24. November 2000 bestehende Möglichkeit der Weiterwanderung nicht nutzen oder nicht genutzt haben, sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Möglichkeit der Weiterwanderung wird bzw. wurde regelmäßig dann nicht genutzt, wenn Flüchtlinge ihre Weiterwanderungsanträge zurücknehmen bzw. zurückgenommen haben, die Verfahren von sich aus beenden bzw. beendet haben oder durch die Nichtwahrnehmung von Interviewterminen, Ausreiseterminen bzw. von ihnen zu vertretenden Gründen ihre Mitwirkungspflichten im Weiterwanderungsverfahren nicht wahrnehmen bzw. nicht wahrgenommen haben mit der Folge, dass das Verfahren geschlossen wird bzw. wurde. Der Nachweis, dass das Verfahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen beendet wird bzw. wurde, obliegt dem Antragsteller.

II.

Ältere Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina

Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina, die am 15. Dezember 1995 das 65. Lebensjahr vollendet hatten, soll eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltsbefugnis erteilt und verlängert werden, wenn sie in Bosnien und Herzegowina keine Familie mehr, aber in der Bundesrepublik Deutschland Angehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht haben, soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. § 34 Abs. 2 AuslG findet keine Anwendung.

III.

Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof

1. Zeugen (aus Bosnien-Herzegowina und aus dem Kosovo) vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag soll eine Aufenthaltsbefugnis für zunächst längstens ein Jahr erteilt werden, sofern sich aufgrund einer Stellungnahme des Internationalen Strafgerichtshofs eine Gefährdung bei der Rückkehr ergibt. Entsprechendes gilt für Ehegatten und minderjährige Kinder. Andere Familienangehörige können in die Regelung einbezogen werden, wenn der Internationale Gerichtshof eine Gefährdung bei der Rückkehr bestätigt.
2. Der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG (Sozialhilfebedürftigkeit) steht der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach Nummer 1 nicht entgegen. Dies gilt nicht, wenn sich die betroffene Person nicht in zumutbarer Weise auf Arbeitssuche begeben hat, auf eine Arbeitsvermittlung nicht reagiert hat oder eine ihr zumutbare Arbeit nicht leistet, es sei denn, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit war nicht zugelassen.

IV.

Regelungen für Flüchtlinge aus dem Kosovo

1. Gemischt-ethnischen Ehepaaren und Familien (Eltern und die mit ihnen in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder) aus dem Kosovo soll eine Aufenthaltsbefugnis für zunächst längstens sechs Monate erteilt werden, sofern
 - sie vor dem 24. November 2000 eingereist sind,
 - die Herkunft beider Ehepartner bzw. der Familie aus dem Kosovo nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist,
 - ein Ehegatte oder zumindest ein Familienmitglied albanischer Volkszugehörigkeit ist und der andere Ehegatte bzw. die anderen Familienmitglieder einer anderen Ethnie (ethnischen Minderheit) angehören und dies nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist und
 - die Ehepartner bzw. Familien ihren letzten Wohnort in einem Gebiet im Kosovo hatten, das keinen spezifischen Minderheitenschutz gewährleistet.

Bestimmte Gebiete mit spezifischem Minderheitenschutz können nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern derzeit nicht generell ausgewiesen werden. Daher können unter diesem Gesichtspunkt Aufenthaltsbefugnisse erteilt werden, es sei denn, der Ausländerbehörde liegen im konkreten Fall gegenteilige Erkenntnisse vor. Bei der Verlängerung der nach dieser Regelung erteilten Aufenthaltsbefugnisse sind die Frage der Gebiete mit spezifischem Minderheitenschutz sowie die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen erneut zu prüfen.

Sofern nach dieser Anordnung keine Aufenthaltsbefugnisse erteilt werden können, bleibt es bei den bisher geltenden Regelungen betreffend ethnische Minderheiten.

2. Aufenthaltsbefugnisse sollen erteilt werden an unbegleitete minderjährige Flüchtlingen aus dem Kosovo, soweit sie Waisen sind oder der Aufenthalt ihrer Eltern nicht feststellbar ist. Die Volljährigkeit steht einer späteren Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis gemäß § 34 Abs. 2 AuslG nicht entgegen.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Flüchtlinge, die erst nach dem 24. November 2000 eingereist oder nach diesem Zeitpunkt volljährig geworden sind.

3. Der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG (Sozialhilfebedürftigkeit) steht der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach Nummer 1 und 2 nicht entgegen. Dies gilt nicht, wenn sich die betroffene Person nicht in zumutbarer Weise auf Arbeitssuche begeben hat, auf eine Arbeitsvermittlung nicht reagiert hat oder eine ihr zumutbare Arbeit nicht leistet, es sei denn, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit war nicht zugelassen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Bei der Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach den Abschnitten I. bis IV. ist zudem folgendes zu beachten:

1. Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach dieser Anordnung ist ausgeschlossen bei denjenigen Ausländern, bei denen Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 bis 4 AuslG oder § 47 AuslG vorliegen oder die wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind. Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen können außer Betracht bleiben. Mehrere Geldstrafen sind zu addieren. Eine Straftat darf nicht mehr verwertet werden, wenn sie im Bundeszentralregister gelöscht wurde. Bei anhängigen Ermittlungsverfahren gilt § 67 Abs. 2 AuslG.

Eine illegale Einreise und ein kurzzeitiger illegaler Aufenthalt (drei Monate) sind un-
schädlich.

2. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AuslG findet uneingeschränkt Anwendung.
3. Die Passpflicht muss erfüllt sein; ggf. sind die Betroffenen dazu anzuhalten, sich einen gültigen Nationalpass zu beschaffen. Die Ausstellung eines deutschen Passersatzes kommt erst in Betracht, wenn die Erlangung eines Nationalpasses nicht möglich oder unzumutbar ist.
4. Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen setzt voraus, dass alle noch anhängigen asyl- und ausländerrechtlichen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren innerhalb einer von der Ausländerbehörde zu bestimmenden Frist durch Antragsrücknahme zum Abschluss gebracht werden.
5. Ausländerrechtlich soll die Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in der Regel zugelassen werden.
6. Das Verfahren wird nur auf Antrag betrieben.
7. Die Ausländerbehörden halten für statistische Zwecke die Zahl der auf der Grundlage dieser Anordnung gestellten Anträge sowie der auf dieser Grundlage erteilten Aufenthaltsbefugnisse, aufgeschlüsselt nach Bosnien-Herzegowina und Kosovo, fest und leiten diese Daten an die Regierungspräsidien weiter. Die Statistik ist von den Regierungspräsidien mit der laufenden Geschäftsstatistik vorzulegen.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.

Anlage 1 zur Anordnung vom 31. Januar 2001

Beschlussniederschrift über die 165. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 24. November 2000 in Bonn

8. Regelungen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und Kosovo insbesondere für Traumatisierte aus Bosnien-Herzegowina

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern begrüßen die während der vergangenen zwei Jahre erreichten Fortschritte bei der Rückkehr der ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina sowie dem Kosovo. Sie sind sich darüber einig, dass grundsätzlich für alle Flüchtlinge weiterhin die Verpflichtung besteht, in ihre Heimat zurückzukehren und dass die Rückkehr für alle diejenigen, die sich noch in Deutschland aufhalten, weiterhin vorrangig freiwillig erfolgen soll.
2. Die Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes stellen fest, dass die Rückführung der Kosovoflüchtlinge - abweichend von TOP 12 Ziffer I.2 des Beschlusses vom 18./19.11.1999 - bis Ende dieses Jahres nicht abgeschlossen werden kann.
3. Die Innenminister und -senatoren der Länder sind sich darüber einig, dass angesichts der begrenzten Rückführungsmöglichkeiten entsprechend den in mehreren Ländern bereits bestehenden Erlassregelungen Duldungen kosovarischer Arbeitnehmer bis längstens zum 31.7.2001 und ihrer Familienangehörigen bis längstens 30.4.2001 (bei Familien mit schulpflichtigen Kindern ausnahmsweise bis zum Beginn der jeweiligen Schul-Sommerferien) ausgesprochen werden können, sofern die Arbeitnehmer und ihre Familien ihre Rückkehrbereitschaft zum Ende des Duldungszeitraumes verbindlich erklären.
4. Die Innenministerkonferenz ist sich darüber einig, dass aufgrund der Situation vor Ort Abschiebungen von Minderheiten in das Kosovo nicht vor April nächsten Jahres möglich sein werden. Die Länder können daher die Duldungen für diesen Personenkreis entsprechend verlängern.

Die Innenministerkonferenz bittet den Bundesminister des Innern, in ständigem Kontakt mit UNMIK zu bleiben und die Länder unverzüglich zu informieren, wenn eine Rückführung wieder möglich ist.

5. Folgenden Personengruppen wird eine Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage des § 32 AuslG erteilt:
 - a) gemischt-ethnischen Familien und Ehen aus Gebieten im Kosovo, die keinen spezifischen Minderheitenschutz gewährleisten,
 - b) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus dem Kosovo, soweit sie Waisen sind oder der Aufenthalt ihrer Eltern nicht feststellbar ist,
 - c) Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, sofern sich aufgrund einer Stellungnahme des Internationalen Strafgerichtshofs eine Gefährdung bei der Rückkehr ergibt. Entsprechendes gilt für deren Familienangehörige.
6. Die Innenminister und -senatoren der Länder bitten den Bundesminister des Innern, angesichts der seit der Präsidentenwahl sich abzeichnenden politischen Veränderungen in der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) sowie der Aufhebung der EU-Sanktionen gegen die BRJ darauf hinzuwirken, dass zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine zügige und unbürokratische Rückführung der ausreisepflichtigen jugoslawischen Staatsangehörigen geschaffen werden.
7. Die Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes sind sich darüber einig, dass auf der Grundlage von § 32 AuslG bürgerkriegsbedingt unter schwerer posttraumatischer Belastungsstörung leidenden Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet durch Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ermöglicht werden soll.
 - a) Die Aufenthaltsbefugnis soll diesen Personen erteilt werden, sofern
- sie vor dem 15. Dezember 1995 als Bürgerkriegsflüchtlinge in das Bundesgebiet eingereist sind,

- sie sich wegen durch Bürgerkriegserlebnisse hervorgerufene schwere Traumatisierung bereits mindestens seit dem 01.01.2000 auf der Grundlage eines längerfristig angelegten Therapieplanes in fachärztlicher oder psycho-therapeutischer Behandlung befinden,
 - sie bislang schon aufgrund landesrechtlicher Regelungen oder Einzelfallentscheidungen wegen geltend gemachter Traumatisierung zumindest geduldet werden.
- b) Die Innenminister und –senatoren der Länder und des Bundes sind sich darüber hinaus einig, dass der weitere Aufenthalt durch Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen für längstens jeweils zwei Jahre ermöglicht werden kann. § 34 Abs. 2 AuslG findet insoweit keine Anwendung.
- c) Sie stimmen ferner darin überein, dass die vorstehenden Regelungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auch für den mit einem schwer Traumatisierten in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten sowie die minderjährigen oder bei der Einreise noch minderjährigen gemeinsamen Kinder, sofern diese unverheiratet sind, in häuslicher Lebensgemeinschaft mit ihren Eltern leben, Anwendung finden sollen. Buchstabe b gilt hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen an den Ehegatten oder an die Kinder entsprechend.
- d) Flüchtlinge, die ein Weiterwanderungsverfahren betrieben haben und die Möglichkeit der Weiterwanderung nicht nutzen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
8. Die Innenminister und –senatoren der Länder und des Bundes stellen ausdrücklich fest, dass die Einmaligkeit der besonderen Bürgerkriegssituation in Bosnien-Herzegowina (ethnische „Säuberungen“ mit Internierungslagern, Massenerschießungen und organisierten Massengewaltungen) eine Gruppenregelung auf der Grundlage des § 32 AuslG rechtfertigt. Die vorstehende Regelung erstreckt sich daher nicht auf schwer traumatisierte Personen aus dem Kosovo. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für schwer traumatisierte Flüchtlinge aus dem Kosovo, je nach dem Ergebnis der Prüfung im Einzelfall die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 Abs. 3 und 4 AuslG in Betracht kommt.
9. Die Innenminister und –senatoren der Länder und des Bundes stimmen darüber hinaus überein, dass Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina, die am 15. Dezember 1995 das 65. Lebensjahr vollendet hatten, eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage des § 32 AuslG erteilt und verlängert werden kann, wenn sie in Bosnien und Herzegowina keine Familie mehr, aber in der Bundesrepublik Deutschland Angehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht haben, soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Bei der Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen findet § 34 Abs. 2 AuslG keine Anwendung.

Protokollnotiz HH, NI, NW, RP, SH und ST:

Die Befristung in Nr. 7 a) 2. Spiegelstrich "mindestens seit dem 01.01.2000" im Rahmen dieser Gruppenregelungen schließt nicht aus, dass eine Einzelfallprüfung auch nach der genannten Frist möglich bleibt.

Anlage 2 zur Anordnung vom 31. Januar 2001

Leitfaden

1. Was bedeutet Traumatisierung

1.1 Definition der Begriffe „Trauma und Traumatisierung“:

Ein psychisches Trauma ist eine Verletzung der Seele durch ein tragisches, erschütterndes, stark belastendes Erlebnis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung steht. Infolge der mit diesem Erlebnis verbundenen Empfindungen von Bedrohung, Ausgeliefertsein, Entsetzen, Hilflosigkeit bzw. Todesangst kann die erlebte Situation psychisch nicht bewältigt werden.

Für die Schwere des so hervorgerufenen Traumas spielen zeitliche Dauer sowie Intensität des abnormen Erlebnisses eine wichtige Rolle. Daneben kommt der psychischen und sozialen Situation des Betroffenen zum Zeitpunkt des Traumas besondere Bedeutung zu.

1.2 Welche psychischen Folgen können sich aus einer Traumatisierung ergeben?:

Die psychische Reaktion auf eine Traumatisierung erfolgt aus medizinischer Sicht in drei Phasen:

1. Schockreaktion
2. Einwirkungsphase
3. Erholungs- und Verarbeitungsphase („Heilung“)

Seelisch geschädigte (= traumatisierte) Menschen zeigen nach dem Schockereignis oftmals unverständliche, vormals nie aufgetretene Signale.

Als solche Erlebnisreaktionen (Schockreaktionen) gelten z.B.

- Depressionen
- Dissoziative Störungen (psychotische Abspaltung)
- Angststörungen
- Körperstörungen (Somatisierungserscheinungen)
- Erinnerungslücken
- Wiederholungsgefühle
- Vermeidungscharakteristik

Diese Reaktionsweisen sind normale Reaktionen auf ein nicht normales Erlebnis. Die Art und Ausprägung zeigt individuell sehr große Unterschiede.

1.3 Wie bewältigen betroffene Personen die Traumatisierung?

Man differenziert hierbei drei Gruppen:

- 1.) Selbstheiler („Heilung“ erfolgt durch die Aktivierung der Selbstheilungskräfte). Ein großer Teil der Betroffenen, die ein Trauma erlitten haben, „erholen“ sich kurzfristig nach dem Schockereignis aufgrund der in der Person begründeten Selbstheilungskräfte, die jeder Mensch besitzt. Auch die eingangs aufgeführten Schockreaktionen (Gesundheitsschädigungen) klingen in der Regel in wenigen Monaten, selten erst nach 1-2 Jahren ab.
- 2.) Mischgruppe
Diese zweite Gruppe zeigt die für eine Traumatisierung typischen Begleiterscheinungen und Symptome in einer auffälligeren Weise, hat demnach den Prozess der Selbstheilung nicht ausreichend nutzen können. Diesen Betroffenen können frühzeitige Interventionsprogramme bzw. einzelne Therapiesitzungen, die der Stabilisierung und Aktivierung der Selbstheilung dienen, helfen.
- 3.) Risikogruppe
Sollte das Syndrom schwerwiegend bzw. chronisch sein (z.B. PTBS = Posttraumatische Belastungsstörung), gehört die betroffene Person zu der Gruppe, die ein erhöhtes Risiko für Spätfolgen (Störungen, die nach einer gewissen Latenzzeit auftreten können) besitzt (ca. 20%).

Eine vollständige Heilung der Traumatisierung (= seelische Verletzung) kann im Vergleich zur Heilung von Körperschäden nach medizinischer Auffassung nicht (nie) erreicht werden. Das Ziel einer Therapie in Fällen der Traumatisierung besteht vielmehr darin, dass die betroffene Person in die Lage versetzt wird, mit der Traumatisierung zu leben und ihr Leben im allgemeinen Sinne zu meistern.

2. Feststellung von Gesundheitsstörungen als Folge einer Traumatisierung

Wann haben Traumafolgen Krankheitswert?

Maßgeblich dafür, ob die Traumatisierung zu nachhaltigen und schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt, ist insbesondere die individuelle Belastbarkeit und Kompensationsfähigkeit der betroffenen Person. Die gesundheitlichen Störungen sind nach ihrer Art, Ausprägung, Auswirkung und Dauer verschieden und müssen in jedem Einzelfall festgestellt und bewertet werden.

Im Rahmen der medizinischen Diagnose (Einzelfallprüfung) ist festzustellen, ob die vorliegenden Symptome oder die psychische Problematik „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne das traumatische Erlebnis nicht aufgetreten wären“.

Zu der medizinischen Einzelfallprüfung gehören

- die Feststellung, dass ein Trauma vorliegt
- die Feststellung einer behandlungsbedürftigen Gesundheitsstörung infolge des Traumas und
- die Bewertung der Schwere der Gesundheitsstörung

Eine typische Folge einer schweren kriegsbedingten Traumatisierung ist die posttraumatische Belastungsstörung (posttraumatic stress disorder – PTSD). PTSD ist durch Fachärzte eindeutig feststellbar; neben dem Kriterienkatalog der American Psychiatric Association hat die WHO eine international gebräuchliche Klassifikation erarbeitet. Beide werden nachfolgend dargestellt:

Diagnostische Merkmale der American Psychiatric Association (Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen, DSM-IV, H.Saß, 1998, Hogrefe Vlg. Kornw.)

- A) Die Person wurde mit einem traumatischen Ereignis konfrontiert, die Reaktion umfasste intensive Furcht, Hilflosigkeit oder Entsetzen,
- B) Das traumatische Ereignis wird ständig wiedererlebt (wiederkehrende belastende Erinnerungen oder Träume; „flashbacks“; psychische oder körperliche Reaktionen auf Hinweisreize).
- C) Es werden anhaltend Reize (Stimuli) vermieden, die mit dem Trauma verbunden sind (Vermeiden von Gedanken, Gefühlen, Orten oder Menschen; stark eingeschränkte Erinnerungsfähigkeit; Entfremdungsgefühl, Gefühl einer eingeschränkten Zukunft).
- D) Es besteht ein anhaltendes erhöhtes Erregungsniveau (Schlafschwierigkeiten; Wutausbrüche; Konzentrationsschwierigkeiten; übermäßige Wachsamkeit u.a.)

Forschungskriterien WHO ICD-10 (aus WHO ICD10, Kapitel V, Klinisch-diagnostische Leitlinien, Verlag Hans Huber, 2. Aufl. 1993):

- A) Die Betroffenen sind in einem kurz- oder langanhaltenden Ereignis oder Geschehen von außergewöhnlicher Bedrohung oder mit katastrophalem Ausmaß ausgesetzt, das nahezu bei jedem tiefgreifende Verzweiflung auslösen würde.
- B) Anhaltende Erinnerungen oder Wiedererleben der Belastung durch aufdringliche Nachhall-erinnerungen (Flashbacks), lebendige Erinnerungen, sich wiederholende Träume oder durch innere Bedrängnis in Situationen, die der Belastung ähneln oder mit ihr in Zusammenhang stehen.
- C) Umstände, die der Belastung ähneln oder mit ihr in Zusammenhang stehen, werden tatsächlich oder möglichst vermieden. Dieses Verhalten bestand nicht vor dem belastenden Erlebnis.

- D) Entweder 1. oder 2.
- 1.) Teilweise oder vollständige Unfähigkeit, einige wichtige Aspekte oder Belastungen zu erinnern.
 - 2.) Anhaltende Symptome einer erhöhten psychischen Sensitivität und Erregung (nicht vorhanden vor der Belastung) mit zwei der folgenden Merkmale:
 - a. Ein- und Durchschlafstörungen,
 - b. Reizbarkeit oder Wutausbrüche,
 - c. Konzentrationsschwierigkeiten,
 - d. Hypervigilanz (Überwachsamkeit),
 - e. Erhöhte Schreckhaftigkeit.

Die Kriterien B., C. und D. treten innerhalb von sechs Monaten nach dem Belastungsereignis oder nach Ende einer Belastungsperiode auf (In einigen speziellen Fällen kann ein späterer Beginn berücksichtigt werden. Dies sollte aber gesondert angegeben werden).

Quellen:

Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Sozialen Entschädigungsrecht (S. 251 f.) Niederschrift über die Tagung der Sektion "Versorgungsmedizin" des ärztl. Sachverständigenbeirates beim BMA (12./13.11.1997)

Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer (Broschüre des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 20 ff.)

Opferschutz/Opferhilfe in Nordrhein-Westfalen, S. 16

Medica mondiale e.V. (Journal/Berichte/Informationsmaterial)

Nervenheilkunde (Übersichtsarbeit 1999)

3. Empfehlungen zur Vorbereitung ausländerrechtlicher Entscheidungen

Gegenwärtig dienen als Grundlage für die Entscheidungen der Ausländerbehörden regelmäßig (fach-)ärztliche Atteste, die sich allerdings häufig ohne weitere Differenzierung auf die Feststellung einer „Traumatisierung“ beschränken. Bei der Attestierung fehlt oftmals die detaillierte Beschreibung der traumatisch bedingten Gesundheitsstörungen (Befunde/messbare Angaben). Auch fehlen in den Bescheinigungen oft Angaben zum spezifischen Therapieplan (Therapieform, Therapiemaßnahmen, zeitlicher Behandlungsrahmen, Medikation).

Solche Atteste, denen einzelne der o.g. Bestandteile fehlen, können keine geeignete Grundlage bilden, um eine sachgerechte Bewertung des Vorhandenseins oder der Schwere einer posttraumatischen Gesundheitsstörung vornehmen zu können.

Um im Interesse einer gleichmäßigen, gerechten und sachgemäßen ausländerrechtlichen Behandlung die erforderliche Klarheit über das Vorliegen bzw. die Schwere von krankhaften Traumatisierungsfolgen zu erlangen, wird folgende Verfahrensweise für erforderlich gehalten:

- a) Einholung ergänzender Stellungnahmen des behandelnden Facharztes (umfassende Befunde, Therapieplan, Angabe über Dauer der Therapie, ggf. Medikation, usw. (= „Notwendigkeitsbescheinigung“) und zusätzlich
- b) Einschaltung des zuständigen ärztlichen Gesundheitsdienstes des Bezirks (der sich dabei der Unterstützung durch den Facharzt im Gesundheitsdienst oder einen geeigneten Facharzt zu bedienen hat) mit konkreten Fragestellungen (z.B. Prüfung der Frage, ob die o.g. Kriterien einer posttraumatischen Belastungsstörung vorliegen, der Notwendigkeit, Art, Intensität und voraussichtlichen Dauer der Behandlung bzw. der Feststellung der Reisefähigkeit)

Im Rahmen dieser Auskunftersuchen bedarf es einer Befreiung der behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht. In diesen Fällen ist der Ausländer darauf hinzuweisen, dass es maßgeblich in seinem Interesse liegt, der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zuzustimmen, um dem behandelnden Arzt die Mitteilung des notwendigen Krankheitsbefundes u.ä. zu eröffnen.

Anlage 3 zur Anordnung vom 31. Januar 2001

Qualitätsstandards psychologisch-psychiatrischer Begutachtung im Asylverfahren

Friedrich Lösel und Doris Bender, Institut für Psychologie Universität Erlangen-Nürnberg

1. Einführung

Im Asylverfahren haben in den letzten Jahren Gutachten über psychiatrische und psychologische Probleme eine erhebliche Bedeutung erlangt. Dies gilt sowohl für die Asylentscheidung als auch für Verfahrensregelungen. Die von Verwaltungsgerichten, vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) oder von Anwälten in Auftrag gegebenen Expertisen betreffen u.a. die Beurteilung des Gesundheitszustands und insbesondere die Abklärung von psychischen Störungen infolge von Traumatisierungen; die Glaubwürdigkeit des vorgebrachten Verfolgungsschicksals; die Prozessfähigkeit; die Suizidgefährdung; die Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland; die Reisefähigkeit und andere Abschiebungshindernisse gemäß §§ 53 und 55 AuslG. Die jeweiligen Fragestellungen sind unterschiedlich differenziert und teilweise miteinander verknüpft.

Die vorgelegten Gutachten zeigen erhebliche Unterschiede im Aufbau, in der fachlichen Fundierung, in den Argumentationslinien und damit letztlich in der Qualität. Während auf der einen Seite sorgfältige Untersuchungen, kompetente Beurteilungen und abgewogene Schlussfolgerungen vorliegen, kommt es nicht selten zu Expertisen, die kaum das Papier Wert sind, auf das sie geschrieben wurden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein Psychologe bereits einleitend feststellt, dass sein Gutachten "zur Abwendung des Abschiebeversuchs" beitragen soll und später "Beweise" anführt, die u.a. aus der "inneren Logik" seiner "Resonanzempfindungen und Reaktionen" gegenüber dem Antragsteller stammen. Ein weniger gravierendes Beispiel ist die Diagnose eines Allgemeinmediziners, der die Folterangaben eines Patienten damit in Einklang bringt, daß festgestellte Verbrennungen eine "typische Folge von elektrischen Stromstößen" sind. Ein fachkundiges Gutachten aus einem Universitätsinstitut für Rechtsmedizin kommt dagegen zu dem eindeutigen Ergebnis, daß es sich um keine Strommarken, sondern um ein "Artefakt im Sinne einer Selbstbeschädigung" handele, das auch nach dem Wundalter nicht mit den Folterangaben übereinstimme.

Eine repräsentative Untersuchung über die Begutachtungen im Asylverfahren liegt nach unserer Kenntnis nicht vor. Im Berliner Behandlungszentrum für Folteropfer ist aber kürzlich ein Vergleich der fachlichen Stellungnahmen von Mitarbeitern des Polizeiärztlichen Diensts mit jenen von niedergelassenen Ärzten und Psychologen durchgeführt worden (Birck, 2000). Die Stellungnahmen betrafen den Gesundheitszustand und die Reisefähigkeit von 26 Asylbewerbern. Es zeigte sich, daß die beiden Expertengruppen bei den selben Personen jeweils zeitnah zu recht unterschiedlichen Ergebnissen kamen. So wurden z.B. in den Attesten des Polizeiärztlichen Diensts weniger Beschwerden festgestellt, etwas seltener traumatische Ereignisse erwähnt und öfter unklare klinische Diagnosen genannt. Während die polizeiärztlichen Untersuchungen nur bei 19% der Fälle die Behandlungsbedürftigkeit bejahten, taten dies die niedergelassenen Ärzte und Psychologen bei 100%. Beim Polizeiärztlichen Dienst wurde in 96% der Fälle die Reisefähigkeit bejaht. Die niedergelassenen Experten verneinten sie dagegen bei 58% und machten bei 42% hierzu keine Angaben. In den Argumentationslinien wurden beim Polizeiärztlichen Dienst häufiger Beschwerden nicht als krankheitswertig betrachtet, nicht in Zusammenhang mit traumatischen Erlebnissen gebracht oder adäquate Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland bejaht. Dies war in keinem der Atteste der niedergelassenen Ärzte und Psychologen der Fall. Diese konstatierten dagegen bei 100% eine krankheitswertige Störung, verneinten häufiger als der Polizeiärztliche Dienst eine adäquate Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland und betonten wesentlich öfter die hiesige Sicherheit als Voraussetzung für eine Genesung.

Selbstverständlich kann die Studie nicht auf die gesamte Begutachtung im Asylverfahren generalisiert werden. Sie ist lokal begrenzt und bezieht sich auch nicht auf ausführliche Sachverständigen Gutachten, sondern kürzere fachliche Stellungnahmen und Atteste. Die Fallzahl ist klein. Über die Objektivität und Reliabilität der Kategorisierung werden keine Angaben gemacht. Die Häufigkeitsunterschiede sind nicht auf statistische Signifikanz getestet. Die Repräsentativität der Fallauswahl mit Hilfe von Rechtsanwälten bleibt unklar. Trotz dieser methodischen Probleme sind u.E. die Ergebnisse nicht untypisch. Die erheblichen Unterschiede vor allem in den Schlussfolgerungen nähren grundsätzliche Zweifel an der Qualität eines Teils der Expertisen im Asylverfahren. Die lokale Kontroverse darüber, ob manche niedergelassenen Ärzte und Psychologen einseitig zugunsten der Flüchtlinge urteilten oder der Polizeiärztliche Dienst "Gefälligkeitsgutachten" für den Innensenator fertige (vgl. Berliner Morgenpost vom 20.10.2000), ist dabei von sekundärem Interesse. Sie bestätigt lediglich die Gefahr der Instrumentalisierung von Expertisen in einem politisch kontroversen Feld.

Unabhängig von politischen Aspekten muss allerdings auch festgestellt werden, dass Qualitätsprobleme von psychiatrischen und psychologischen Begutachtungen nicht nur im Kontext des Asylverfahrens bestehen. Einzelfälle und systematische Untersuchungen zeigen in verschiedenen Bereichen der Forensischen Psychiatrie und Psychologie teilweise erhebliche Gutachtenmängel (vgl. Kury, 1987). Der Fall des Hochstaplers Borstel, der als gelernter Postbote in die Rolle eines gefragten Gerichtsgutachters schlüpfen konnte und es beinahe zum Chefarzt eines forensischen Krankenhauses gebracht hätte, veranschaulicht grundsätzliche Probleme in diesem Bereich (Kury, 1999). In jüngster Zeit haben spektakuläre Fälle von rückfälligen Sexualstraftätern die forensische Psychiatrie und Psychologie in den Blickpunkt der breiten Öffentlichkeit gerückt (Lösel, 1999). Allerdings bemüht man sich fachintern schon seit längerem darum, die Qualität von psychowissenschaftlichen Gutachten zu sichern. Zahlreiche Publikationen geben klare Hinweise (z.B. Kröber & Steller, 2000; Nedopil, 1996; Venzlaff, 1986; Wegener, 1992; Westhoff & Kluck, 1994). Es existieren Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten (Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, 1988) und die Begutachtung ist ein zentraler Gegenstand der einschlägigen Aus- und Fortbildung (vgl. Lösel, 1992a). Ein weiterer Schritt zur Qualitätssicherung ist die kürzlich von der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen eingeführte Weiterbildung zum zertifizierten Rechtspsychologen. In der Psychiatrie gibt es Bestrebungen zur Schaffung eines einschlägigen Schwerpunkts. Diese fachinternen Ansätze zur Qualitätssicherung der Begutachtung werden in jüngster Zeit durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs gestützt. Das Urteil des Strafsenats vom 30.7.1999 (1 StR 618/98 - LG Ansbach) betrifft die wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten) und fixiert diesbezügliche Kriterien (vgl. Neue Juristische Wochenschrift, 1999, Heft 37, S. 2746-2751).

Verglichen mit dem Strafrecht und anderen Rechtsgebieten hat sich die Psychiatrie und Psychologie bislang wenig mit der Qualitätssicherung von Begutachtungen im Asylverfahren befasst. Dies ist insofern bedauerlich, als die Verfahren für die Betroffenen lebensgeschichtlich höchst bedeutsam sind und erhebliche Zeit und Kosten beanspruchen. Darüber hinaus ist die Diagnostik im Asylverfahren durch kulturelle Unterschiede und Sprachbarrieren besonders schwierig (z.B. Graessner, 1996; Horn, 1995; Kröber, 2000). Vor diesem Hintergrund soll der vorliegende Aufsatz dazu beitragen, konsensfähige Standards der Begutachtung zu realisieren. Zu diesem Zweck werden allgemeine Qualitätsstandards der forensischen Diagnostik beschrieben und - soweit möglich - auf die Begutachtung im Asylverfahren übertragen. In Anlehnung an Steller (2000) unterscheiden wir vier Arten von Kriterien, nach denen die diagnostische Qualität beurteilt werden kann:

- (1) Theoretisch-methodologische Standards,
- (2) Technisch-praktische Standards,
- (3) Inhaltliche Standards,
- (4) Ethische und rechtliche Standards.

Da sich unser Beitrag auch an Leser wendet, die mit den Grundlagen der psychiatrischen und psychologischen Diagnostik wenig vertraut sind, werden die Ausführungen elementar gehalten. Es ist deshalb auch erforderlich, vor der Erörterung der vier Bereiche kurz auf den Gegenstand der Qualitätsstandards einzugehen:

2. Zum Begriff des Gutachtens

Unsere Erörterung bezieht sich primär auf Sachverständigengutachten im Asylverfahren, die gemäß § 65 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVerfG) in Auftrag gegeben werden. Hier sind die Pflichten und Rechte des Gutachters am klarsten geregelt (siehe unten Abschnitt 6) und die forensischen Qualitätsstandards aus anderen Rechtsbereichen am besten übertragbar. Analoges gilt aber auch für schriftliche Sachverständigenäußerungen, die der Einzelentscheider gemäß § 26 Abs. 1 VwVerfG als Beweismittel einholt. Wenngleich rechtliche Unterschiede bestehen, sind grundsätzlich auch an Gutachten im Auftrag der Asylsuchenden/Rechtsanwälte entsprechende Qualitätsanforderungen zu stellen. Allerdings haben solche Parteiengutachten vor Gericht zumeist geringeres Gewicht, da sie nur dann in das Verfahren eingebracht werden, wenn sie zu einem für die Partei positiven Ergebnis kommen.

Beim Sachverständigengutachten handelt es sich um eine wissenschaftliche Leistung, in der ein einschlägig ausgewiesener, unabhängiger Experte auf Grund seines Fachwissens über den aktuellen Forschungsstand und seiner Erfahrung konkrete Fragestellungen des Auftraggebers nach anerkannten Regeln beantwortet. Außer Sachverständigengutachten im engeren Sinn werden in das Asylverfahren eine Fülle anderer ärztlicher oder psychologischer Fachäußerungen eingebracht, die rechtlich, formal und inhaltlich geringere Anforderungen erfüllen. Lindstedt (1999) hat den interessanten Versuch gemacht, die verschiedenen Formen dieser Aussagen nach Art, Umfang, Inhalt, Formalien, Professionalität und Adressat in eine hierarchische Struktur zu bringen. Er unterscheidet mündliche Aus-

kunft, Attest, Arztbrief, Entlassungsbericht, Stellungnahme, gutachtliche Stellungnahme, gutachterliche Stellungnahme, Sachverständigengutachten und freies Fachgutachten. Die Strukturierung erscheint zwar nicht in allen Aspekten als konsensfähig, doch betont der Autor selbst, daß weder im Asylverfahren noch allgemein in der psychiatrisch-psychologischen Begutachtung in dieser Hinsicht eine verbindliche Sprachregelung besteht.

Nach den Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen ist z.B. eine "gutachterliche Stellungnahme" vom Gutachten dadurch unterschieden, daß sie sich auf eine eingeschränkte Einzelfrage bezieht. "Psychologische Stellungnahmen" sind fachliche Äußerungen zu einer Fragestellung oder einem bereits vorliegenden Gutachten, die nicht auf einer eigenen Befunderhebung basieren. Ein "Untersuchungsbefund" enthält eine für Dritte verständlich aufbereitete Aussage über eine psychologische Untersuchung. Analog ist ein Attest "eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand eines Untersuchten, besonders über den Untersuchungsbefund im Krankheitsfall, eventuell mit Aussagen über die Arbeitsfähigkeit des Untersuchten" (Pschyrembel, 1990). Gehen Atteste oder Befundmitteilungen über die Ergebnisse der ärztlichen oder psychologischen Untersuchung hinaus und ziehen rechtlich relevante Schlussfolgerungen, so werden sie gleichsam zu Mini-Gutachten.

Angesichts der skizzierten terminologischen Unschärfen und fließenden Übergänge sind die Qualitätsstandards des Sachverständigengutachtens als grundsätzliche Leitlinien zu verstehen: Während ein Teil der Kriterien für jede Art von psychiatrisch-psychologischer Fachaussage im Asylverfahren von Belang sind, betreffen andere besonders das Sachverständigengutachten im engeren Sinn.

3. Theoretisch-methodologische Standards

Eine anerkannte allgemeine Theorie der Psychodiagnostik und Begutachtung liegt nicht vor (Wegener, 1992). Jedoch hat sich in den Grundlegendiskussionen der modernen Psychodiagnostik ein Konsens darüber entwickelt, welche Voraussetzungen eine wissenschaftlich fundierte Begutachtung zu erfüllen hat. Während früher die Psychodiagnostik auf eine Abbildung latenter Dispositionen und eine möglichst umfassende Persönlichkeitsbeurteilung zielte, versteht sie sich heute als ein hypothesengeleiteter Beitrag zur Optimierung spezifischer Problemlösungen (Pawlik, 1976; Steller, 2000). Die Probleme können Erklärungs-, Prognose- oder Gestaltungsprobleme sein; oft handelt es sich um komplexe Kombinationen aller drei Problemarten (Lösel, 1992b). Dies gilt auch für die Begutachtung im Asylverfahren, z.B. bei Fragen nach Traumatisierungen und deren Ursachen, Suizidgefährdungen oder gesundheitlichen Abschiebungshindernissen.

Die psychodiagnostische Untersuchung entspricht einem wissenschaftlichen Einzelfallexperiment. Der hierzu erforderliche hypothesengeleitete Prüfprozess unter Nutzung von empirisch fundiertem Bedingungs- und Änderungswissen ist in der Literatur ausführlich beschrieben worden (z.B. Kaminski, 1970; Steller, 1994). Auch der BGH fordert in den oben genannten Entscheidungen eine solche systematische Prüfstrategie. Danach ist im Fall der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen im Strafprozess die Ausgangshypothese die Nullhypothese (unwahre Zeugenaussage). Diese ergibt sich aus der Unschuldsvermutung gegenüber dem Angeklagten. Das methodische Grundprinzip besteht nun darin, den zu überprüfenden Sachverhalt (hier: die Glaubhaftigkeit der Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Die Bildung relevanter Hypothesen und Alternativhypothesen ist daher ein unerlässlicher Teil des Begutachtungsprozesses. Er entspricht dem Verbot einer einseitigen Selektion von Beweismitteln (Art. 16II 2 GG).

Der in den BGH-Urteilen geforderte Prüfmodus liefert auch für die Begutachtung im Asylverfahren Anhaltspunkte für Qualitätsstandards. Er ist aber nicht pauschal übertragbar, da die Beweisanforderungen geringer sind als im Strafverfahren. Zwar muss laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.4.1984 (BVerwG 9 C 109.84) das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit und nicht nur der Wahrscheinlichkeit des behaupteten individuellen Schicksals gewinnen, doch muss es sich in zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad der Gewissheit begnügen. Es besteht auch keine Nullhypothese im Sinne der Unschuldsvermutung, sondern eine Mitwirkungs- und Beweispflicht der Asylsuchenden gemäß den §§ 15 und § 74 Abs. 2 AsylVfg. Das Nullhypothesenmodell halten wir aber auch deshalb nicht für pauschal übertragbar, weil bei der wissenschaftlichen Prüfung von Hypothesen in der Regel probabilistische Signifikanzgrenzen formuliert werden. Diese populationsbezogenen Wahrscheinlichkeiten gelten nicht für den Einzelfall; oft existieren nicht einmal systematische Vergleichsdaten. Bei den verschiedenen gutachtlichen Fragestellungen im Asylverfahren ist auch nicht von vornherein eindeutig, welche Hypothese als Nullhypothese zu gelten hätte. In anderen Bereichen der Psychodiagnostik wird zuweilen mit der Basisrate in der Population argumentiert (z.B. Plaum, 1998). Die geringe Basisrate von weniger als 10% Anerkennungen würde z.B. eine Ausgangshypothese nahe legen, die negativ für den Asylsuchenden formuliert ist. Auch eine solche statistische Argumentation ist aber u.E. nicht angezeigt. Denn zum einen sind die Begutachtungen im Asylverfahren nicht repräsentativ für die Gesamtpopulation der Fälle. Zum andern könnte eine schlechte Begutachtungsqualität objektiv unzutreffende Basisraten konstruieren.

Der seitens des BGH im Strafrecht geforderte Prüfmodus sollte deshalb für die Begutachtung im Asylverfahren so modifiziert werden, daß ein theoretisch-methodologischer Mindeststandard erfüllt wird. Dieser besteht zum einen darin, daß überhaupt konkurrierende Hypothesen (Alternativerklärungen) herausgearbeitet und diskutiert werden. Darüber hinaus muss erkennbar sein, daß in der Begutachtung systematisch und unvoreingenommen so lange nach Fakten für die verschiedenen Hypothesen gesucht wird, bis sich ein möglichst klarer Unterschied in ihrer Geltungswahrscheinlichkeit bzw. praktischen Gewissheit ergibt. Die Ausgangshypothese kann dabei je nach Fragestellung im Sinne der Beweispflichten des Asylsuchenden formuliert werden.

Die Anforderung der gezielten Hypothesenprüfung hat auch Qualitätsstandards hinsichtlich der Auswahl der Untersuchungsmethoden zur Konsequenz. Das BGH-Urteil zu Glaubhaftigkeitsgutachten hat hier erneut Kriterien der modernen Psychodiagnostik juristisch bestätigt. So muss deutlich gemacht werden, welche Fragestellung mit welchem Verfahren bearbeitet wurde und warum diese Verfahren methodisch indiziert waren. Die Untersuchungsmethoden müssen dem jeweiligen aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechen. Empirisch nicht ausreichend fundierte Methoden dürfen nicht eingesetzt werden. Aus dieser methodologischen Anforderung lässt sich zum einen folgern, daß der im Asylverfahren nicht seltene Verweis auf "allgemeine Erfahrungsgrundsätze" nicht ausreicht (vgl. Kohnert, 1998). Es dürfte auch der Verweis auf das Schrifttum nur dann beweiskräftig sein, wenn es sich dort um empirisch fundierte Erkenntnisse und nicht um bloße Lehrmeinungen handelt (vgl. Bresser et al., 1991). Dies ist gerade für die Begutachtung im Asylverfahren bedeutsam. Denn dort fließen nicht selten Schulmeinungen bestimmter therapeutischer Richtungen ein, die keineswegs hinreichend bestätigt sind (vgl. dazu Grawe et al., 1994).

Des Weiteren sollte nach methodologischen Standards nicht nur eine Untersuchungsmethode gewählt, sondern multimethodal vorgegangen werden (z.B. Aktenanalyse, Exploration, Tests, medizinische Untersuchung, Verhaltensbeobachtung). Erst dadurch lassen sich Diskrepanzen und Konvergenzen feststellen, die für eine hypothesengeleitete Diagnose von zentraler Bedeutung sind (Plaum, 1996). Dies gilt sowohl für die sequentielle Planung von Untersuchungsteilen als auch die abwägende Gesamtinterpretation. Eine Begutachtung, die sich nicht mit den Diskrepanzen und Übereinstimmungen verschiedener Datenbereiche und -ebenen befasst, entspricht nicht den Standards der modernen Psychodiagnostik. Die berücksichtigten Daten sollten sich nicht nur auf die Persönlichkeit des Untersuchten beziehen, sondern auch auf seine sozialen Kontexte. Denn Erleben und Verhalten resultiert immer aus dem Zusammenwirken von Einflüssen beider Bereiche.

Technisch-praktische Standards

Was die konkrete Gutachtentechnik betrifft, so existieren in der Psychodiagnostik seit langem anerkannte Standards. Sie werden allerdings in der Praxis oft verletzt, auch in der Begutachtung im Asylverfahren. Es ist zu erwarten, dass die Bekräftigung dieser Standards durch das BGH-Urteil zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung längerfristig zur Qualitätssicherung beiträgt.

Die elementarsten Anforderungen betreffen den formalen Aufbau des Gutachtens. Bereits daraus lässt sich rückschließen, inwieweit die Untersuchung fachlich fundiert gestaltet wurde. Nach den Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen umfasst ein Gutachten die Fragestellung, die Untersuchungsverfahren, die relevanten Daten, deren Interpretation und die Schlussfolgerungen des Gutachters. Der Aufbau hat die folgende Gliederung:

Fragestellung

Das Gutachten beginnt mit der Angabe des Auftraggebers und dessen Fragestellungen. Der Beweisbeschluss des Gerichts erfordert vom Gutachter nicht selten eine fachliche Übersetzungsaufgabe. Je nach Problematik kann es dabei angezeigt sein, die Fragestellung des Auftraggebers fachspezifisch zu ergänzen oder zu differenzieren. Zum Beispiel kann eine allgemeine Frage nach der Reisefähigkeit zu unspezifisch sein, da bei intensivmedizinischer Versorgung sogar Schwerstkranke über weite Strecken transportfähig sind (Lindstedt, 1999). Gegebenenfalls ist mit dem Auftraggeber Rücksprache zu halten, um die Fragestellung fachlich adäquat zu übersetzen.

Aktenlage

Der zweite Teil des Gutachtens enthält einen kurzen Abriss der Informationen, die dem Gutachter vor seiner Untersuchung vorlagen und von ihm zur Beantwortung der Fragestellung für wesentlich erachtet wurden. Je nachdem, in welchem Verfahrensstadium bzw. von welchem Auftraggeber das Gutachten eingeholt wird, kann die Aktenlage erheblich variieren (z.B. Anhörungsprotokolle, anwaltliche Schriftsätze, ärztliche oder psychologische Gutachten und Atteste, bisherige Beschlüsse und Entscheidungen im Asylverfahren). Es liegt im Ermessen des Gerichts, welche Akten dem Gutachter zur Verfügung gestellt werden. In der Regel bereitet die Akteneinsicht jedoch keine Schwierigkeiten.

Das Aktenstudium gibt dem Gutachter nicht nur einen Überblick über den bisherigen Gang des Verfahrens, sondern bietet ihm die Möglichkeit, jene Anknüpfungstatsachen herauszufiltern, die für die Gestaltung der anstehenden Untersuchung wichtig sind und später mit den eigenen Befundtatsachen verglichen werden können. Aus Zeit- und Kostengründen wird gelegentlich die Darstellung der Aktenlage im Gutachten vernachlässigt. In manchen Fällen mag sie auch unangemessen ausführlich geraten. Grundsätzlich kann jedoch auf die Zusammenfassung der Aktenlage im Gutachten nicht verzichtet werden, da erst durch sie die vom Gutachter verwendeten Daten nachvollziehbar werden. Im Asylverfahren ist gerade die Konstanz oder Divergenz der Untersuchungsbefunde gegenüber früheren Akten Daten (z.B. Aussagen in der Anhörung) ein wesentlicher Beurteilungsaspekt. Nicht selten geht es um die Frage, warum bestimmte Aussagen dort nicht gemacht wurden.

Eigene Untersuchung

Im dritten Teil des Gutachtens werden die verwendeten Untersuchungsmethoden und jeweiligen Befunde dargestellt. Wie bereits bei den methodologischen Grundlagen angesprochen, bestehen hier verschiedene Qualitätsanforderungen: Die Auswahl der eingesetzten Methoden (z.B. Anamnese, Exploration, Verhaltensbeobachtung, Tests, Fragebogen, bei Ärzten ggf. körperliche Untersuchung) muss dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechen. Soweit nicht allgemein anerkannt oder in den Quellen leicht zugänglich, ist die Untersuchungsmethode zu erläutern und zu begründen. Das heißt, es ist darzulegen, auf welche Weise vorgegangen wurde und welche Aussagekraft auf diesem Weg erzielten Ergebnissen beizumessen ist (BGH, STV 1989, 141). Wissenschaftlich nicht fundierte Verfahren dürfen nicht verwendet werden.

Im Hinblick auf das oben genannte Konvergenz-Divergenz-Prinzip ist ein multimethodales Vorgehen am besten für eine valide Urteilsbildung geeignet (Plaum, 1996). Allerdings sind der methodischen Vielfalt bei Begutachtungen im Asylverfahren engere Grenzen gesetzt als in manchen anderen Bereichen. Die Aktenlage ist oftmals recht knapp. Verhaltensbeobachtungen sind durch ethnische Unterschiede besonders schwierig zu interpretieren. Dies ist z.B. dann zu berücksichtigen, wenn Untersuchte je nach Herkunftskultur "ihr Gesicht wahren" oder ein ausgeprägtes Ausdrucksverhalten zeigen. Systematische Tests und Fragebogen lassen sich oft auf Grund von Sprachproblemen und kulturellen Divergenzen nicht einsetzen (Kroeber, 2000). Bei interkulturell geeigneten Verfahren sind teilweise andere Bezugsnormen anzulegen (Toker, 1999). Obwohl die neueren psychopathologischen Klassifikationssysteme wie das DSM-IV kulturelle Unterschiede thematisieren, bestehen bei der Untersuchung von Angehörigen anderer Kulturen Besonderheiten, die zu erheblichen diagnostischen Unsicherheiten führen können (Horn, 1995; Kroeber, 2000).

Selbst wenn solche Unsicherheiten unvermeidbar sind, sollte der Untersuchungskontext bei interkulturellen Begutachtungen deutlicher beschrieben werden als dies sonst der Fall ist (Schepker, 1999). Dazu gehören auch Angaben über die Dolmetschersituation. Wenn z.B. eine eventuell vergewaltigte Asylsuchende zu ärztlichen Untersuchungen männliche Sprachmittler aus dem eigenen Bekanntenkreis mitbringt, ist die Professionalität der Begutachtung fraglich. Die Sensibilität für die ethnischen und situativen Besonderheiten der Untersuchung darf allerdings nicht zu einer sachlich unangemessenen Überbetonung kultureller Differenzen führen. Denn es existieren nicht nur viele transkulturelle Gemeinsamkeiten psychischer Phänomene, sondern auch erhebliche Binnendifferenzen innerhalb einer Kultur (vgl. Giordano, 1999; Menzel, 1999; Pfeiffer, 1994).

Ergebnisdarstellung

Die Ergebnisse der Befragung und weiterer Untersuchungen sind jeweils getrennt voneinander darzustellen. Dadurch wird verhindert, dass einzelne Informationen von vornherein die Verarbeitung anderer beeinflussen. Die Darstellung der Untersuchung und ihrer Ergebnisse muss dem Gebot der Transparenz und Nachprüfbarkeit genügen. Das heißt, sie muss so ausführlich und objektiv sein, daß andere Prozessbeteiligte die aus den Daten gezogenen Schlussfolgerungen überprüfen können. Auch dies hat das BGH-Urteil über Glaubhaftigkeitgutachten hervorgehoben. Das bedeutet nicht, daß ein vollständiges Wortprotokoll des Explorationsgesprächs erstellt werden muss. Ausreichend und übersichtlicher ist ein Bericht, der das Gespräch nur insoweit wörtlich darstellt, wie es für die Bearbeitung der Fragestellung von Bedeutung ist. Eventuelle Tonbandaufzeichnungen und andere Dokumentationen des Gesprächsverlaufs sind wenigstens bis zur Rechtskraft des Urteils aufzubewahren.

Auf keinen Fall darf der Bericht über das Gespräch und andere Untersuchungsergebnisse bereits mit Interpretationen vermischt werden. Sind der Datenbericht und sein psychodiagnostische Beurteilung nicht getrennt, widerspricht dies dem Gebot der Transparenz und Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der gezogenen Schlussfolgerungen. Obwohl diese Trennung seit langem zu den Qualitätsstandards psychologisch-psychiatrischer Begutachtung gehört, wird sie nach unserer Beobachtung in der Praxis oft nicht eingehalten. Dies gilt auch bei Begutachtungen im Asylverfahren, vor allem wenn sie insgesamt

knapp gehalten sind. Dabei ist zuweilen der Bericht über eine lange Untersuchung wesentlich kürzer als die diagnostische Interpretation.

Interpretation der Ergebnisse

An die Darstellung der Untersuchungsergebnisse schließt sich deren Interpretation an. Wie oben genannt, muss hierbei deutlich werden, welche diagnostischen Schlussfolgerungen auf Grund welcher Daten gezogen werden. Manchmal kann es im Verlauf einer Begutachtung auch zu einer Zwischenbeurteilung kommen, an die sich weitere für notwendig erachtete Untersuchungen anschließen. Die Interpretation der einzelnen Untersuchungsergebnisse enthält eine abwägende Prüfung dessen, was für oder gegen eine bestimmte Hypothese spricht. Der Gutachter muss das Pro und Kontra jeweils erörtern und z.B. je nach Fragestellung diskutieren: Welche Daten sprechen für oder gegen das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung? Was spricht dafür oder dagegen, daß die Störung mit einer berichteten Foltererfahrung zusammenhängt? Können eventuelle Narben nur auf das vorgebrachte Verfolgungsschicksal zurückgeführt werden oder sind auch andere Ursachen wahrscheinlich? [Wobei diese Frage ohnedies dem Rechtsmediziner vorbehalten bleiben sollte]. Was spricht dafür oder dagegen, daß eine in der Anhörung beim Einzelentscheider nicht gemachte oder inkonsistente Angabe mit der Traumatisierung, dem kulturellen Hintergrund oder mit situativen Bedingungen zusammenhängt (z.B. bei Vergewaltigungserfahrungen)? Welche gesundheitlichen Faktoren sprechen dafür, daß eine Rückführung ins Heimatland verantwortet werden kann und welche begründen ein Abschiebungshindernis? Fachlich nicht fundierte Gutachten lassen sich häufig daran erkennen, daß eine sorgfältige Beurteilung von Alternativhypothesen unterbleibt. Auch wenn die Auftraggeber in der Regel eine möglichst eindeutige Stellungnahme erwarten, darf sich der Gutachter im Zweifelsfall nicht scheuen, darauf hinzuweisen, dass ihm die Datenlage kein hinreichend gesichertes Urteil erlaubt.

Beantwortung der Fragestellung

Den Abschluss der fachlichen Beurteilung bildet die Beantwortung der Fragestellung. In ihr werden die medizinischen und psychologischen Diagnosen und Schlussfolgerungen auf die jeweiligen rechtlichen Erkenntnisbedürfnisse des Auftraggebers bezogen. Die Beantwortung der Fragestellung sollte auch Angaben über den Grad der Wahrscheinlichkeit machen, mit dem der Sachverständige aus den vorliegenden Fakten seine Schlüsse zieht. Hier werden in der Praxis zum Teil Formulierungen gebraucht, die über eine realistische und wissenschaftlich fundierte Treffsicherheit psychowissenschaftlicher Aussagen hinausgehen. Zum Beispiel lassen sich Einzelfallprognosen kaum "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" stellen (z.B. Lösel, 1999). In manchen Fällen sind bei der Beantwortung der Fragestellung auch Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen angezeigt (z.B. stationäre Unterbringung, rechtsmedizinische Begutachtung). Bei längeren Gutachten ist eine abschließende Zusammenfassung sinnvoll.

Inhaltliche Standards

Im Gegensatz zu den theoretisch-methodologischen und technisch-praktischen Standards kann die inhaltliche Qualität der Begutachtung nicht allgemein, sondern nur je nach Fragestellung beurteilt werden. Ob ein Gutachten in inhaltlicher Hinsicht adäquat ist, hängt davon ab, inwieweit es die zum jeweiligen Problem vorliegenden, nach dem aktuellen Forschungsstand wissenschaftlich anerkannten Theorien, Methoden und Ergebnisse berücksichtigt.

Zu manchen im Asylverfahren relevanten Fragen liegen allerdings kaum empirische Untersuchungen vor. In diesen Fällen treten an die Stelle empirisch fundierter Erkenntnisse mehr oder weniger systematische praktische Erfahrungen und plausible Annahmen. So wären z.B. bei Fragen der Krankheitsverschlechterung oder der Suizidalität Forschungen hilfreich, welche die weitere Entwicklung von Risikogruppen nach Rückführung in das Herkunftsland oder Verbleib in Deutschland untersucht haben. Da diese nicht vorliegen, muss der Gutachter aus allgemeinen Erkenntnissen über die diagnostizierten psychischen Störungen extrapolieren und diese gegebenenfalls zu landeskundlichem Wissen in Beziehung setzen. Allerdings können auch die landeskundlichen Expertisen recht unterschiedlich sein, je nachdem ob sie vom Auswärtigen Amt, dem UNHCR, Amnesty International oder anderen Quellen stammen (vgl. Kohnert, 1998). Die in Gutachten oftmals behauptete hohe Gelungswahrscheinlichkeit von Prognosen ist angesichts einer solch begrenzten Datenbasis illusorisch.

Auch wenn grundsätzliche diagnostische Unsicherheiten bestehen, lässt sich die inhaltliche Qualität einer Begutachtung beurteilen. Sie zeigt sich insbesondere darin, daß der Gutachter am aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand zum jeweiligen Problem orientiert ist und damit alternative Hypothesen prüft. Wir wollen dies am Beispiel der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) erläutern, die bei vielen Fragestellungen im Asylverfahren eine wichtige Rolle spielt. Hier muss das Gutachten zuerst einmal erkennen lassen, daß die Diagnosekriterien anerkannter Klassifikationssysteme beachtet wurden (ICD-10 oder DSM-IV). Nach dem DSM-IV sind vier Bereiche abzuklären:

A. Erleben eines traumatischen Ereignisses (beide Kriterien): (1) Die Person war mit einem oder mehreren Ereignissen konfrontiert, die tatsächlichen oder drohenden Tod oder ernsthafte Verletzung oder eine Gefahr der körperlichen Unversehrtheit der eigenen Person oder anderer Personen bedeuteten. (2) Die Reaktion der Person umfasste intensive Furcht, Hilflosigkeit oder Entsetzen.

B. Wiedererleben dieses Ereignisses (mindestens ein Symptom): (1) Wiederkehrende und eindringlich belastende Erinnerungen (Bilder, Gedanken oder Wahrnehmungen); (2) belastende Träume von dem Ereignis; (3) plötzliche Handlungen und Gefühle, als ob das traumatische Ereignis wiederkehre; (4) intensive psychische Belastung; (5) physiologische Reaktionen bei der Konfrontation mit Reizen, die das Ereignis symbolisieren oder an es erinnern.

C. Vermeidung und emotionale Einschränkung (mindestens drei Symptome): (1) bewusstes Vermeiden von Gedanken, Gefühlen oder Gesprächen, die mit dem Trauma in Verbindung stehen; (2) bewusstes Vermeiden von Aktivitäten, Orten oder Menschen, die Erinnerungen an das Trauma wachrufen; (3) Unfähigkeit, einen wichtigen Aspekt des Traumas zu erinnern; (4) deutlich vermindertes Interesse an wichtigen Aktivitäten; (5) Gefühl der Losgelöstheit oder Entfremdung von anderen; (6) eingeschränkte Bandbreite des Affekts (z.B. Unfähigkeit zu Liebesgefühlen); (7) Eindruck einer eingeschränkten Zukunft (z.B. hinsichtlich Familie, Beruf, Lebenserwartung).

D. Anhaltend erhöhtes Erregungsniveau (mindestens zwei Symptome): (1) Schwierigkeiten, ein- oder durchzuschlafen; (2) Reizbarkeit, Wutausbrüche; (3) Konzentrationsschwierigkeiten; (4) übermäßige Wachsamkeit (Hypervigilanz); (5) übermäßige Schreckreaktion.

Zwar sollten solche Diagnosekriterien nicht allzu schematisch angewandt werden, doch wird in der Praxis zuweilen vorschnell eine PTBS bejaht oder verneint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn nur einzelne Merkmale abgeklärt werden oder aus fehlenden Einzelsymptomen auf keine Traumatisierung geschlossen wird. Außer einer sorgfältigen Diagnose der Kernsymptome spricht auch für die Begutachtungsqualität, wenn sich der Sachverständige mit fallspezifischen Differenzierungen befasst. Dazu gehört die Abklärung von akuten und chronischen Formen oder eines verzögerten Beginns nach der Flucht. Differenzierungen können sich auch im Fall staatlich organisierter Gewalt und Folter ergeben. Dazu gehören z.B. die besondere Wirkung menschlicher Grausamkeit (man mad disaster); die Verschränkung von körperlicher und psychischer Folterung; eine über längere Zeit wiederholte Exposition; partielle Erinnerungsverluste; die Abspaltung von Erleben und Gefühlen; Rachedgedanken oder paradoxe Identifikationen mit Tätern; Selbstbeschuldigungen, Scham- und Schuldgefühle (vgl. Gurriss & Wenk-Ansohn, 1997). Die Tabuisierung von Folter- und Vergewaltigungserlebnissen führt in manchen Kulturen dazu, daß sich das Opfer im Kreis der Familie und Freunde nicht öffnen kann. Starke Ängste, Flashbacks und andere Zustandsbilder können in Befragungssituationen auftreten, die an Verhöre erinnern. Dies kann eventuell für die Anhörung durch Einzelentscheider oder sogar die Begutachtung selbst gelten. Die Auseinandersetzung mit solchen Fragen spricht allerdings nur dann für Qualität, wenn mögliche Hypothesen differenziert gewürdigt werden. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn ein Gutachter Widersprüche zwischen den Akten Daten zur Anhörung und der eigenen Exploration ohne nähere Abklärung auf Traumatisierungsfolgen zurückführt.

In unserem Beispiel spricht es außerdem für inhaltliche Begutachtungsqualität, wenn ein wissenschaftlich anerkanntes strukturiertes Interview zur diagnostischen Klassifikation durchgeführt wird (z.B. DIPS, M-CIDI, CAPS, PTSD-I; vgl. Schützwohl, 1997). Falls es die Übersetzungssituation und die (eventuell genauer abzuklärende) verbal-intellektuelle Kompetenz des Untersuchten erlaubt, sollte neben dem Interview ein psychometrisches Verfahren zur PTBS eingesetzt werden (z.B. Ehlers et al., 1996; Ferring & Philipp, 1994). Die Begutachtung muss sich auch mit der Frage von Komorbiditäten und der Differentialdiagnostik der PTBS auseinandersetzen. Abzugrenzen sind u.a. akute Belastungsreaktionen, Anpassungsstörungen, Angststörungen, Depressionen und Simulation (vgl. Schützwohl, 1997). Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, daß Flüchtlingsgruppen - wie die Bevölkerung insgesamt - bestimmte Prävalenzraten psychischer Störungen aufweisen. Zum andern ist auch unabhängig von der Frage der politischen Verfolgung eine besondere Belastung anzunehmen. Solche Belastungen ergeben sich vor der Migration (z.B. Bürgerkrieg, Bedrohung, Vergewaltigung, Armut), während der Ausreise (z.B. Transport durch Schlepper, Angst vor Entdeckung, eventuelle Gewalt) und danach (z.B. Verlust der Heimat und Familie; Sprachprobleme und fremde Kultur; belastende Wohnverhältnisse; eventueller Missbrauch; Zukunftsangst). Auch bei den Belastungsreaktionen ist mit kulturellen Unterschieden zu rechnen (vgl. Pfeiffer, 1994).

Zu den Qualitätsstandards hinsichtlich der PTBS-Diagnose gehört es auch, daß die frühere Persönlichkeitsentwicklung und die Erfahrungen nach einer eventuellen Traumatisierung erkundet werden. Da erlebte traumatische Ereignisse immer nur bei einem Teil der Betroffenen zur PTBS führen (z.B. Kessler et al., 1995), sind spezifische Vulnerabilitäten und protektive Faktoren differentialdiagnostisch wichtig (vgl. Bender & Lösel, 1997). Zum Beispiel können ein stützendes soziales Netzwerk, eine feste Bezugsperson, gute Bewältigungsfähigkeiten, ein flexibles Temperament und eine stabilisierende Sinnfindung dazu beitragen, daß ein schweres Verfolgungsschicksal nicht zu psychischen Störungen

führt. Umgekehrt können vulnerablere Personen schwer traumatisiert sein, obwohl sie "objektiv" denselben Ereignissen ausgesetzt waren wie ihre psychiatrisch unauffälligen Nachbarn im Kriegsgebiet. Das heißt, relative psychische Gesundheit spricht ebenso wenig eindeutig gegen das Vorliegen einer Verfolgung wie eine akute psychische Störung dafür.

Eine inhaltlich überzeugende Begutachtung muss sich oft auch mit Fragen der Glaubhaftigkeit der berichteten Vorkommnisse und ihrer Folgen auseinandersetzen. Dies betrifft z.B. das in der Untersuchung vorgebrachte Verfolgungsschicksal oder eventuell gegenüber der Anhörung im BAFI nachgeschobene Gründe. Nach dem BGH-Urteil zu Glaubhaftigkeitsgutachten besteht eine wissenschaftlich fundierte Methode in der Analyse von Realkennzeichen des Aussageinhalts (z.B. Köhnken, 1990; Steller & Köhnken, 1989). Wenngleich diese Kriterien in Deutschland zumeist bei kindlichen Zeugen von Sexualdelikten angewendet werden, legt die internationale Forschung auch ihre allgemeinere Brauchbarkeit nahe. Allerdings sind vermehrte Studien zur interkulturellen Generalisierung und Anwendung bei Übersetzungen erforderlich (Lösel & Bender, 2000).

Realkennzeichen sind (1) *allgemeine Aussagemerkmale* wie logische Konsistenz, unstrukturierte Darstellung und quantitativer Detailreichtum; (2) *spezielle Inhalte* wie raum-zeitliche Verknüpfungen, Interaktionsschilderungen, Wiedergabe von Gesprächen und Schilderungen von Komplikationen im Handlungsablauf; (3) *inhaltliche Besonderheiten* wie ausgefallene oder nebensächliche Einzelheiten, phänomengemäße Schilderungen unverstandener Handlungselemente, indirekt handlungsbezogene Schilderungen und Berichte von psychischen Vorgängen bei sich selbst oder beim Gegner; (4) *motivationsbezogene Inhalte* wie spontane Aussageverbesserungen, Eingeständnisse (partieller) Erinnerungslücken, Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage, Selbstbelastungen oder Entlastungen von Gegnern. Die Aussageanalyse setzt eine Befragung mit freien Erzählphasen bzw. ein entsprechend ausführliches Protokoll voraus. Die einzelnen Realkennzeichen differenzieren allein zwar nur mäßig zwischen erlebnisbasierten und erfundenen Aussagen, ihre Validität steigt jedoch durch die ganzheitliche Würdigung.

Neben der eventuellen absichtlichen Verfälschung von Aussagen muss die Begutachtung allgemeine Unsicherheiten und Lücken in der Wahrnehmung und im Gedächtnis berücksichtigen (vgl. Greuel et al., 1998; Köhnken, 1990). Dabei sind traumabedingte Beeinträchtigungen in Rechnung zu stellen, pauschale Verdrängungskonzepte aber wissenschaftlich nicht haltbar (vgl. Crombag & Merckelbach, 1998). Bei der Beurteilung der Aussageinhalte sowie der Konstanz gegenüber früheren Angaben ist deren Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte von Belang. Angesichts der oft intensiven Beeinflussung von Asylsuchenden durch Dritte müssen bei manchen Untersuchten sogar Suggestionseffekte erwogen werden, wie sie bei kindlichen Zeugen eine große Rolle spielen (vgl. Volbert, 2000). Darüber hinaus ist bei allen Beurteilungsgesichtspunkten an Übersetzungsprobleme und kulturelle Unterschiede im Erzählverhalten zu denken.

Selbstverständlich hängt es jeweils von der Gutachtenfragestellung ab, inwieweit eine detaillierte Glaubhaftigkeitsanalyse nötig ist. Sobald aber die Hypothesenprüfung die Frage nach dem Realitätsgehalt von Aussagen erfordert, muss der Gutachter zumindest mit deren wissenschaftlichen Grundlagen vertraut sein.

Ethische und rechtliche Standards

Da wir keine Juristen sind, werden wir zu diesem Bereich nur einige Anmerkungen machen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind die Pflichten des Sachverständigen grundsätzlich ähnlich wie in anderen Rechtsgebieten. Nach § 65 Abs. 1 VerwVfG sind Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Pflicht, als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Diensts als Sachverständige gelten entsprechend.

Mit der Übernahme eines Gutachtauftrags wird der Sachverständige Gehilfe des Gerichts (BGHSt 9, 293). Auch wenn seine Feststellungen von zentraler Bedeutung für den Verfahrensausgang sein können (Stichwort: "Richter in Weiß"), bleibt er aber nur ein Beweismittel unter anderen. Der Sachverständige hat sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Er unterliegt dem Gebot der Neutralität und muss alle ihm bekannten Tatsachen offen legen, soweit sie ihm in Erfüllung seines Gutachtauftrags bekanntgeworden sind. Für diesen Bereich seiner Tätigkeit gilt auch die ärztliche Schweigepflichtung nicht mehr. Deshalb gehört es zu den zentralen ethisch-rechtlichen Qualitätsstandards, dass der Sachverständige die Untersuchten unmissverständlich auf seine Offenbarungsverpflichtung hinweist (Lempp et al., 1999).

Der Sachverständige wird somit einerseits im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben tätig, andererseits bleibt er den fachlichen und ethischen Grundsätzen seiner Profession verpflichtet. In der Praxis kann

dies zu ethischen Dilemmata führen, z.B. wenn sich die Rollen von Gutachtern mit jenen von Therapeuten mischen. Dies gilt insbesondere im Asylverfahren, wo sich ein wesentlicher Teil des Sachverständigen in Beratungs- und Behandlungszentren für Asylbewerber entwickelt hat (vgl. Graessner, 1996). Praktisch kaum lösbare Konflikte entstehen zum einen durch die absolute Vertraulichkeit der Therapie, zum andern durch die notwendige emotionale Beziehung zum Patienten. Zwar kann erforderlichenfalls eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Patienten erfolgen, doch würde eine für sie nachteilige Stellungnahme zumeist zum Behandlungsabbruch führen. Aber auch nach der Beendigung einer Therapie bleiben Dilemmata zwischen der Helferrolle gegenüber dem Patienten und gegenüber dem Gericht. Eine gute emotionale Beziehung, wechselseitige Offenheit und Unterstützung sind einerseits zentrale Wirkfaktoren erfolgreicher Behandlung (Orlinsky et al., 1996). Andererseits beeinträchtigen sie die bei der Sachverständigentätigkeit notwendige Neutralität und analytische Distanz. Es ist deshalb Graessner (1996) darin zuzustimmen, daß Aufträge für gutachterliche Stellungnahmen durch Gerichte nur in solchen Fällen erteilt werden sollten, in denen kein therapeutisches Verhältnis besteht oder angestrebt wird. Umgekehrt gilt aber auch, daß kein Experte Aufträge annehmen sollte, bei denen auf Grund therapeutischer Beziehungen Momente der Befangenheit entstehen können.

Die ethischen und rechtlichen Dilemmata sind zudem in der Praxis oftmals komplexer. Wie eingangs erwähnt, werden im Asylverfahren zahlreiche Atteste und ärztliche oder psychologische Stellungnahmen verfasst, die nicht den Rang eines Sachverständigengutachtens haben. Hierbei sind auch Therapeuten tätig, deren längerer Kontakt mit dem Klienten ihnen fundierte fallspezifische Stellungnahmen ermöglichen. Nach Graessner (1996, S. 205) werden solche ärztlichen und psychologischen Stellungnahmen "als Teil der Behandlung betrachtet und folglich auch in das Asylverfahren eingeführt, wenn die Flüchtlinge, informiert und aufgeklärt, zustimmen". Die sozialpsychologische Einstellungsforschung und die genannten therapeutischen Beziehungsmuster sprechen allerdings dafür, daß hierbei bestimmte Urteilstendenzen begünstigt werden. Dies gilt vermutlich nicht nur für den Fall der Stellungnahme zu einem eigenen Patienten, sondern für die Klientel der Einrichtung insgesamt. Im Grunde handelt es sich dabei um ein unauflösbares Dilemma, das sich daraus ergibt, daß sich bei engagierter ärztlicher, psychologischer und sozialer Hilfe in politisch kontroversen Feldern die subjektive Frage stellt, auf wessen Seite man steht (Becker, 1967). Der Lösungsversuch mancher Experten, nur solche Gutachten oder Stellungnahmen anzufertigen, bei denen sie zu einem für den Asylsuchenden positiven Ergebnis kommen, mag Rollenkonflikte mindern. Hinsichtlich der rechtlichen Standards der Sachverständigentätigkeit ergeben sich aber dabei Probleme.

Derartige subjektiven Elemente und Rollenkonflikte beschränken sich allerdings nicht nur auf diejenigen Experten, die in Einrichtungen der Flüchtlingshilfe tätig oder mit ihnen verbunden sind. Nach § 404 ZPO erfolgt die Auswahl des oder der Sachverständigen durch das Prozessgericht. Dabei ist das Vertrauen in den Gutachter von erheblicher Bedeutung (Pieper, 1982). Zwar sollen nach § 404 Abs. 2 ZPO öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige vorgezogen werden, doch gibt es z.B. für die Forensische Psychologie diese Bestellung bislang nur in Bayern und sie unterliegt auch dort keiner fortdauernden Qualitätskontrolle. Einheitlichere Standards ergeben sich durch die kürzlich eingeführte Akkreditierung der Weiterbildung für Rechtspsychologen. Auf einer solchen Grundlage ließe sich möglicherweise sogar zukünftig ein neutrales Buchstabensystem der Gutachterausswahl realisieren. Bislang basiert in der Praxis die Auswahl eines Gutachters u.a. auf dem lokalen oder allgemeinen forensischen Ansehen des Sachverständigen, seiner einschlägigen Prozess Erfahrung, seiner Verfügbarkeit und Geschwindigkeit in der Gutachtenerstellung, seiner methodischen Arbeitsweise, seiner Fähigkeit zur fachübergreifenden Kommunikation, seiner vermuteten rechtspolitischen Grundhaltung und persönlichen Vorlieben der Richter (vgl. Maisch, 1983; Ritter, 1990; Schreiber, 1987). Ähnliches ist bei anderen Auftraggebern anzunehmen. Da es auch seitens des Sachverständigen zu einer Überidentifikation mit dem Auftraggeber kommen kann (z.B. Maisch, 1973), wird in Fachkreisen nicht von ungefähr kolportiert, dass die "Ehen" zwischen Richtern und ihren Gutachtern oftmals länger dauern als jene zwischen Mann und Frau.

Solche mehr oder weniger unterschweligen Einflüsse auf die Sachverständigentätigkeit bestehen wohl in allen Rechtsbereichen. Als sozialpsychologische Phänomene sind sie kaum vermeidbar. Neben den rechtlichen Regelungen zur Sicherung einer willkürfreien, rationalen und nachprüfaren Beweisführung ist daher immer wieder der offene Diskurs unter den beteiligten Fachleuten erforderlich. Dazu gehört auch die selbstkritische Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle, Motivation und Werthaltung. Es ist zu hoffen, daß dadurch jene Gutachten oder Stellungnahmen im Asylverfahren seltener werden, die den Anlaß zur Frage nach Qualitätsstandards gegeben haben.

Literatur

Bender, D. & Lösel, F. (1997). Risiko- und Schutzfaktoren in der Genese und Bewältigung von Misshandlung und Vernachlässigung. In U.T. Egle, S.O. Hoffmann & P. Joraschky (Hrsg.), Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung (S. 35-53). Stuttgart: Schattauer.

- Birck, A. (2000). Wie krank muss ein Flüchtling sein, um von der Abschiebung ausgenommen zu werden? *Flüchtlingsrecht*, 4, 209-216.
- Becker, H.S. (1967). Whose side are we on? *Social Problems*, 14, 239-247.
- Bresser, P.H., Horstkotte, H., Krümpelmann, J., Lösel, F., Nedopil, N., Undeutsch, U. & Wegener, H. (1991). Aktuelle Probleme in der Diagnostik der Schuldfähigkeit. In R. Egg (Hrsg.), *Brennpunkte der Rechtspsychologie* (S. 401-440). Bonn: Forum Verlag.
- Crombag, H. & Merckelbach, H. (1997). *Missbrauch vergißt man nicht*. Berlin: Ullstein.
- Ehlers, A., Steil, R., Winter, H. & Foa, E.B. (1996). *Deutsche Übersetzung der Posttraumatic Stress Diagnostic Scale (PDS)*. Oxford: University, Warneford Hospital, Department of Psychiatry.
- Ferring, D. & Philipp, S.-H. (1994). Teststatistische Überprüfung der Impact of Event-Skala: Befunde zu Reliabilität und Stabilität. *Diagnostica*, 40, 344-362.
- Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen (1988). *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten*. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- Giordano, C. (1999). Ethnologische Gutachten im Strafverfahren: Konstruktion, Manipulation und Anerkennung von Differenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82 (Sonderheft), 36-44.
- Graessner, S. (1996). 200 Schläge an den Kopf - Möglichkeiten und Grenzen der Beurteilung von körperlichen Folterfolgen. In S. Graessner, N. Gurriss & C. Pross (Hrsg.), *Folter* (S. 200-218). München: Beck.
- Grawe, K., Donati, R. & Bernauer, F. (1994). *Psychotherapie im Wandel: Von der Konfession zur Profession*. Göttingen: Hogrefe.
- Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Gurriss, N.F. & Wenk-Ansohn, M. (1997). Folteropfer und Opfer politischer Gewalt. In A. Maercker (Hrsg.), *Therapie der posttraumatischen Belastungsstörungen* (S. 275-308). Berlin: Springer.
- Horn, H.-J. (1995). Die Begutachtung von fremdsprachigen Ausländern - Probleme und Fehlerquellen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 77, 382-386.
- Kaminski, G. (1979). *Verhaltenstheorie und Verhaltensmodifikation*. Stuttgart: Klett.
- Köhnken, G. (1990). *Glaubwürdigkeit. Untersuchungen zu einem psychologischen Konstrukt*. München: PVU.
- Kohnert, D. (1998). Zur Gutachtertätigkeit unabhängiger Sachverständiger in Asylverfahren am Beispiel afrikanischer Flüchtlinge. *NVwZ*, 2, 136-142.
- Kröber, H.-L. (2000). Probleme der psychiatrische Begutachtung ausländischer Tatverdächtiger. In G. Wolf (Hrsg.), *Ausländer vor deutschen Gerichten* (S. 37-58). Berlin: Springer.
- Kröber, H.-L. & Steller, M. (Hrsg.) (2000). *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren*. Darmstadt: Steinkopff.
- Kury, H. (1987). *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung*. Köln: Heymanns.
- Kury, H. (1999). *Psychowissenschaftliche Gutachten im Strafverfahren. Einige Anmerkungen nach dem Fall "Postel"*. *Praxis der Rechtspsychologie*, 9, 86-94.
- Lempp, R., Schütze, G. & Köhnken, G. (1999). *Praxis der psychiatrisch-psychologischen Begutachtung*. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (S. 6-20). Darmstadt: Steinkopff.
- Lindstedt, L. (1999). *Erarbeitung eines Fragenkatalogs für das BAFI zur Anwendung bei Gutachten*. Augsburg: Städtisches Gesundheitsamt.
- Lösel, F. (1992a). *Aus- und Weiterbildung in Forensischer-, Kriminal- und Rechtspsychologie*. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie als Lehrgebiet: Kriminologische Aus-, Fort- und Weiterbildung in verschiedenen Studienfächern und Berufsfeldern* (S. 97-122). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Lösel, F. (1992b). *Psychology and law: Ouvertures, crescendos, and reprises*. In F. Lösel, D. Bender & T. Bliesener (Eds.), *Psychology and law: International perspectives* (pp. 3-21). Berlin: DeGruyter.
- Lösel, F. (1999). *Behandlung und Rückfälligkeit von Sexualstraftätern*. In S. Höfling, D. Drewes & I. Epple-Waigel (Hrsg.), *Auftrag Prävention. Offensive gegen sexuellen Kindesmißbrauch* (S. 279-304). Augsburg: Atwerb.
- Lösel, F. & Bender, D. *Rechtspsychologie*. In J. Straub, A. Kochinka & H. Werbik (Hrsg.), *Psychologie in der Praxis* (S. 581-629). München: DTV.
- Maisch, H. (1983). *Methodische Aspekte psychologisch-psychiatrischer Täterbegutachtung - Zur Rolle des Sachverständigen im Strafprozeß*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 5, 189-198.
- Menzel, P.A. (1999). *Ethnologische Begutachtung im Strafverfahren: Anmerkungen zum Beitrag von Christian Giordano*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82 (Sonderheft), 45-49.
- Orlinsky, D.E., Grawe, K. & Parks, B.K. (1994). *Process and outcome in psychotherapy*. In A.E. Bergin & S.L. Garfield (Eds.), *Handbook of psychotherapy and behavior change* (4th ed., pp. 270-376). New York: Wiley.
- Pawlik, K. (1976). *Modell- und Praxisdimensionen psychologischer Diagnostik*. In K. Pawlik (Hrsg.), *Diagnose der Diagnostik* (S. 13-43). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Pfeiffer, W.M. (1994). *Transkulturelle Psychiatrie*. Stuttgart: Thieme.
- Plaum, E. (1996). *Einführung in die Psychodiagnostik*. Darmstadt: Primus Verlag.
- Plaum, E. (1998). Ein "Wahrheitstest" für Glaubhaftigkeitgutachten? *Kriminalistik*, 52, 549-557.
- Pieper, H. (1982). *Funktion und Stellung des Sachverständigen im Zivilprozeß*. In H. Pieper, L. Breunung & G. Stahlmann (Hrsg.), *Sachverständige im Zivilprozeß* (S. 9-70). München: Beck.
- Psyhyrembel, W. (1990). *Klinisches Wörterbuch*, 256. Aufl. Berlin: DeGruyter.
- Ritter, G. (1990). *Zusammenarbeit von Richter und Sachverständigen*. In C. Frank & G. Harrer (Hrsg.), *Der Sachverständige im Strafrecht, Kriminalitätsverhütung*. Berlin: Springer.
- Schepker, R. (1999). *Psychiatrische Aspekte der Begutachtung im interkulturellen Kontext*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82 (Sonderheft), 50-57.
- Schreiber, H.-L. (1987). *Zur Rolle des psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen im Strafverfahren*. In H. Kury (Hrsg.), *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung* (S. 49-75). München: Heymanns.
- Schützwohl, M. (1997). *Diagnostik und Differentialdiagnostik*. In A. Maercker (Hrsg.), *Therapie der posttraumatischen Belastungsstörungen* (S. 75-101). Berlin: Springer.
- Steller, M. (1994). *Diagnostischer Prozeß*. In R.-D. Stieglitz & U. Baumann (Hrsg.), *Psychodiagnostik psychischer Störungen* (S. 37-46). Stuttgart: Enke.
- Steller, M. (2000). *Psychologische Diagnostik - Menschenkenntnis oder angewandte Wissenschaft?* In H.-L. Kröber & M. Steller (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren* (S. 1-18). Darmstadt: Steinkopff.
- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). *Criteria-based statement analysis*. In Raskin, D.C. (Ed.), *Psychological methods for investigation and evidence* (pp. 217-245). Springer: New York.
- Toker, M. (1999). *Begutachtung von Migranten: Psychologische Perspektive*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82 (Sonderheft), 58-66.
- Volbert, R. (2000). *Standards der psychologischen Glaubhaftigkeitsdiagnostik*. In H.-L. Kröber & M. Steller (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren* (S. 113-145). Darmstadt: Steinkopff.

Wegener, H. (1992). Einführung in die Forensische Psychologie, 2. Aufl. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (1994). Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Berlin: Springer.

5. Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001 (Az.: 4-13-JUG/104; GABI. S. 825)

[Auszug aus dem Schreiben des Innenministeriums vom 15. Juni 2001, Az.: 4-13-JUG/104 und 4-13-JUG/26:

1. Im Gegensatz zu der Anordnung vom 15. Juni 2001 (und auch zu der Anordnung vom 30. März 2001) enthält die „Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die stärkere Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Interessen des Mittelstandes bei der Anwendung von § 8 AAV“ vom 8. Januar 2001 (Az.: 4-133/78) keine besonderen Regelungen über die Einbeziehung von sich im Bundesgebiet aufhaltenden, bei der Einreise noch minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, die inzwischen volljährig geworden sind. Diese Konstellation kann im Hinblick auf die Familiennachzugsregelungen (vgl. § 22 AuslG) problematisch sein, wenn die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach der Verwaltungsvorschrift zu § 8 AAV (oder nach allgemeinem Ausländerrecht – z.B. allein stehender Elternteil nach Heirat -) beantragt und erhalten haben. In diesen Fällen bestehen keine Einwendungen, eine hypothetische Prüfung durchzuführen, ob die Eltern (bzw. ein allein stehender Elternteil) auch eine Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung vom 15. Juni 2001 (bzw. nach der Anordnung vom 30. März 2001) hätten erhalten können. Ist dies der Fall, kann den angesprochenen Kindern entsprechend der Anordnung vom 15. Juni 2001 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn ansonsten auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Nach dem IMK - Beschluss vom 15. Februar 2001 und dementsprechend nach Abschnitt II Nr. 1 Buchst. d) der Anordnung vom 30. März 2001 war die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ausgeschlossen, wenn die Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr bereits erklärt wurde, ein Teil der Familie ausgereist ist und im Hinblick darauf Duldungen einzelner Familienmitglieder verlängert worden sind. Dieser Ausschlussgrund ist im IMK – Beschluss vom 10. Mai 2001 und in der Anordnung vom 15. Juni 2001 nicht mehr enthalten. Damit ist eine Unterscheidung danach, ob ein Teil der Familie entsprechend einer mit der Ausländerbehörde getroffenen Ausreisevereinbarung oder ohne eine solche das Land verlassen hat, entfallen. Eine Wiedereinreise bereits ausgereister Familienangehöriger auf der Grundlage der Anordnung vom 15. Juni 2001 ist ausgeschlossen (vgl. IV. Nr. 2).

Sofern der im Bundesgebiet verbliebene Ehegatte bzw. Elternteil eine Aufenthaltsbefugnis nach dieser Anordnung erhält, richtet sich ein evtl. Nachzug bzw. die Wiedereinreise bereits ausgereister Familienmitglieder daher nach allgemeinem Ausländerrecht.

Soweit es um den Nachzug von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern geht, wird auf Nr. 31.1.3 AuslG-VwV hingewiesen, wo unter anderem ausgeführt ist, im Anwendungsbereich des § 31 Abs. 1 AuslG bestimme sich nach den Umständen des Einzelfalls, ob Familienangehörigen zum Schutz von Ehe und Familie eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden kann. Außerdem müsse der nachzugswillige Ausländer eine der Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 bis 4 AuslG erfüllen. Im Hinblick auf Art. 6 GG seien allerdings bei der Entscheidung über die Aufenthaltsbefugnis für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder an das Vorliegen eines dringenden humanitären Grundes geringere Anforderungen zu stellen. Es bestehen keine Bedenken, in diesem Zusammenhang auch angemessen zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen wenigstens ein Teil der Familie der Ausreisepflicht nachgekommen ist, während hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung vom 15. Juni 2001 die Frage der Erfüllung der Ausreisepflicht bei den sich insgesamt hier aufhaltenden Familien grundsätzlich unbeachtlich ist.

Es bestehen ferner keine Bedenken, diesen Aspekt auch dann angemessen zu berücksichtigen, wenn es in den Fällen der bereits erfolgten Teilausreise der Familie um die Wiedereinreise von bei der Einreise noch minderjährig gewesenen, inzwischen aber volljährig gewordenen unverheirateten Kinder geht, sofern auch hinsichtlich dieser Kinder gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse integrieren werden (Möglichkeit einer Wiedereinreise nach § 30 Abs. 1 AuslG unter dem Gesichtspunkt der dringenden humanitären Gründe; Beispielsfall: Ein Elternteil könnte mit den minderjährigen ledigen Kindern nach § 31 Abs. 1 AuslG wieder einreisen, ein gerade volljährig gewordenes lediges Kind müsste dagegen alleine im Heimatland bleiben].

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat bei ihrer Sitzung am 10. Mai 2001 in Fortsetzung ihrer Gespräche vom 23./24. November 2000 und 15. Februar 2001 festgestellt, dass es in einer Reihe von Fällen Personen sowohl aus Bosnien-Herzegowina als auch aus der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich dem Kosovo gibt, die schon seit Jahren in Deutschland faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind und die bei ihrer Rückkehr eine eigenständig geschaffene und gesicherte Lebensgrundlage aufgeben müssten. Sie hat für diesen Personenkreis den bereits mit Schreiben vom 11. Mai 2001 übersandten Beschluss gefasst.

In Umsetzung dieses Beschlusses (Beschlussteil I „Aufenthaltsrechtliche Regelungen für erwerbstätige Ausreisepflichtige aus Bosnien-Herzegowina und Jugoslawien einschließlich Kosovo“ und Beschlussteil II Nr. 1 „Ältere Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo“) ordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 32 AuslG an, dass Aufenthaltsbefugnisse an Personen aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich dem Kosovo nach folgenden Maßgaben erteilt und verlängert werden können:

I.

Erfasster Personenkreis / Voraussetzungen

1. Personen aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich dem Kosovo (auch abgelehnten Asylbewerbern) kann der weitere Aufenthalt erlaubt und eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, sofern sie
 - sich am 15. Februar 2001 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,
 - seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen und
 - der Arbeitgeber dringend auf den Arbeitnehmer angewiesen ist.

Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder sowie die bei der Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltsbefugnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.

Kurzfristige Auslandsreisen mit anschließender legaler Wiedereinreise (z.B. Orientierungsreisen) stellen keine Unterbrechung des Zeitraums von sechs Jahren dar und sind in die Berechnung einzubeziehen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein mindestens zweijähriges dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen werden. Dieses muss nicht bei demselben Arbeitgeber ausgeübt worden sein. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Hinsichtlich der Kurzfristigkeit ist auf die Gesamtdauer der Beschäftigung abzustellen.

Das dringende Bedürfnis für die weitere Beschäftigung muss nachvollziehbar und plausibel dargetan sein. Sofern insoweit nach den Ausführungen des Unternehmens Zweifel bestehen, kann eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer eingeholt werden.

2. Der Lebensunterhalt der Familie muss am 15. Februar 2001 (Personen aus Bosnien-Herzegowina) bzw. am 10. Mai 2001 (Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich dem Kosovo) durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein.

Diese Anordnung verfolgt nicht den Zweck, Personen, die bislang keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, etwa über eine Prognoseentscheidung ein Bleiberecht einzuräumen. Zu den Stichtagen 15. Februar 2001 bzw. 10. Mai 2001 muss daher grundsätzlich ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis bestehen, durch das der Lebensunterhalt auch weiterhin ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert werden kann. Eine Ausnahme kommt hinsichtlich der Personen in Betracht, denen ausländerrechtlich eine unselbstständige Erwerbstätigkeit untersagt war (z.B. zur Vorbereitung der Durchsetzung der Ausreisepflicht), wenn lediglich eine kurzfristige Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vorliegt und grundsätzlich der bisherige Arbeitgeber zu einer längerfristig angelegten Weiterbeschäftigung zu vergleichbaren Bedingungen bereit ist. Die Aufenthaltsbefugnis soll in diesen Fällen erst erteilt werden, wenn - sofern die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind - die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen worden ist. Übergangsweise ist eine Duldung zu erteilen.

3. Die Betroffenen müssen über ausreichenden Wohnraum verfügen. Schulpflichtige Kinder müssen die Schulpflicht erfüllen.
4. Die Passpflicht muss erfüllt sein; ggf. sind die Betroffenen dazu anzuhalten, sich einen gültigen Nationalpass zu beschaffen. Die Ausstellung eines deutschen Passersatzes kommt erst in Betracht, wenn die Erlangung eines Nationalpasses nicht möglich oder unzumutbar ist. Hinsichtlich der Passerlangung durch Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien ist nach dem Schreiben des Innenministeriums vom 15. Juni 2001, Az.: 4-13-JUG/104 und 4-13-JUG/26, zu verfahren.

II.

Ältere Flüchtlinge aus der Bundesrepublik Jugoslawien

Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich dem Kosovo, die am 10. Mai 2001 das 65. Lebensjahr vollendet haben, und die keine Angehörigen mehr im Herkunftsstaat, aber Angehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn für sie keine Sozialhilfe in Anspruch genommen wird.

III.

Ausschlussgründe und weitere Bestimmungen

1. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Anordnung ist ausgeschlossen, wenn
 - a) behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden (z.B. durch Untertauchen) oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (z.B. über die Identität oder die Staatsangehörigkeit) getäuscht wurde;
 - b) in der Person des Erwerbstätigen oder eines einbezogenen Familienmitglieds Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 bis 4 AuslG oder § 47 AuslG vorliegen oder sie wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen und Verurteilungen wegen illegaler Einreise oder wegen kurzzeitigen (drei Monate) illegalen Aufenthalts können außer Betracht bleiben; mehrere Geldstrafen sind zu addieren; eine Straftat darf nicht mehr verwertet werden, wenn sie im Bundeszentralregister gelöscht wurde; bei anhängigen Ermittlungsverfahren gilt § 67 Abs. 2 AuslG, oder
 - c) in einem Weiterwanderungsverfahren bis zum 15. Februar 2001 ein Einreisevisum zugesichert oder erteilt worden war.
2. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AuslG findet uneingeschränkt Anwendung.

IV.

Verfahren

1. Die Aufenthaltsbefugnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt. Jede Verlängerung setzt das Fortbestehen der Kriterien für die Erteilung voraus. Der Zustimmung des Regierungspräsidiums zur Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis nach dieser Anordnung bedarf es nicht; erforderlichenfalls ist das Regierungspräsidium / Bezirksstelle für Asyl bezüglich des Ausschlussgrundes nach III. 1 a) zu beteiligen.
2. Diese Anordnung bietet keine Grundlage für die Wiedereinreise von bereits ausgereisten Personen aus Bosnien-Herzegowina bzw. der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich dem Kosovo.
3. Das Verfahren wird nur auf Antrag betrieben. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Anordnung kann von Personen aus Bosnien-Herzegowina (weiterhin) bis zum 30. Juni 2001, von Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich dem Kosovo bis zum 30. September 2001 gestellt werden.
4. Die in Betracht kommenden Personen müssen bis zum Ende der jeweiligen Antragsfrist nach Nummer 3 entscheiden, ob sie noch anhängige asylrechtliche oder ausländerrechtliche Verfahren weiter betreiben oder innerhalb der Antragsfrist durch Rücknahme zum Abschluss bringen. Nur in diesem Fall kann eine Einbeziehung in diese Anordnung erfolgen.
5. Über alle nach dieser Anordnung gestellten Anträge ist bei Personen aus Bosnien-Herzegowina abschließend bis zum 31. Dezember 2001, bei Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich dem Kosovo abschließend bis zum 31. März 2002 zu entscheiden.
6. Die besonderen Regelungen nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, insbesondere für schwer Traumatisierte aus Bosnien-Herzegowina vom 31. Januar 2001, Az.: 4-13 BOS/85, sowie die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die stärkere Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Interessen des Mittelstandes bei der Anwendung von § 8 AAV vom 8. Januar 2001, Az.: 4-133/78, bleiben von dieser Anordnung unberührt.
7. Die Ausländerbehörden halten für statistische Zwecke die Zahl der auf der Grundlage dieser Anordnung gestellten Anträge sowie der auf dieser Grundlage erteilten Aufenthaltsbefugnisse fest und leiten diese Daten an die Regierungspräsidien weiter. Die Statistik ist von den Regierungspräsidien mit der laufenden Geschäftsstatistik vorzulegen.

V.

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina vom 30. März 2001 außer Kraft.

6. Anordnung des Innenministeriums nach § 23 Aufenthaltsgesetz für afghanische Staatsangehörige vom 1. August 2005 (Az.: 4-13-AFG/13)

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat auf ihrer Sitzung am 18./19. November 2004 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern „Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge“ festgelegt. Nachdem im Mai 2005 mit Rückführungen begonnen werden konnte, hat sich die Innenministerkonferenz mit Beschluss vom 23./24. Juni 2005 auf eine Veröffentlichung dieser Grundsätze verständigt (siehe anliegende Beschlussniederschrift zu TOP 5.1 mit Anlage).

Die von den Innenministern und -senatoren beschlossenen Grundsätze legen einerseits Kriterien fest, nach denen afghanische Staatsangehörige in Abhängigkeit von den Rückführungsmöglichkeiten mit Vorrang zurückzuführen sind. Darüber hinaus werden andererseits Kriterien bestimmt, nach denen afghanische Staatsangehörige aus humanitären Gründen und zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten auf der Grundlage des § 23 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ein grundsätzlich auf Dauer angelegtes Bleiberecht in Deutschland erhalten können. Hinsichtlich der Rückführung afghanischer Staatsangehöriger wird auf das Schreiben des Innenministeriums vom 15. April 2005, geändert am 1. August 2005, hingewiesen (VwV-AusIR-IM, Abschnitt D I – Afghanistan).

Auf der Grundlage des IMK-Beschlusses vom 23./24. Juni 2005 sowie der „Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Staatsangehörigen“ wird gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG angeordnet, dass nach folgenden Maßgaben Aufenthaltserlaubnisse an afghanische Staatsangehörige erteilt und verlängert werden können:

I. Bleiberecht für erwerbstätige afghanische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen

1. Begünstigter Personenkreis

Erwerbstätigen afghanischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen (vgl. Nr. 2) kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und verlängert werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1.1 Aufenthaltszeiten

Der afghanische Staatsangehörige muss sich am Stichtag 24. Juni 2005 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten. Kurzfristige erlaubte Auslandsreisen sind unschädlich.

1.2 Sicherung des Lebensunterhalts

Der Lebensunterhalt des afghanischen Staatsangehörigen und seiner einbezogenen Familienangehörigen muss am 24. Juni 2005 und danach durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Sozialleistungen gesichert sein.

Hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen zur Bemessung des erforderlichen Einkommens zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes gelten die Maßstäbe, die auch ansonsten bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln zugrunde gelegt werden. Auf die Nrn. 2.3.1 ff. VAH sowie die Ergänzenden Hinweise hierzu wird insoweit Bezug genommen.

Ausnahmen können in besonderen Härtefällen zugelassen werden

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen;
- bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind;
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, soweit ihnen nach § 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist;
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist; der Bezug von Arbeitslosengeld I oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.

In Zweifels- und Härtefällen kann die Ausländerbehörde die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig machen.

1.3 Dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis

Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist, dass am 24. Juni 2005 ein mindestens zweijähriges, ungekündigtes dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen wird, durch das der Lebensunterhalt auch weiterhin ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert werden kann. Dieses muss nicht bei demselben Arbeitgeber ausgeübt worden sein. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Hinsichtlich der Kurzfristigkeit ist auf die Gesamtdauer der Beschäftigung abzustellen. Die Dauer der Unterbrechungen darf während des maßgeblichen Zeitraums insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

Der Nachweis über das Arbeitsverhältnis ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages sowie einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis ungekündigt ist, zu führen.

Anerkannt werden Beschäftigungszeiten auch dann, wenn die bei dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte in der Vergangenheit nicht zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhaltes ausgereicht haben. Der Lebensunterhalt muss jedoch - außer in den Ausnahmefällen nach Nr. 1.2 Abs. 3 - zumindest überwiegend aus den erzielten Einkünften gedeckt worden sein. Auch Ausbildungsverhältnisse können als Beschäftigungsverhältnis anerkannt werden. Bei Personen, die bei der Antragstellung noch in einem Ausbildungsverhältnis stehen, muss eine konkrete Perspektive für eine Dauerbeschäftigung gegeben sein.

1.4 Schulpflicht

Schulpflichtige Kinder müssen die Schulpflicht erfüllen.

Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulfähigen Alters (im Bundesgebiet) muss durch Zeugnisvorlage nachgewiesen werden.

1.5 Wohnraumerfordernis

Der afghanische Staatsangehörige und seine nach dieser Anordnung einzubeziehenden Familienangehörigen müssen über ausreichenden Wohnraum verfügen.

2. Familienangehörige

Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind die bei ihrer Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.

Bei Ehegatten ist eine Einbeziehung nach dieser Anordnung auf am 24. Juni 2005 bestehende Ehen beschränkt. Ein darüber hinausgehender Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes.

3. Ausschlussgründe und weitere Bestimmungen

Die Aufenthaltserlaubnis ist auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

3.1 Verzögerung oder Behinderung der Aufenthaltsbeendigung oder Täuschung der Ausländerbehörde

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis scheidet aus, wenn die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurde (z.B. durch Untertauchen) oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (z.B. über die Identität oder die Staatsangehörigkeit) getäuscht wurde.

3.2 Ausweisungsgründe

Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nrn. 1-5, 8 AufenthG vorliegen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist. Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen und Verurteilungen wegen illegaler Einreise oder wegen kurzzeitigen (drei Monate) illegalen Aufenthalts bleiben außer Betracht. Mehrere Geldstrafen sind zu addieren. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 i.V.m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten. Vorstrafen werden nicht berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf der Antragsfrist getilgt oder zu tilgen sind. Bei anhängigen Straf (-ermittlungs) verfahren ist § 79 Abs. 2 AufenthG zu beachten.

§ 5 Abs.1 Nr. 3 AufenthG findet uneingeschränkt Anwendung

Liegt für einen Elternteil oder für ein im Familienverband lebendes minderjähriges Kind ein Versagungsgrund vor, so scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch für die übrigen Familienmitglieder aus. Wenn der Einbeziehung eines volljährigen Kindes ein Versagungsgrund entgegensteht, wird nur dieses von der Gewährung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.

4. Passpflicht

Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss erfüllt sein. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar ist (vgl. § 48 AufenthG, § 5 AufenthV).

II. Personen aus Afghanistan, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Personen aus Afghanistan, die am 24. Juni 2005 das 65. Lebensjahr vollendet haben, können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie in Afghanistan keine Familie mehr, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen mit Ausnahme von Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden.

Sofern der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln gesichert ist, kann von einer Sicherung des Lebensunterhaltes ausgegangen werden, wenn sichergestellt ist, dass unterhaltsverpflichtete Familienangehörige auch in die Unterhaltsverpflichtung genommen werden können. Bei nicht unterhaltspflichtigen Angehörigen ist der Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes im Regelfall über eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG zu erbringen.

Die Ausschluss- und Versagungsgründe nach I. Nr. 3 sowie die Regelungen unter I. Nrn. 1.5 und 4 gelten entsprechend.

III. Antragsfristen

Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung müssen bis spätestens 31. Oktober 2005 (Ausschlussfrist) gestellt werden.

IV. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung werden befristet auf die Dauer von 2 Jahren erteilt. Soweit in den unter I. Nr. 1.2 Abs. 3 genannten Ausnahmefällen ergänzend Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, wird die Aufenthaltserlaubnis lediglich für ein Jahr erteilt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung setzt voraus, dass anhängige ausländer- und asylverfahrensrechtliche Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der Antragsfrist (bis zum 31. Oktober 2005) zum Abschluss gebracht oder durch Rücknahme beendet werden und auch sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge zurückgenommen werden.

Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG vom 29. Juli 2005, Az.. 4-1310/117 VS-NfD, für alle Personen, die im Zeitpunkt der Entscheidung 16 Jahre und 6 Monate alt oder älter sind, Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt zu richten.

Über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von afghanischen Staatsangehörigen ist bis zum 30. April 2006 abschließend zu entscheiden.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis setzt das Fortbestehen der Kriterien für die Erteilung voraus. Abweichend hiervon kann auf das Merkmal der dauerhaften Beschäftigung bei zwischenzeitlichem Eintritt in den Ruhestand verzichtet werden, sofern der Lebensunterhalt durch Rentenbezug ausreichend gesichert ist.

V. Statistik

Die Ausländerbehörden halten für statistische Zwecke die Zahl der auf der Grundlage dieser Anordnung gestellten Anträge sowie die Zahl der auf dieser Grundlage erteilten Aufenthaltserlaubnisse mit und leiten diese Daten an die Regierungspräsidien

weiter. Die Statistik ist von den Regierungspräsidien mit der laufenden Geschäftsstatistik vorzulegen.

Beschlussniederschrift

über die 178. Sitzung der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 23./24. Juni 2005 in Stuttgart

TOP 5: Afghanistan

TOP 5.1: Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan

Berichterstattung: Hamburg

Hinweis: IMK am 08.07.04 zu TOP 5.1

IMK am 19.11.04 zu TOP 3.1

Beschlussvorschlag Bfln HH vom 24.05.05

Veröffentlichung: Freigabe Beschluss und Grundsätze der Rückführung (Anlage zum IMK-Beschluss vom 18./19.11.04 zu TOP 3.1)

Az.: IV E 3.5

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Hamburger Innensensors über seine Reise nach Afghanistan und den mündlichen Bericht des Bundesministers des Innern über die Verhandlungen mit afghanischen Regierungsvertretern im Februar diesen Jahres zur Kenntnis.
2. Die Innenministerkonferenz stimmt daher darin überein, dass nunmehr eine Veröffentlichung der mit Beschluss vom 19.11.04 beschlossenen Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge erfolgen kann.
3. Die IMK stellt hierzu klar, dass der in den zur Veröffentlichung freigegebenen Grundsätzen zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge unter 5.1 mit Tag des IMK-Beschlusses angegebene Zeitpunkt der 24.06.05 ist.
4. Die Innenminister und -senatoren der Länder bekräftigen erneut, dass die freiwillige Rückkehr auch weiterhin Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genießt und weiterhin durch geeignete Maßnahmen wirksam unterstützt wird.

Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge

(Anlage zur Presseerklärung des IMK-Vorsitzenden, Herrn Minister Rech,
anlässlich der Innenministerkonferenz am 24. Juni 2005 in Stuttgart)

1. In Abhängigkeit von den Rückführungsmöglichkeiten sollen mit Vorrang zurückgeführt werden:

- Afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben können
- Afghanische Staatsangehörige, gegen die Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen,
- Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Betätigung bestehen, wenn die Sicherheitsbedenken nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vom Betroffenen ausgeräumt werden.

Von einem Klärungsbedarf ist insbesondere auszugehen, wenn es Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen gibt, insb. solche, die in den Verfassungsschutzberichten ausgeführt sind. Insoweit kann auf das Vorbringen im Asylverfahren abgestellt werden.

2. Ebenfalls mit Vorrang zurückzuführen sind volljährige, allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

3. Im Übrigen können die Ausländerbehörden bei den Entscheidungen über Rückführungen folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Die Dauer des bisherigen Aufenthaltes dahingehend, dass die Personen, die zuletzt eingereist sind, wegen der im Vergleich zu anderen geringeren Eingliederung und Verfestigung des Aufenthaltes auch zuerst wieder zurückgeführt werden.
- Der Familienstand mit der Maßgabe, dass allein stehende Erwachsene, Ehepaare ohne Kinder und Erwachsene, deren Kinder und/oder Ehepartner in Afghanistan leben, grundsätzlich vor Familien mit Kindern zurückgeführt werden.

- Arbeitslose und Empfänger von Sozialleistungen sollen grundsätzlich vor Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen zurückgeführt werden. Zukünftig beabsichtigte Beschäftigungsverhältnisse führen nicht zu einer Zurückstellung von Rückführungsmaßnahmen.
 - Bei Schülern und Auszubildenden kann im Einzelfall nach Ermessen die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung vorübergehend ausgesetzt werden, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet, oder wenn ein sonstiges Schuljahr nur noch wenige Wochen dauert. Bei den Ermessenserwägungen ist zu berücksichtigen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist. Ein Anspruch anderer Familienmitglieder auf die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) kann hieraus nicht abgeleitet werden.
4. Die Innenminister und –senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern stellen fest, dass afghanische Staatsangehörige in bestimmten Fällen aus humanitären Gründen und zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten auf der Grundlage des § 23 AufenthG dauerhaft von der Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung ausgenommen werden können.
5. Der weitere Aufenthalt von afghanischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden, wenn
- 5.1. sie am **24.06.05** das 65. Lebensjahr vollendet haben, sie in Afghanistan keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen mit Ausnahme von Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden, oder
 - 5.2. sie sich am **24.06.05** seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,
 - 5.2.1 seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Die Dauer der Kurzzeitigkeit der Unterbrechung bestimmt sich nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum.
 - 5.2.2 Der Lebensunterhalt muss am **24.06.05** durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein.

Ausnahmen können in besonderen Härtefällen gemacht werden:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, soweit ihnen nach § 18 Abs. 3 BSHG eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen.

Die Anordnung der Länder kann vorsehen, dass eine Aufenthaltsgewährung in Zweifels- und Härtefällen nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach

§§ 23 Abs. 1 Satz 2, 68 AufenthG vorliegt.

5.2.3 Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind die bei ihrer Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.

5.3 Ausreichender Wohnraum muss vorhanden sein.

5.4 Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulfähigen Alters muss durch Zeugnisvorlage nachgewiesen werden.

5.5 Die Einbeziehung einer Person in diese Regelung scheidet aus, wenn:

5.5.1 behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde;

5.5.2 Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen;

- 5.5.3 wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) bleiben außer Betracht.
- 5.6 Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann innerhalb von drei Monaten nach dem (Tag nach Ziff. 5.1) gestellt werden.
- 5.7 Rechtsmittel und sonstige auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der vorstehenden Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.
- 5.8 Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.9 Die Länder entscheiden abschließend innerhalb von neun Monaten über die Anträge.
- 5.10 Die Länder unterrichten das Bundesministerium des Innern vierteljährlich über die freiwilligen Ausreisen, Rückführungen und erteilten Aufenthaltstitel nach dieser Regelung.

7a) Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006 (Az.: 4-1340/29)

**mit Hinweisen des Innenministeriums zur Anwendung der Anordnung
(Stand Hinweise: 20. Dezember 2006)**

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Sitzung am 16./17. November 2006 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern beschlossen, dass ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, nach im Einzelnen näher bestimmten Kriterien auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden soll (siehe die anliegende Beschlussniederschrift zu TOP 6 der IMK).

Auf der Grundlage dieses IMK-Beschlusses wird gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG angeordnet, dass nach folgenden Maßgaben Aufenthaltserlaubnisse an ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige erteilt und verlängert werden können:

I.

Bleiberecht für ausreisepflichtige erwerbstätige ausländische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen

1. Begünstigter Personenkreis

Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen (vgl. Nr. 2) kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und verlängert werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Anwendungshinweise zu Nr. 1:

- a) *Der begünstigte Personenkreis umfasst alle ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen. Er ist nicht auf abgelehnte Asylbewerber begrenzt. Es ist nicht erforderlich, dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Ebenso ist nicht erforderlich, dass die Ausreisepflicht bereits zum Stichtag 17. November 2006 bestanden hat (zu noch laufenden Verfahren vgl. aber Abschnitt III., Absatz 2).*
- b) *Nicht erfasst werden Ausländer, die sich noch im Asylverfahren befinden. Sie sind jedoch nicht gehindert, ihr Asylverfahren oder Asylfolgeverfahren innerhalb der Antragsfrist (vgl. Abschnitt III. Absatz 2) zum Abschluss zu bringen, um dann als Ausreisepflichtige ggf. die Bleiberechtsregelung in Anspruch nehmen zu können. Entsprechendes gilt für Ausländer, denen aktuell die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG zugute kommt.*

1.1 Aufenthaltszeiten

Der ausländische Staatsangehörige muss sich am Stichtag 17. November 2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten. Kurzfristige erlaubte Auslandsreisen sind unschädlich.

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die mindestens ein minderjähriges Kind haben, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben und das am 17. November 2006 den Kindergarten oder die Schule besucht oder die Schule zu diesem Zeitpunkt bereits ordnungsgemäß abgeschlossen hat, ist ein Aufenthalt von sechs Jahren ausreichend.

Anwendungshinweise zu Nr. 1.1:

- a) *Anrechenbar sind nicht nur geduldete und gestattete Aufenthaltszeiten, sondern auch - ungeachtet des Aufenthaltszwecks - Zeiten mit Aufenthaltserlaubnis. Personen, die sich vorübergehend rechtmäßig hier aufgehalten haben, sollen nicht schlechter gestellt sein als durchgängig Geduldete.*
- b) *Für die Frage, ob die Aufenthaltszeit von sechs Jahren nach Absatz 2 gilt, ist allein entscheidend, ob das Kriterium Kindergartenbesuch oder Schulbesuch bzw. Schulabschluss von mindestens einem minderjährigen Kind am Stichtag erfüllt wird. Wie lange sich das betreffende Kind am Stichtag in Deutschland aufhält, ist nicht entscheidend.*
- c) *Das Kriterium Kindergartenbesuch am Stichtag ist erfüllt, wenn das Kind am Stichtag das dritte Lebensjahr vollendet und*
 - *eine Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 oder 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, die von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besucht werden können, besucht hat, oder*
 - *in eine der genannten Einrichtungen trotz nachgewiesener Bemühungen der Eltern bis zum Stichtag noch nicht aufgenommen wurde.*
- d) *Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet (z.B. Ehe nur nach islamischem Ritus geschlossen), kann gleichwohl für beide Elternteile der Familienstichtag zur Anwendung gelangen, sofern die Eltern zusammen mit dem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, da dieser Stichtag auch Alleinerziehenden mit Kindern zugute kommt. In der Folge sind diese Eltern und ihr(e) Kind(er) auch bei den sonstigen Voraussetzungen (z.B. Sicherung des Lebensunterhalts, Ausschlussgründe) wie eine Familie zu behandeln.*
- e) *Für getrennt Lebende gelten die Regelungen für Familien, solange die Ehe nicht aufgelöst ist. Buchst. d) letzter Satz gilt entsprechend. Härtefällen (z.B. Fälle häuslicher Gewalt) kann im Einzelfall unabhängig von der Anordnung anderweitig Rechnung getragen werden.*
- f) *In Fällen, die nicht unter die Sechs-Jahres-Regelung nach Absatz 2 fallen, ist zu prüfen, ob die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 erfüllt ist.*
- g) *Reiste ein Ehepaar zu unterschiedlichen Zeitpunkten ins Bundesgebiet ein, ist es ausreichend, wenn ein Ehepartner die Mindestaufenthaltszeit erreicht (vgl. auch Nr. 2). In diesem Falle ist es unschädlich, wenn der Ehegatte, der die erforderliche Aufenthaltszeit vorweisen kann, nicht auch derjenige ist, der die Nr. 1.3 erfüllt.*
- h) *Ausländer, die illegal eingereist sind und behaupten, sich bereits vor der behördlichen Erfassung im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, haben einen entsprechenden Nachweis vorzulegen, an den hohe Anforderungen zu stellen sind.*
- i) *Die Weiterreise in einen anderen Dublin-Staat führt auch dann zu einer Unterbrechung des Inlandsaufenthalts, wenn eine Rücküberstellung nach dem Dubliner Abkommen erfolgt ist.*
- j) *Eine ordnungsgemäß abgeschlossene Schule im Sinne des Absatzes 2 setzt einen Schulabschluss mit entsprechendem Zeugnis voraus.*
- k) *Stichtage sind einer Auslegung nicht zugänglich.*

1.2 Sicherung des Lebensunterhalts

Der Lebensunterhalt des ausländischen Staatsangehörigen und seiner einbezogenen Familienangehörigen muss am 17. November 2006 und in Zukunft durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Sozialleistungen gesichert sein.

Hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen zur Bemessung des erforderlichen Einkommens zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes gelten die Maßstäbe, die auch ansonsten bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln zugrunde gelegt werden. Auf die Nrn. 2.3.1 ff. VAH sowie die Ergänzenden Hinweise hierzu wird insoweit Bezug genommen.

Ausnahmen können zugelassen werden

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen;
- bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind;
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist;
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist; der Bezug von Arbeitslosengeld I oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen;
- bei Personen, die am 17. November 2006 das 65. Lebensjahr vollendet hatten, wenn sie im Herkunftsland keine Familie mehr, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht haben und sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Die Ausländerbehörde kann die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig machen.

Anwendungshinweise zu Nr. 1.2:

- a) *Der Lebensunterhalt ist im Sinne der Nr. 1.2 Abs. 1 und 2 gesichert, wenn der Lebensunterhaltsbedarf nach § 2 Abs. 3 AufenthG vollständig durch eigene legale Erwerbstätigkeit gedeckt wird. Insoweit ist eine positive Feststellung erforderlich; nicht ausreichend ist, wenn lediglich festgestellt wird, dass kein Leistungsbezug vorliegt.*

Leistungen nach SGB XII oder sonstige Sozialleistungen wie z.B. Wohngeld dürfen nicht in die Berechnung des für die Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehenden Einkommens einbezogen werden; Sozialleistungen dürfen also nicht der Einkommensseite zugeschlagen werden. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang demnach auch, ob Sozialleistungen bezogen werden oder ob darauf verzichtet wird.

Sofern der Lebensunterhaltsbedarf vollständig durch eigene legale Erwerbstätigkeit gedeckt ist, ist es unschädlich, wenn über einen Freibetrag nach § 30 SGB II gleichwohl ein Anspruch auf öffentliche Sozialleistungen besteht, da die Frage, ob der Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist, bedarfsbezogen zu beantworten ist (vgl. Ergänzende Hinweise zu Nrn. 2.3.1 ff. VAH); entsprechendes gilt für einen Anspruch auf Wohngeld.

- b) *Unschädlich ist es auch, wenn der Lebensunterhalt lediglich unter Berücksichtigung eines Anspruchs auf Kinder- oder Erziehungsgeld gesichert ist (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Nach der Änderung der einschlägigen Regelungen durch das „Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss“ vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915), das teilweise rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, werden jedenfalls erlaubt erwerbstätige Personen mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG regelmäßig einen Kindergeldanspruch erwerben. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Bundeserziehungsgeld sind denen für das Kindergeld nachgebildet. Bei der Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts ist deshalb das (künftig zu erwartende) Kindergeld mit zu berücksichtigen. Bezüglich eines Anspruchs auf Bundeserziehungsgeld (bzw. Elterngeld, das zum 1. Januar 2007 das Bundeserziehungsgeld ablösen wird) ist entsprechend zu verfahren.*
- c) *Bei der Ausnahme zweiter Spiegelstrich muss der Lebensunterhalt zumindest teilweise durch Mittel aus eigener legaler Erwerbstätigkeit bestritten werden. Nicht ausreichend ist, wenn lediglich Kindergeld oder Bundeserziehungsgeld bzw. Elterngeld bezogen wird, weil Nrn. 1.2 und 1.3 auf eine Erwerbstätigkeit bzw. ein Beschäftigungsverhältnis abstellen.*

Zwar ist es nicht erforderlich, dass die Mittel aus eigener legaler Erwerbstätigkeit den überwiegenden Teil des Einkommens ausmachen, sie dürfen jedoch im Verhältnis zu den Sozialleistungen nicht völlig untergeordnet und unwesentlich sein.

- d) *Der Begriff „vorübergehend“ bei den Ausnahmen zweiter und dritter Spiegelstrich ist in Bezug zu dem dort jeweils genannten Kriterium Kinder zu sehen. Die Ausnahmen tragen der Tatsache Rechnung, dass die eigenständige Bestreitung des Lebensunterhalts erschwert sein kann, wenn Kinder vorhanden sind. Somit besteht auch keine feste zeitliche Grenze bezüglich der Frage, was unter „vorübergehend“ zu verstehen ist.*

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei Alleinerziehenden die Arbeitsaufnahme generell nicht zumutbar. Bei älteren Kindern ist die Arbeitsaufnahme in der Regel zumutbar, soweit ihre Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des SGB VIII oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

- e) *Ob das Arbeitsverhältnis zu einer auskömmlichen Rente führt, ist unbeachtlich.*
- f) *Auch saisonale Tätigkeiten können ausreichend sein, sofern das Arbeitseinkommen unter Berücksichtigung des während der Unterbrechungen gezahlten Arbeitslosengeldes I für den Lebensunterhalt ausreicht.*
- g) *Bei befristeten Arbeitsverträgen ist im Einzelfall zu entscheiden.*
- h) *Ausländer, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, da ihr aktuelles Arbeitseinkommen zu gering ist oder die sich nicht in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis befinden, fallen unter den dort genannten Voraussetzungen unter die Sonderregelung des Abschnitts IV.*
- i) *Anders als der IMK-Beschluss zum Bleiberecht für afghanische Staatsangehörige enthält der aktuelle IMK-Beschluss keine Aussage dahingehend, dass bei den über 65-Jährigen Leistungen für die Versorgung im Krank-*

heitsfall und bei Pflegebedarf unschädlich sind. Eine entsprechende Regelung konnte daher auch in die Anordnung des Innenministeriums nicht aufgenommen werden.

- j) Wann eine Verpflichtungserklärung verlangt wird, bleibt grundsätzlich dem Ermessen der Ausländerbehörden überlassen. Eine Verpflichtungserklärung könnte sich beispielsweise dann anbieten, wenn bei Ausländern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, die Rente für die Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichend ist.*

1.3 Dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis

Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist, dass am 17. November 2006 ein ungekündigtes dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis bestanden hat und auch weiterhin besteht. Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen; zu befristeten Arbeitsverträgen vgl. Nr. 2.3.2 VAH. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse, sofern eine konkrete Perspektive für eine Dauerbeschäftigung gegeben ist.

Anwendungshinweise zu Nr. 1.3:

Ein Berufsausbildungsverhältnis ist im Sinne von Satz 3 als Beschäftigung ausreichend, wenn es sich um eine betriebliche Ausbildung handelt, die insgesamt eine Perspektive für eine Dauerbeschäftigung eröffnet. Eine Perspektive für eine Beschäftigung beim Ausbildungsbetrieb ist nicht erforderlich.

1.4 Schulbesuch

Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulpflichtigen Alters (im Bundesgebiet) muss durch Zeugnissvorlage nachgewiesen werden. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

Anwendungshinweise zu Nr. 1.4:

- a) *Nach Nr. 1.4 wird eine schulische Integration - belegt durch den tatsächlichen und durchgehenden Schulbesuch - verlangt. Unerheblich ist dabei, welche Schulart besucht wird (z.B. Grundschule und auf ihr aufbauende Schulen, Berufsschule, Sonderschule).*
- b) *Sofern nicht mehr alle Zeugnisse vorhanden sind, genügt die Vorlage einer Schulbescheinigung, mit der der regelmäßige Schulbesuch bestätigt wird. Zumindest das zuletzt erhaltene Zeugnis muss jedoch vorgelegt werden.*
- c) *Eine Schulabschlussprognose kann insbesondere dann zur Ergänzung der Zeugnisse nach Satz 1 verlangt werden, wenn die Zeugnissvorlage allein keine hinreichende Bewertung der schulischen Integration ermöglicht.*

1.5 Wohnraumerfordernis

Der ausländische Staatsangehörige und seine nach dieser Anordnung einzubeziehenden Familienangehörigen müssen über ausreichenden Wohnraum verfügen. Die Unterbringung in einer kommunalen Unterkunft steht der Erfüllung des Wohnraumerfordernisses nicht entgegen, sofern es sich um eine abgeschlossene Wohnung handelt und die Kosten aus eigenen Mitteln bestritten werden.

Anwendungshinweise zu Nr. 1.5:

- a) *Hinsichtlich der Frage, ob ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht, ist hinsichtlich der quantitativen Komponente zunächst auf Nr. 2.4.1 der*

VAH hinzuweisen. Danach bilden die Untergrenze die auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften der Länder, also z.B. die Wohnungsaufsichtsgesetze oder in Ermangelung solcher das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht. In Baden-Württemberg existiert kein Wohnungsaufsichtsgesetz. Soweit beispielsweise in Berlin und Hessen entsprechende Landesgesetze bestehen, verlangen diese eine Wohnfläche von zumindest 9 m² pro Person, für Kinder unter 6 Jahren von zumindest 6 m². Es erscheint sachgerecht, sich an diesen Werten zu orientieren.

- b) Hinsichtlich der Frage, ob es sich bei der kommunalen Unterkunft um eine abgeschlossene Wohnung handelt, kann ein großzügiger Maßstab angelegt werden. Die Ausnahmen nach Nr. 1.2 Abs. 3 gelten entsprechend bezüglich der Frage, ob die Kosten der Unterkunft aus eigenen Mitteln bestritten werden.*
- c) Der Erfüllung des Wohnraumerfordernisses steht es unter den Voraussetzungen der Nr. 1.5 nicht entgegen, wenn die Betroffenen im Rahmen der Anschlussunterbringung nach den §§ 11 ff. FlüAG in die Unterkunft eingewiesen worden sind.*
- d) Zur Erfüllung des Wohnraumerfordernisses durch Personen, denen eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche erteilt wird, vgl. die Hinweise zu Abschnitt IV.*

1.6 Sprachkenntnisse

Alle einbezogenen Personen müssen bis spätestens 30. September 2007 zumindest über mündliche Deutschkenntnisse verfügen, die der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) entsprechen.

Von dieser Voraussetzung wird bei Personen abgesehen, die sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können.

Sind die erforderlichen Sprachkenntnisse bei der Antragstellung noch nicht vorhanden, kann je nach Einzelfall eine Fristsetzung bis zum 30. September 2007 unter Zurückstellung der Entscheidung über den Antrag erfolgen oder nach Abschnitt III. Abs. 4 verfahren werden.

Anwendungshinweise zu Nr. 1.6:

- a) Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERR) müssen alle einbezogenen Ausländer die nachfolgend beschriebene Stufe A2 der elementaren Sprachverwendung beherrschen (wobei es nach dem IMK-Beschluss und ihm folgend nach der Anordnung lediglich auf mündliche Deutschkenntnisse und nicht, wie nach dem GERR eigentlich vorgesehen, auch auf schriftliche Deutschkenntnisse ankommt):*

„Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben“.

- b) *Ob ausreichende Sprachkenntnisse in diesem Sinne vorliegen, dürfte die Ausländerbehörde im Regelfall im Rahmen einer persönlichen Vorsprache selbst beurteilen können. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer Bescheinigung eines anerkannten Sprachkursträgers verlangt werden. Bei Kindern, die im Bundesgebiet eine Schule besuchen bzw. besucht haben, wird sich das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse regelmäßig an Hand der Zeugnisse beurteilen lassen.*
- c) *Welche der beiden in Absatz 3 beschriebenen Alternativen im konkreten Fall bei Nichtvorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse gewählt wird, ist Sache der Ausländerbehörde.*

2. Familienangehörige

Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind volljährige unverheiratete Kinder, die bei ihrer Einreise noch minderjährig gewesen sind, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs bzw. acht Jahre beträgt.

Bei Ehegatten ist eine Einbeziehung nach dieser Anordnung auf am 17. November 2006 bestehende Ehen beschränkt. Ein darüber hinausgehender Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes.

Volljährige unverheiratete Kinder, die bei ihrer Einreise noch minderjährig gewesen sind und bei denen es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden, können unabhängig von ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Die Aufenthaltszeit nach Nr. 1.1 Abs. 2, die Ausschlussgründe nach Nrn. 3.1 bis 3.4 sowie die Regelung unter Nr. 4 gelten entsprechend.

Anwendungshinweise zu Nr. 2:

Erfüllen volljährige Kinder bereits in eigener Person alle Voraussetzungen für ein Bleiberecht, können sie unmittelbar nach der Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Eines Rückgriffs auf Nr. 2 bedarf es in diesen Fällen nicht.

Anwendungshinweise zu Nr. 2 Abs. 1 bis 3:

- a) *Leben ebenfalls einbezogene volljährige unverheiratete Kinder noch in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern, kann auch das Einkommen dieser Kinder beim Lebensunterhalt der Eltern bzw. der Familie berücksichtigt werden.*
- b) *Die Einbeziehung inzwischen volljähriger unverheirateter Kinder nach Absatz 1 Satz 2 betrifft die Fallkonstellationen, in denen die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung erhalten. Die Einbeziehungsregelung gilt entsprechend in den Fällen, in denen zunächst nur eine Duldung nach Abschnitt IV. erteilt wird.*
- c) *Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Ehegatten oder volljährige Kinder nach der Einbeziehungsregelung des Absatzes 1 soll nicht allein daran scheitern, dass der andere Ehegatte bzw. die Eltern bereits eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen erhalten haben. In diesen Fällen ist deshalb hypothetisch zu prüfen, ob der Ehegatte bzw. die Eltern, die bereits im Besitz einer anderweitigen Aufenthaltserlaubnis sind, auch eine Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung hätten erhalten können. Ist*

dies der Fall, kann dem Ehegatten, der noch keine Aufenthaltserlaubnis besitzt, bzw. den volljährigen Kindern entsprechend Nr. 2 Abs. 1 bis 3 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ansonsten auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

- d) *Der der Regelung nach Absatz 1 zugrunde liegende IMK-Beschluss zeigt, dass über die Familie (im Sinne: Eltern und ihre minderjährigen Kinder) hinaus für den Familienverband im weiteren Sinne (Einbeziehung inzwischen volljähriger Kinder) soweit wie möglich einheitliche Entscheidungen ergehen sollen. § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG steht deshalb der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung nur entgegen, wenn hinsichtlich aller betroffenen Personen (Eltern, minderjährige Kinder und ebenfalls einbezogene inzwischen volljährige Kinder, soweit diese noch in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben) der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde.*

Anwendungshinweise zu Nr. 2 Abs. 4:

Dieser Absatz betrifft inzwischen volljährige unverheiratete Kinder in den Fallkonstellationen, in denen die Eltern keine Aufenthaltserlaubnis (bzw. keine Duldung) nach der Anordnung erhalten. Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist u.a., dass sich diese volljährigen unverheirateten Kinder am Stichtag 17. November 2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten. Kurzfristige erlaubte Auslandsreisen sind unschädlich. Die in diesem Absatz genannten Voraussetzungen sind abschließend.

3. Ausschlussgründe und weitere Bestimmungen

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

Anwendungshinweise zu Nr. 3:

Für die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, ist es ohne Belang, ob es sich um Einzelpersonen oder um Familien mit Kindern handelt.

- 3.1 Vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (z.B. über die Identität oder die Staatsangehörigkeit)

Anwendungshinweise zu Nr. 3.1:

- a) *Hierzu kann - je nach Lage des Einzelfalles - beispielsweise auch eine Täuschung über die Volkszugehörigkeit, die Verwendung von Aliasnamen oder die Eingehung einer Scheinehe gehören.*
- b) *Die Täuschung muss von einigem Gewicht sein. Dies ist von der Ausländerbehörde anhand einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen. Dabei kann es zugunsten des Ausländers zu berücksichtigen sein, dass die Täuschung bereits lange zurückliegt, sofern der Ausländer spätestens bis zum 17. November 2006 seine zunächst falschen Angaben von sich aus freiwillig korrigiert hat.*
- c) *Liegt eine Täuschung im Sinne von Buchst. b) vor, ist der Ausschlussgrund unabhängig davon erfüllt, ob sie ursächlich dafür war, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden konnten.*

3.2 Vorsätzliche Hinauszögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Erforderlich ist ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung, z.B. Vernichten oder Unterdrücken von Urkunden, beharrliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung, renitentes Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen.

Anwendungshinweise zu Nr. 3.2:

- a) *Durch Absatz 2 ist die Tendenz vorgegeben, Verhaltensweisen zu sanktionieren, die als gewichtige Verstöße gegen ausländerrechtliche Pflichten einzustufen sind. Grundsätzlich ist jedoch eine individuelle Bewertung des jeweiligen Einzelfalles unverzichtbar.*

Ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung wird in der Regel u.a. dann anzunehmen sein, wenn ein Ausländer untergetaucht und in der Folge zur Fahndung ausgeschrieben worden ist.

- b) *Eine Handlung des Ausländers kann dann als unbeachtlich im Sinne der Nr. 3.2 angesehen werden, wenn sie eindeutig nicht zu einer Verzögerung oder Behinderung der Aufenthaltsbeendigung geführt hat.*
- c) *Eine sukzessive Asylantragstellung oder wiederholte Asylfolgeanträge stellen kein Hinauszögern oder Behindern im Sinne der Nr. 3.2 dar.*
- d) *Allein die Nichteinhaltung von Ausreisevereinbarungen, auch wenn sie im Zusammenhang mit Abschiebungsversuchen abgeschlossen worden sind, stellt keinen Ausschlussgrund nach Nr. 3.2 (und auch sonst keinen Ausschlussgrund) dar.*
- e) *Liegt kein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung nach Nr. 3.2 vor, kann auch Ausländern, die im Hinblick auf § 11 BeschVerfV aktuell keine Beschäftigung ausüben dürfen, unter den Voraussetzungen nach Abschnitt IV. eine Duldung erteilt werden. Der Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist von ihnen nunmehr nicht mehr im Sinne des § 11 BeschVerfV „zu vertreten“. Eines Widerrufs der Verfügung nach § 11 BeschVerfV bedarf es nicht. Vielmehr ist dem Ausländer bei erfolgreicher Arbeitsplatzsuche eine Aufenthaltserlaubnis mit entsprechender Beschäftigungserlaubnis zu erteilen (zum Verfahren im Einzelnen vgl. die Hinweise zu Abschnitt IV.).*
- f) *Nach den Berichten der Regierungspräsidien war die Anwendung des § 55 Abs. 2 Nr.1 AufenthG (Ausweisungen wegen Nichtmitwirkung) in den einzelnen Regierungsbezirken unterschiedlich. Dies würde im Ergebnis bei vergleichbarem Verhalten der betroffenen Ausländer zu einer Ungleichbehandlung bezüglich der Anwendung der Bleiberechtsregelung in Baden-Württemberg führen. Um dies zu vermeiden, ist in den Fällen, in denen ein Unterfallen unter die Bleiberechtsregelung ausschließlich deshalb ausscheiden würde, weil gegen die Betroffenen bereits Ausweisungsverfügungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG wegen Nichtmitwirkung ergangen sind, wie folgt zu verfahren:*
- *Stellt das der Ausweisungsverfügung zugrunde liegende Verhalten zugleich einen Ausschlussgrund nach Nr. 3.2 dar, sind hinsichtlich der Ausweisungsverfügung keine Maßnahmen erforderlich. Auch ohne Ausweisungsverfügung wäre die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung ausgeschlossen.*

- *In den Fällen, in denen das der Ausweisungsverfügung zugrunde liegende Verhalten nicht die Schwelle eines Ausschlussgrundes nach Nr. 3.2 erreicht, ist zu berücksichtigen, dass nach Erlass der Ausweisungsverfügung durch die Anordnung mit Regelungen zur Beurteilung der Nichtmitwirkung eine erhebliche Veränderung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage eingetreten ist. Diesem Umstand ist dadurch Rechnung zu tragen, dass noch nicht bestands- oder rechtskräftige Ausweisungsverfügungen möglichst durch Vergleich in der Weise erledigt werden, dass ein Bleiberecht nach der Anordnung und die Aufhebung der Ausweisungsverfügung in Aussicht gestellt werden und der Ausländer im Gegenzug auf die Geltendmachung seiner Kosten verzichtet. Soweit es um bereits bestands- oder rechtskräftige Ausweisungsverfügungen geht, sollten diese in der Regel aufgehoben werden.*
- g) *In den Fällen früherer Abschiebungen, die im Hinblick auf die erforderlichen ununterbrochenen Aufenthaltszeiten zumindest sechs bzw. acht Jahre zurückliegen müssen, können die Wirkungen der Abschiebung in der Regel mit sofortiger Wirkung befristet werden, sofern die Abschiebungskosten bezahlt sind und die Umstände des Einzelfalles nicht gegen eine Befristung sprechen.*

3.3 Ausweisungsgründe

Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5, 8 AufenthG vorliegen. Hinsichtlich des Ausweisungsgrundes nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG gilt Nr. 3.2 entsprechend.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist. Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht.

Daneben bleiben Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach § 95 AufenthG, § 92 AuslG oder § 85 AsylVfG außer Betracht, die nur von Ausländern begangen werden können.

Mehrere Geldstrafen sind jeweils zu addieren.

Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 i.V.m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten. Vorstrafen werden nicht berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf der Antragsfrist getilgt oder zu tilgen sind. Bei anhängigen Straf(-ermittlungs) verfahren ist § 79 Abs. 2 AufenthG zu beachten.

Anwendungshinweise zu Nr. 3.3:

- a) *Durch Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass in Fällen, in denen der Ausschlussgrund nach Nr. 3.2 nicht bejaht wird, auch der Ausschlussgrund „Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG“ nicht vorliegt.*
- b) *Der Ausweisungsgrund „Straftaten“ ist unter Berücksichtigung der Regelungen nach Nr. 3.3 Abs. 2 und 3 zu bewerten. Der Ausweisungsgrund „längerfristige Obdachlosigkeit“ (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG) ist unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise zu Nr. 1.5 Buchst. c) zu bewerten.*
- c) *Geldstrafen wegen Straftaten nach § 95 AufenthG, § 92 AuslG oder § 85 AsylVfG, die nur von Ausländern begangen werden können, und sonstige Geldstrafen sind getrennt zu betrachten. Danach ist es denkbar, dass insgesamt bis zu 140 Tagessätze (50 und 90) außer Betracht bleiben.*

- d) *Die Regelungen über die vorsätzlichen Straftaten bedeuten nicht, dass Verurteilungen wegen fahrlässiger Straftaten als Ausweisungsgrund und damit als Ausschlussgrund in jedem Fall unbeachtlich sind. Um aber einen Wertungswiderspruch zu Nr. 3.3 Abs. 2 und 3 zu vermeiden, führen Verurteilungen wegen fahrlässiger Straftaten nur dann zu einem Ausschlussgrund, wenn es sich um Straftaten von erheblichem Gewicht handelt. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt ist und diese nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.*

3.4 Personen mit Bezügen zu Extremismus und Terrorismus

Personen, die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben, sind von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes ist nicht erforderlich.

Anwendungshinweise zu Nr. 3.4:

- a) *Eine bloße PKK-Selbsterklärung stellt in der Regel für sich allein noch keinen Ausschlussgrund dar. Kommen weitere Erkenntnisse hinzu, ist eine nähere Einzelfallbewertung erforderlich.*
- b) *Sicherheitsbedenken nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG stellen regelmäßig einen Ausschlussgrund dar.*

3.5 Wirkung von Ausschlussgründen bei Familienmitgliedern

Liegt für einen Elternteil oder für ein im Familienverband lebendes minderjähriges Kind ein Ausschlussgrund vor, so scheidet zur Wahrung der Familieneinheit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich auch für die übrigen Familienmitglieder aus. Wenn der Einbeziehung eines volljährigen Kindes ein Ausschlussgrund entgegensteht, wird nur dieses von der Gewährung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Nr. 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

Anwendungshinweise zu Nr. 3.5 Abs. 1:

Die Erstreckung der Wirkung von Ausschlussgründen auf Familienmitglieder kann nicht dadurch abgewendet werden, dass das Familienmitglied, das den Ausschlussgrund verwirklicht hat, freiwillig ausreist.

Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 37 Abs. 1 AufenthG kann in Ausnahmefällen minderjährigen Kindern ein Bleiberecht auch allein, das heißt ohne die Eltern eingeräumt werden, wenn

- sie sich am 17. November 2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- sichergestellt ist, dass für sie keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden,
- die Nrn. 1.4 und 1.5 erfüllt sind,
- es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden, und
- ihre Betreuung im Bundesgebiet gewährleistet ist.

Die Ausschlussgründe nach Nrn. 3.3 und 3.4 gelten entsprechend.

Anwendungshinweise zu Nr. 3.5 Abs. 2:

Die durch den IMK-Beschluss vorgegebene Regelung für minderjährige Kinder nach Absatz 2 kann nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann zur Anwendung kommen, wenn die minderjährigen Kinder nicht (mehr) in familiä-

rer Gemeinschaft mit ihren Eltern leben. In der Regel muss darüber hinaus hinzukommen, dass sich die Eltern nicht (mehr) im Bundesgebiet aufhalten. Ansonsten bleibt es bei dem Grundsatz, dass das minderjährige Kind das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern teilt.

4. Passpflicht

Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss erfüllt sein. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar ist (vgl. § 48 AufenthG, § 5 AufenthV).

Anwendungshinweise zu Nr. 4:

Die Passpflicht im Sinne der Nr. 4 muss spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt sein.

II. Antragsfristen

Das Verfahren wird nur auf Antrag betrieben.

Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung müssen bis spätestens 18. Mai 2007 (Ausschlussfrist) gestellt werden.

Anwendungshinweise zu Abschnitt II.:

Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis haben, fallen nicht unter die Bleiberechtsregelung, weil sie nicht ausreisepflichtig sind. Nach Berichten der Ausländerbehörden und der Regierungspräsidien wird insbesondere von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG verschiedentlich der Wunsch nach einer vorsorglichen, fristwahrenden Antragstellung bezüglich einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung bekundet, weil die Nichtverlängerung oder der Widerruf des bestehenden Aufenthaltstitels befürchtet wird. Einer solchen vorsorglichen Antragstellung bedarf es nicht, weil in diesen Fällen wie folgt zu verfahren ist: Erfolgt ein Widerruf nach § 73 AsylVfG, so ist hypothetisch zu prüfen, ob die Betroffenen (bei unterstellter fristgerechter Antragstellung) eine Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung hätten erhalten können und ob die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin gegeben sind. Ist dies der Fall, ist regelmäßig von dem in § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG bzw. in § 52 Abs. 1 AufenthG eingeräumten Ermessen in der Weise Gebrauch zu machen, dass von der Möglichkeit der nachträglichen Verkürzung der Frist oder einem Widerruf des Aufenthaltstitels abgesehen wird. Eine bestehende Aufenthaltserlaubnis soll nach Ablauf ihrer Gültigkeit unter den genannten Voraussetzungen regelmäßig nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG verlängert werden. Bei einem Wegfall der Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG ist entsprechend den vorstehenden Hinweisen zu verfahren.

III. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung werden befristet auf die Dauer von 2 Jahren erteilt.

Soweit in den in Abschnitt I. Nr. 1.2 genannten Ausnahmen ergänzend Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, wird die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung setzt voraus, dass anhängige ausländer- und asylverfahrensrechtliche Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der Antragsfrist (bis zum 18. Mai 2007) zum Abschluss gebracht oder durch Rücknahme beendet werden und auch sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge zurückgenommen werden.

Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG vom 12. Mai 2006, Az.. 4-1310/117 VS-NfD, für alle Personen, die die Staatsangehörigkeit eines der in Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift genannten Staaten besitzen, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, oder die Reisedokumente der palästinensischen Autonomiebehörde besitzen und die im Zeitpunkt der Entscheidung 16 Jahre und 6 Monate alt oder älter sind, Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt zu richten.

Mit den Betroffenen können vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. In diesem Falle kann eine Aufenthaltserlaubnis zunächst für sechs Monate erteilt und deren Verlängerung von der Einhaltung der Integrationsverpflichtung abhängig gemacht werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums.

Über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist bis zum 31. Dezember 2007 abschließend zu entscheiden.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis setzt das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung voraus. Abweichend hiervon kann auf das Merkmal der dauerhaften Beschäftigung bei zwischenzeitlichem Eintritt in den Ruhestand verzichtet werden, sofern der Lebensunterhalt durch Rentenbezug ausreichend gesichert ist.

Anwendungshinweise zu Abschnitt III.:

Grundsätzlich sind auch nach der Antragstellung die bestehenden Duldungen entsprechend den bisherigen Modalitäten bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung nach der Anordnung zu verlängern (Beispiel: Duldung mit Beschäftigungsverbot bleibt zunächst bestehen, mit Erteilung einer Duldung nach der Anordnung entfällt das Beschäftigungsverbot; vgl. Hinweise zu Abschnitt I. Nr. 3.2 Buchst. e)).

Abweichend von Satz 1 sollte eine auflösende Bedingung, nach der die Duldung mit der Bekanntgabe der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen erlischt, jedoch nur noch in den Fällen aufgenommen werden, die eindeutig nicht unter die Bleiberechtsregelung fallen. In den übrigen Fällen sollte das Ergebnis der Prüfung abgewartet werden.

Anwendungshinweise zu Abschnitt III. Abs. 2:

a) *Die Regelungen zur Verfahrensbeendigung sind keine Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Antragstellung nach der Anordnung. Die Verfahren müssen aber vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung, spätestens bis zum Ablauf der Antragsfrist am 18. Mai 2007 beendet sein (auch die Personen, denen zunächst nur eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden kann, müssen bis zum 18. Mai 2007 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen und die anderen Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt beendet haben). Dies gilt auch für Eingaben an die Härtefallkommission und Petitionen, die auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtet sind.*

b) *Zum Verfahren in Fällen, in denen eine Härtefalleingabe anhängig ist, wurden mit Schreiben des Innenministeriums - Geschäftsstelle der Härtefallkommission - vom 24.11.2006, Az.: 4-1329.1/12 nähere Hinweise gegeben.*

Anwendungshinweise zu Abschnitt III. Abs. 4:

Wird im Hinblick auf die noch nicht vorhandenen erforderlichen Sprachkenntnisse eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, so ist es unschädlich, wenn die dann nach Absatz 4 zunächst für sechs Monate zu erteilende Aufenthaltserlaubnis über den 30. September 2007 hinausreicht. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen die erforderlichen Sprachkenntnisse erst zum Ablauf der sechsmonatigen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis vorliegen müssen.

Anwendungshinweise zu Abschnitt III. Abs. 5:

- a) *Die Regierungspräsidien haben im Zustimmungsverfahren neben der Prüfung, ob keine Ausschlussgründe vorliegen, auch zu prüfen, ob alle sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung erfüllt sind.*
- b) *Es bestehen keine Bedenken, wenn die Zustimmung standardisiert auf der Grundlage eines von der Ausländerbehörde auszufüllenden Vordrucks erfolgt. Dabei muss jedoch im Hinblick auf den Prüfungsumfang nach Buchst. a) sichergestellt sein, dass das Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen von den Regierungspräsidien nachvollzogen werden kann.*
- c) *Der Zustimmungsvorbehalt der Regierungspräsidien bezieht sich nicht auf die Verlängerung von Duldungen auf Grund der Bleiberechtsregelung. Da die Erteilung einer Duldung für die Arbeitsplatzsuche aber der erste Schritt in Richtung Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung ist, werden die Regierungspräsidien gebeten, mit den Ausländerbehörden eine diesen Umstand berücksichtigende Verfahrensabsprache zu treffen.*

Anwendungshinweise zu Abschnitt III. Abs. 6:

Die Aussetzung des Verfahrens nach § 79 Abs. 2 AufenthG im Hinblick auf ein anhängiges Straf(-ermittlungs)verfahren (vgl. Abschnitt I. Nr. 3.3 a.E.) kann dazu führen, dass die Entscheidungsfrist 31. Dezember 2007 nicht eingehalten werden kann.

IV.

Sonderregelung für Personen ohne dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis

Ausländischen Staatsangehörigen, die mit Ausnahme der Voraussetzungen nach den Nrn. 1.2 und 1.3 alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt I. und keine Ausschlussgründe erfüllen, kann bei Antragstellung innerhalb der Frist nach Abschnitt II. zunächst eine Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG bis zum 30.09.2007 erteilt werden, um ihnen die Suche nach einem Arbeitsplatz zu ermöglichen, der ihren Lebensunterhalt sichert.

Legen sie eine verbindliche Zusage für ein Beschäftigungsverhältnis vor, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert, und ist danach zu erwarten, dass der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert ist, so ist eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst sechs Monate zu erteilen. Nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung einzuholen und die Aufenthaltserlaubnis um die Erlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung nach Maßgabe der Zustimmung zu ergänzen. Abschnitt I. Nr. 1.2 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich sowie Abschnitt III. gelten entsprechend.

Anwendungshinweise zu Abschnitt IV.:

- a) *Die Regelung nach Abschnitt IV. gilt nicht nur für Personen, die bislang keine Erwerbstätigkeit ausüben, sondern (erst recht) für Personen, die teilweise oder geringfügig arbeiten, bei denen aber das erzielte Einkommen nicht zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht.*

- b) *Eine Duldung nach Abschnitt IV. kann erteilt werden, wenn mit Ausnahme der Voraussetzungen nach Abschnitt I. Nrn. 1.2 und 1.3 alle (sonstigen) Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und auch keine Ausschlussgründe vorliegen. Hinsichtlich der erforderlichen Sprachkenntnisse nach Abschnitt I. Nr. 1.6 ist bei der Erteilung der Duldung zu beachten, dass diese ebenfalls erst bis spätestens 30.09.2007 vorliegen müssen.*
- c) *Ferner ist hinsichtlich des Wohnraumerfordernisses nach Abschnitt I. Nr. 1.5 zu beachten, dass die Personen, denen durch die Duldung die Arbeitsplatzsuche ermöglicht wird, derzeit nicht in der Lage sein werden, die Mietkosten oder die Kosten für die Unterbringung in einer kommunalen Unterkunft aus eigenen Mitteln zu bestreiten; die Duldung ist deshalb nicht unter dem Aspekt „keine Bestreitung der Unterkunftskosten durch eigene Mittel“ zu versagen. Der Erfüllung des Wohnraumerfordernisses kommt, ebenso wie der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abschnitt I. Nrn. 1.2 und 1.3, erst bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt IV. Absatz 2 ausschlaggebende Bedeutung zu.*

Gleiches gilt für die Erfüllung der Passpflicht nach Abschnitt I. Nr. 4.

- d) *Zum Zweck der Arbeitsplatzsuche in einem anderen Bundesland kann dem geduldeten Ausländer das Verlassen des nach § 61 Abs. 1 AufenthG beschränkten Aufenthaltsbereichs nach § 12 Abs. 5 AufenthG erlaubt werden. Bei Ausländern, die sich noch im Asylverfahren befinden, kann entsprechend nach § 58 Abs. 1 AsylVfG verfahren werden. Wohnsitzbeschränkende Auflagen bleiben zunächst unverändert.*
- e) *Nach dem IMK-Beschluss und der ihm folgenden Anordnung ist die Vorlage einer verbindlichen Zusage für ein Beschäftigungsverhältnis für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausreichend. Ein verbindlicher Arbeitsvertrag ist erst im Zusammenhang mit der anschließenden Einholung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG vorzulegen. Die Bundesagentur für Arbeit hat im Hinblick auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV nur noch zu prüfen, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann die Aufenthaltserlaubnis um die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ergänzt werden.*

Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensvereinfachung hat das Innenministerium inzwischen mit der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit folgende Absprache getroffen, über die die Arbeitsagenturen in Baden-Württemberg bereits unterrichtet sind:

➤ *Bestehende Arbeitsverhältnisse*

Soweit es um bereits bestehende Arbeitsverhältnisse geht, entfällt die Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG entweder schon nach § 6 BeschVerfV oder würde mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entfallen. Es kann ferner davon ausgegangen werden, dass die danach noch verbleibende Prüfung, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird (§ 39 Abs. 2 AufenthG), in der Vergangenheit durch die Bundesagentur für Arbeit bereits vorgenommen worden ist. In Anbetracht dieser Sachlage ist mit der Regionaldirektion Baden-Württemberg abgesprochen, dass hinsichtlich der Fortsetzung bereits

bestehender Arbeitsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Die Ausländerbehörden können in diesen Fällen vielmehr sofort die Aufenthaltserlaubnis mit der entsprechenden Beschäftigungserlaubnis erteilen (wobei allerdings Voraussetzung ist, dass - neben den sonstigen Voraussetzungen- die Anforderungen nach Nr. 1.2. und 1.3 der Anordnung vom 20.11.2006 erfüllt sind).

➤ *Neue Arbeitsverhältnisse*

Diese Fallgestaltung wird insbesondere im Zusammenhang mit Abschnitt IV. eine Rolle spielen.

In der Anordnung ist unter dem Aspekt des Wegfalls der Vorrangprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV geregelt, dass zunächst nach Vorlage einer verbindlichen Zusage für ein Arbeitsverhältnis eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und dann die Beteiligung der Arbeitsverwaltung im Hinblick auf die Prüfung, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird, erfolgt.

Sofern nicht nur eine verbindliche Zusage für ein Arbeitsverhältnis, sondern ein verbindlicher Arbeitsvertrag vorgelegt wird, kann dieser Vertrag bereits vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der Arbeitsverwaltung zugeleitet werden. Diese wird die Angelegenheit so behandeln, wie wenn eine Aufenthaltserlaubnis bereits erteilt worden wäre (= keine Vorrangprüfung). Die Prüfung der Arbeitsverwaltung beschränkt sich somit auf die Frage, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Diese Prüfung ist aus Sicht der Arbeitsverwaltung bei den hier gegebenen Fallkonstellationen nicht verzichtbar, weil in einer größeren Zahl von Fällen davon ausgegangen werden könne, dass wegen der Sachzwänge auch untertarifliche Beschäftigungen angenommen würden. Fällt die Prüfung der Arbeitsverwaltung positiv aus, kann die Ausländerbehörde sofort eine Aufenthaltserlaubnis mit Zulassung der entsprechenden Beschäftigung erteilen. Das Verfahren, wonach zunächst die Aufenthaltserlaubnis (ohne Beschäftigungserlaubnis) erteilt und diese dann nach Zustimmung der Arbeitsverwaltung um die Beschäftigungserlaubnis ergänzt wird, kann somit vermieden werden, wenn gleich ein verbindlicher Arbeitsvertrag vorgelegt wird; darauf sollten die Ausländerbehörden durch entsprechende Beratung der Antragsteller hinwirken.

Um entsprechend dieser Absprache verfahren zu können, müssen die Arbeitsagenturen darüber informiert werden, dass es sich um einen Fall nach der Anordnung handelt. Die Ausländerbehörden werden deshalb gebeten, bei der Zustimmungsanfrage an die Arbeitsagenturen das Wort „Bleiberechtsfall“ zu vermerken.

Damit eine möglichst frühzeitige Arbeitsaufnahme ermöglicht werden kann, gilt diese Verfahrensabsprache auch in den Fällen, in denen es trotz Vorlage eines verbindlichen Arbeitsvertrages zunächst bei einer Duldung nach dieser Anordnung verbleibt, weil sonstige Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Pass, Sprachkenntnisse, Wohnraum) noch nicht erfüllt sind.

Den Ausländern, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nach Abschnitt IV. zum Zweck der Arbeitsplatzsuche erfüllt sind, kann folgende Bescheinigung ausgestellt werden:

Herr / Frau ..., geb. am ..., hat einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 gestellt.

Er/Sie ist deshalb im Besitz einer Duldung, die ihn/sie zur Arbeitsplatzsuche berechtigt.

Wenn er/sie bis zum 30. September 2007 ein verbindliches Arbeitsplatzangebot nachweist, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert ist, kann er/sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Das Arbeitsplatzangebot ist in Form einer schriftlichen Zusage zur Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen. Das Arbeitsplatzangebot muss mindestens Angaben zum Arbeitgeber, zum Beginn, der Dauer und der Art der Beschäftigung sowie zur Höhe des Entgelts enthalten.

Eine sog. Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit findet in diesen Fällen nicht statt. Sie prüft lediglich, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

- f) Nachdem sich die Ausländer mehrfach um eine Beschäftigungsmöglichkeit bemühen können, ist der Fortbestand der Aufenthaltserlaubnis nicht im Wege einer auflösenden Bedingung mit dem zugesagten Beschäftigungsverhältnis zu verknüpfen.*
- g) In Abschnitt IV. Absatz 2 letzter Satz wurde bewusst nur Abschnitt I. Nr. 1.2 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich für entsprechend anwendbar erklärt. Bei den anderen Ausnahmen nach Abschnitt I. Nr. 1.2 Abs. 3 (Spiegelstriche eins sowie drei bis fünf) kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch dann in Betracht, wenn kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird. Eines Rückgriffs auf Abschnitt IV. bedarf es diesen Fällen daher nicht.*

V. Statistik

Die Ausländerbehörden halten für statistische Zwecke die Zahl der auf der Grundlage dieser Anordnung gestellten Anträge sowie die Zahl der auf dieser Grundlage erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Duldungen fest und leiten diese Daten an die Regierungspräsidien weiter. Aufenthaltserlaubnisse nach Abschnitt IV. sind gesondert zu erfassen. Die Statistik ist von den Regierungspräsidien mit der laufenden Geschäftsstatistik vorzulegen.

Anwendungshinweise zu Abschnitt V.:

Auf das Schreiben des Innenministeriums vom 8. Dezember 2006, Az.: 4-1340/29, wird verwiesen.

Beschlussniederschrift

über die 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 16./17. November 2006 in Nürnberg

TOP 6: Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige

Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006

I.

Die IMK begrüßt, dass der Bundesinnenminister und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag im Rahmen der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes neben einer Reihe weiterer Fragen sich auch des Themas Bleiberecht für ausländische Staatsangehörige, die faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet integriert sind, angenommen haben.

Die hier angestrebte Lösung greift weite Teile der von den Innenministern am 09.10.2006 entwickelten Regelungen auf.

Die IMK ist zuversichtlich, dass im Rahmen des angestrebten Gesetzgebungsverfahrens Lösungen gefunden werden können, die es erlauben, dem betroffenen Personenkreis ein gesichertes Aufenthaltsrecht gewährleisten zu können, die Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden und nachhaltige Bemühungen der Betroffenen um ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.

Da der im Gesetzgebungsverfahren noch festzulegende Inhalt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht feststehen, andererseits für die Betroffenen wie für die Behörden rasch Klarheit geschaffen werden soll, trifft die IMK folgende Bleiberechtsregelung.

II.

1. Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden können.
2. Der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, muss konsequent beendet werden. Die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern soll durch geeignete Maßnahmen verbessert werden und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern sollen soweit möglich beseitigt werden. Die Innenminister und -senatoren sind sich darüber einig, dass den nicht unter die Bleiberechtsregelung fallenden, nicht integrierten Ausreisepflichtigen keinerlei Anreize für den weiteren Verbleib in Deutschland aus der Nutzung der Leistungssysteme gegeben werden dürfen. Daher wird der Bundesgesetzgeber gebeten, entsprechende Veränderungen im Leistungsrecht zu prüfen. Die Innenminister und -senatoren werden im Vollzug der bestehenden Gesetze ermessensleitende Erlasse herausgeben bzw. anregen.
3. Der weitere Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden,
 - 3.1. - wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17.11.2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,
 - in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17.11.2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und
 - 3.2.
 - 3.2.1. wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen
(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)

und wenn der Lebensunterhalt der Familie am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.
 - 3.2.2. Ausnahmen können zugelassen werden:
 - bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,

- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

3.3. Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass eine Aufenthaltsgewährung nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG vorliegt.

4. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

4.1. Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

4.2. Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

4.3. Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des GERR.

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

5. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

6. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,

6.1. die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,

6.2. die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,

6.3. bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8 AufenthG vorliegen,

6.4. die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.

6.5. die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.

6.6. Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.

7. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem 17.11.2006 gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. Eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung kann dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.

8. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

9. Die IMK stimmt darin überein, dass von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Punkt 3.2.1 nicht erfüllen, ei-

ne Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG bis zum 30.09.2007 erhalten, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.

Wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis. Ziffer 3.2.2 zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.

**7b) Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20.11.2006;
Verzicht auf die vorherige Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit
Schreiben des Innenministeriums vom 7. Mai 2007 (Az.: 4-1310/131)**

Das Bundeskabinett hat am 28. März 2007 dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zugestimmt. Der Gesetzentwurf beinhaltet u.a. eine bundesgesetzliche Altfallregelung für langjährig im Bundesgebiet geduldete Ausländer sowie eine Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung, wonach geduldeten Ausländern nach vier Jahren Aufenthalt unter den Voraussetzungen des § 11 BeschVerfV der uneingeschränkte Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen nach § 39 Abs. 2 AufenthG eingeräumt wird. Vor dem Hintergrund der künftigen Rechtslage und aus Gründen der Gleichbehandlung hält es das Innenministerium für Arbeit und Soziales für vertretbar, im Vorgriff auf die gesetzlichen Regelungen auch bei den vom Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 begünstigten Personen auf die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen zu verzichten.

Im Hinblick auf die dargelegte Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist das Innenministerium mit der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit übereingekommen, dass eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung der Beschäftigung in den Fällen von Abschnitt IV. Absatz 2 der Anordnung des Innenministeriums vom 20. November 2006 ab sofort nicht mehr erforderlich ist. An Stelle von Abschnitt IV. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung gilt daher ab sofort folgende Regelung:

Eine vorherige Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt nicht, da eine generelle Zustimmung durch die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit erteilt wurde. Die örtlichen Arbeitsagenturen sind lediglich nachträglich mit dem als Anlage beigefügten Formblatt über die getroffenen Entscheidungen im Einzelfall zu unterrichten.

Diese Verfahrensweise gilt auch in den Fällen, in denen es trotz Vorlage eines verbindlichen Arbeitsvertrages zunächst bei einer Duldung nach der Anordnung des Innenministeriums verbleibt, weil sonstige Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Pass, Sprachkenntnisse, Wohnraum) noch nicht erfüllt sind.

Ausländern, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nach Abschnitt IV. der Anordnung zum Zweck der Arbeitsplatzsuche erfüllt sind, kann auch weiterhin eine Bescheinigung entsprechend Buchst. e) der Anwendungshinweise zu Abschnitt IV. ausgestellt werden, wobei der letzte Satz („Sie prüft lediglich, ob der Ausländer ...“) wegzulassen ist. Im Übrigen ist Buchst. e) der Anwendungshinweise zu Abschnitt IV. im Hinblick auf den Wegfall der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit überholt und damit gegenstandslos geworden.

Ungeachtet des Wegfalls der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bleibt die Möglichkeit, die örtlich zuständige Arbeitsagentur im Rahmen der Amtshilfe zu beteiligen, sofern im Einzelfall zweifelhaft ist, ob die Arbeitsbedingungen eingehalten, insbesondere der tarifliche bzw. ortsübliche Lohn bezahlt wird. Es wird gebeten, entsprechende Anfragen wie bisher deutlich als „Bleiberechtsfall“ zu kennzeichnen.

Nach der Anordnung erteilte Aufenthaltserlaubnisse und Duldungen sind mit der Nebenbestimmung „Beschäftigung erlaubt“ zu versehen. Hiervon ausgenommen sind einbezogene Familienangehörige, die sich noch nicht seit mindestens vier Jahren ununterbrochen erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten sowie Kinder unter 16 Jahren.

Datenblatt zur Erfassung der nach § 6 bzw. den §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV
entschiedenen Fälle in ZuwG-AA im Rahmen des Bleiberechtsbeschlusses.

Absender:

| |
|--|
| |
|--|

An die
Agentur für Arbeit

Daten der kommunalen Ausländerbehörde

| | |
|--|--|
| Behördenkennziffer | |
| Aktenzeichen | |
| Datum der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis | |
| Ansprechpartner bei der ABH | |
| Telefonnummer der ABH | |

Stammdaten der Ausländerin / des Ausländers:

| | |
|----------------------------|--|
| Name | |
| Vorname | |
| Geburtsname | |
| Geburtsort | |
| Geburtsdatum | |
| Staatsangehörigkeit | |
| Geschlecht | |
| Postleitzahl | |
| Ort | |
| Straße | |
| RV-Nummer (soweit bekannt) | |

Aufenthaltsstatus:

| | |
|--|------------------------------|
| Ununterbrochen Im Inland seit | |
| Aktueller Aufenthaltstitel mit Rechtsgrundlage | |
| Geltungsdauer des aktuellen Titels | Vom bis |

Datenblatt zur Erfassung der nach § 6 bzw. den §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV
entschiedenen Fälle in ZuwG-AA im Rahmen des Bleiberechtsbeschlusses.

Daten des Beschäftigungsbetriebes

| | |
|---------------------------------|--|
| Betriebsnummer (soweit bekannt) | |
| Betriebsbezeichnung 1: | |
| Betriebsbezeichnung 2: | |
| Straße / Hausnummer | |
| PLZ / Ort | |

(Datum, Unterschrift)

